

**Geschäftsbericht 2013
2014**



Hessischer
Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN _____	5
2. RECHT UND VERFASSUNG _____	19
3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG _____	27
4. GESUNDHEIT _____	59
5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT _____	65
6. VERKEHR / ÖPNV _____	88
7. SCHULE UND KULTUR _____	90

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE _____	103
--	-----

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES _____	109
--	-----

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT _____	3
--------------------------------	---

TABELLEN _____	4-47
-----------------------	------

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung 2014 legt die Geschäftsstelle den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor, der den Zeitraum vom November 2013 bis Oktober 2014 umfasst. Er beinhaltet - gegliedert nach Aufgabenfeldern und Sachthemen - eine Darstellung der vielfältigen Aktivitäten der Gremien sowie der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistags, insbesondere die Positionierungen zu Themen der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik, welche in den zurückliegenden 12 Monaten bestimmend waren.

Dieser Bericht verdeutlicht nicht nur das stetig zunehmende Spektrum der verbandspolitischen Arbeit, sondern dient auch als Beleg dafür, welche Aktivitäten und Initiativen der Verband entwickelt hat und inwieweit er in der Durchsetzung seiner Interessen Erfolg hatte. Prägend für das Berichtsjahr war unter anderem die Auseinandersetzung mit den für die Landkreise relevanten Initiativen und Konzepten der neuen Koalition von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen. Beispielhaft soll hier die im August 2014 beschlossene Änderung der Hessischen Gemeindeordnung stehen, mit welcher den hessischen Landkreisen das wirtschaftliche Engagement beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie der energiewirtschaftlichen Betätigung erleichtert wurde. Aber auch viele Initiativen der neuen Koalition von CDU/CSU und SPD im Bund, wie beispielsweise die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen oder die Bestrebungen zum Erlass eines sogenannten Bundesleistungsgesetzes zur Entlastung der Kommunen für die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, bestimmten die Arbeit des Verbandes.

In der Öffentlichkeit besonders wahrnehmbar positionierte sich der Hessische Landkreistag im Themenfeld der Kreisfinanzen sowie der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen:

Die finanzielle Situation der hessischen Landkreise sowie die politischen Konsequenzen daraus bzw. die Belastungen dadurch waren - ausgelöst durch die sogenannte „Alsfeld-Entscheidung“ des Hessischen Staatsgerichtshofes - Gegenstand einer dynamischen Debatte. Im Diskussionsprozess zur notwendigen Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs leistete der Hessische Landkreistag durch die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien sowie in der Erarbeitung eigener Datengrundlagen einen wichtigen Beitrag. Die von der hessischen Landesregierung in diesem Themenzusammenhang angestoßene Veränderung der Kommunalaufsicht durch den sogenannten „Herbsterlass“ sowie die Handhabung des kommunalen Schutzschilds waren Anlass für den Hessischen Landkreistag, sich wiederholt als Interessenvertreter der Landkreise auch wortstark öffentlich in die Diskussion einzumischen und den notwendigen Gestaltungsfreiraum zur Erfüllung der wichtigen gesetzlichen Aufgaben sowie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der hessischen Landkreise einzufordern.

Die stetig zunehmende Zahl an Flüchtlingen und deren menschenwürdige Unterbringung stellt auch die hessischen Landkreise vor ganz besondere Herausforderungen. Vielfältige Abstimmungsprozesse der Landkreise untereinander, aber insbesondere mit dem Land und dem Bund nahmen daher im Hessischen Landkreistag breiten Raum ein. Unzählige Fragen zur Aufnahme, Betreuung und Unterbringung wurden erörtert und vom Hessischen Landkreistag wo immer möglich Hilfestellung gegeben. Ziel der Landkreise ist und bleibt ist, Menschen die sich auf der Flucht befinden, in gutem Mitaneinander mit der heimischen Bevölkerung aufzunehmen und unterzubringen. Ein wichtiger Schlüssel ist dazu eine angemessene finanzielle Ausstattung. Daher hat der Hessische Landkreistag immer wieder darauf hingewiesen, dass das Land Hessen hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat. Das Signal der Landesregierung, ab dem Jahr 2015 die Erstattungspauschalen - wenn auch nach wie vor bei Weitem nicht ausreichend - zu erhöhen, ist sicherlich ein Resultat dieser Aktivitäten des Verbandes. Die vorliegenden Prognosen der Flüchtlingszahlen lassen unschwer erkennen, dass auch im Jahr 2015 die Unterbringung von Flüchtlingen ein besonderer Schwerpunkt der Verbandsarbeit sein wird.

Bildungspolitik, Gesundheitswesen, Verkehrsinfrastruktur und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an unserem Gemeinwesen. Diese und viele Themen mehr prägen die täglichen Herausforderungen der hessischen Landkreise sowie deren Spitzenverbandes, des Hessischen Landkreistages. Mit mehr als 800 Rundschreiben im Berichtszeitraum, 23 Pressemitteilungen und vielen Sitzungsterminen und Veranstaltungen leistet der Hessische Landkreistag nach innen gegenüber seinen Mitgliedern aber auch nach außen vielfältig inhaltliche Arbeit. Möglich ist dies durch die starke Verknüpfung mit den 21 Kreisverwaltungen sowie die konstruktive Diskussion der politischen Vertreter der hessischen Landkreise in den Gremien des Landkreistages.

Eine besondere Wegmarke in der Arbeit des Landkreistages stellte die im November 2013 satzungsgemäß erfolgte Neuwahl der Verbandsspitze dar. Dem bisherigen Präsidenten Landrat Robert Fischbach folgte Landrat Erich Pipa als Präsident des Verbandes. Zum neuen Ersten Vizepräsidenten wurde Landrat Dr. Karl-Ernst Schmidt gewählt. Die beiden bisherigen Vizepräsidenten Kreistagsvorsitzender Robert Becker und Kreistagsvorsitzender Horst Hannich wurden in deren Ämtern bestätigt. In guter Zusammenarbeit mit den Gremien und der Geschäftsstelle hat die Verbandsspitze den Hessischen Landkreistag in den vergangenen 12 Monaten auch weiterhin als deutlich wahrnehmbare Stimme der kommunalen Selbstverwaltung positioniert.

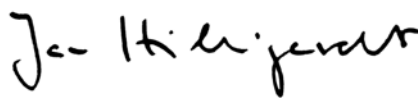
Die Geschäftsführung bedankt sich einmal mehr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Beigeordneten, Kreistagsvorsitzenden und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für das Engagement im Hessischen Landkreistag. Ebenso danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für deren großen und stets fachkundigen Einsatz. Weil wir gemeinsam unser Wissen, unsere Ideen und unsere Potenziale bündeln ist es gelungen und wird es uns weiterhin gelingen, die Interessen der 21 Hessischen Landkreise kraftvoll zu vertreten.

Den vorliegenden Geschäftsbericht für das Berichtsjahr 2013/2014 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2014



Christian Engelhardt
Geschäftsführender Direktor



Dr. Jan Hilligardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Im Mai 2014 wurde die jährliche Haushaltsumfrage unter den Mitgliedskreisen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass auch im Jahr 2014 nicht die erhoffte Trendwende zum Besseren bei den Kreisfinanzen verzeichnet werden kann.

Die finanziellen Verbesserungen durch die Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund, die zusätzlichen Erträge aus der Kreis- und Schulumlage infolge der gestiegenen Umlagegrundlagen sowie die höheren Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und das weiterhin anhaltende günstige Zinsniveau reichten nicht aus, um die stärker steigenden Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherung, insbesondere für die Jugend- und Behindertenhilfe, ausgleichen zu können.

Die kreisbezogenen Einzelergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise weist zum 31.12.2013 ein bilanziertes negatives Ergebnis in Höhe ca. 220,587 Mio. € aus. Es liegt damit um 87,615 Mio. € unter dem des Vorjahres.
- Insgesamt konnten fünf Kreise das Haushaltsjahr 2013 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von insgesamt 35,271 Mio. € abschließen. In 2012 hatten nur drei Kreise einen Überschuss in Höhe von insgesamt 10,288 Mio. € erzielt.
- In 2014 erwarten wiederum nur drei Kreise ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 5,532 Mio. €. Achtzehn Kreise erwarten dagegen zum 31.12.2014 ein negatives Ergebnis von zusammen 226,020 Mio. €. Das für 2014 erwartete bilanzierte negative Gesamtergebnis in Höhe von ca. 220,488 Mio. € wird somit nur geringfügig unter dem negativen Gesamtergebnis des Jahres 2013 liegen.
- Nur vier Kreise konnten im Jahr 2013 ihren Finanzhaushalt ausgleichen. Die Fi-

nanzhaushalte aller Landkreise zusammen wiesen zum 31.12.2013 eine bilanzierte Finanzierungslücke in Höhe von ca. 286,431 Mio. € auf. Für das Jahr 2014 erwartet lediglich ein Kreis den Ausgleich seines Finanzhaushaltes. Die bilanzierte Finanzierungslücke aller Landkreise wird zum 31.12.2014 um rund 21,91 Mio. € auf 308,343 Mio. € ansteigen.

- Zur Schließung ihrer Deckungslücken in 2014 sind die Kreise erneut darauf angewiesen ihre Kassenverstärkungskredite auszuweiten. Die Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten zum 31.12. steigen dadurch gegenüber dem Vorjahr um ca. 329 Mio. € auf ca. 3,340 Mrd. €
- Zehn Landkreise haben in 2014 ihren Kreisumlagehebesatz angehoben. Fünf Kreise haben dagegen ihren Kreisumlagehebesatz gesenkt.
- Für 2014 haben zehn Kreise einen geringeren Schulumlagehebesatz festgesetzt.
- Insgesamt haben drei Landkreise in 2014 ihren Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage im Durchschnitt um 0,54 Prozentpunkte angehoben. Ein Kreis hat seinen Gesamthebesatz um 0,63 Prozentpunkte gesenkt. 17 Kreise haben ihren Gesamthebesatz nicht verändert. Im Landesdurchschnitt hat sich der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage um 0,04 Prozentpunkte erhöht. Die Bandbreite des Gesamthebesatzes beträgt im Jahr 2014 53,29 bis 58,00 Prozentpunkte. Der Gesamthöchsthebesatz von 58,00 Prozentpunkten wird von 15 Kreisen erhoben.
- Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 2013 der Kreisumlagehebesatz um 4,57 Prozentpunkte angehoben werden müssen.
- Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen inkl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen wird sich von 1,641 Mrd. € zum 31.12.2013 auf 1,681 Mrd. € zum Jahresende 2014 erhöhen (+ ca. 39,582 Mio. €).
- Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II von 372,049 Mio. € am

31.12.2013 um ca. 37,276 Mio. € auf 409,325 Mio. € zum 31.12.2014 steigen. Auch die Leistungen an den LWV werden sich im gleichen Zeitraum geringfügig von 799,518 Mio. € um 1,192 Mio. € auf 800,710 Mio. € erhöhen.

- Weiterhin wachsen wird auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben um ca. 32,197 Mio. € auf 509,611 Mio. €
- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln wird zum 31.12.2014 um 7,05 v. H. auf 81,12 v. H. steigen.
- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sind zum 31.12.2013 gegenüber dem Vorjahrswert von 3,427 Mrd. € um rund 148 Mio. € auf 3,279 Mrd. € gesunken.
- Dagegen sind die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen von ca. 1,173 Mrd. € zum 31.12.2013 auf 1,424 Mrd. € gestiegen (+ ca. 251 Mio. €). Gesunken sind im gleichen Zeitraum die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, von 103,031 Mio. € auf 88,760 Mio. €

Auch wenn das bilanzierte negative Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung 2013 deutlich um rund 87,615 Mio. € gegenüber 2012 reduziert werden konnte und in 2013 fünf statt zuvor nur drei Kreise ein positives Ergebnis ausweisen sowie die Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten zum Ende 2013 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres um rund 262 Mio. € zurückgeführt werden konnten, stellt sich die Haushaltssituation der hessischen Landkreise auch im Jahr 2014 desolat dar.

In 2014 weisen wieder nur drei Kreise ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 5,532 Mio. € in ihrem Haushalt aus. Um die aus den Vorjahren resultierenden Fehlbeiträge abbauen zu können, müssen die Kreise Ergebnisüberschüsse erwirtschaften. 18 Krei-

se werden ihre laufenden Ausgaben aber nicht über ihre Einzahlungen aus Erträgen finanzieren können. Sie erwarten zum 31.12.2014 ein negatives Ergebnis in Höhe von insgesamt rund 226 Mio. € Auch wird der Bestand der Kassenverstärkungskredite wieder zum Jahresende 2014 um 329 Mio. € auf rund 3,34 Mrd. € und damit sogar über den Stand zum 31.12.2012 steigen. Eine höhere Verschuldung engt die Spielräume des Ergebnishaushalts über die steigenden Zinszahlungen weiter ein und führt damit wieder zum Aufbau von Haushaltsdefiziten. Diesen Teufelskreis gilt es künftig zu durchbrechen. Der Rückgang der Kassenverstärkungskredite in 2013 war nur möglich, weil mit den Entschuldungshilfen im Rahmen des kommunalen Schutzschirms insgesamt 565 Mio. € an Kassenverstärkungskrediten abgelöst werden konnten. In 2014 stehen aus den Entschuldungshilfen des Schutzschirms hierfür nur noch rund 136 Mio. € zur Verfügung. Damit zeichnet sich ab, dass auch der kommunale Schutzschirm keine nachhaltige Einflussnahme auf eine positive Entwicklung der Kreisfinanzen nehmen kann.

Der Finanzausschuss des HLT hat deshalb im Juni 2014 auf der Grundlage der Umfrageergebnisse festgestellt, dass sich eine Trendwende zum Besseren bei den Kreisfinanzen nicht erkennen lässt. Die Finanzsituation der Landkreise sei im Wesentlichen fremdbestimmt, was ihre Steuerungsmöglichkeiten einschränke. Auch ist das Konsolidierungspotential nach Auffassung des Finanzausschusses mittlerweile durch den langjährigen Prozess der Haushaltssicherung ausgeschöpft. Die Finanzierungslücken in den Kreishaushalten könnten deshalb nur dann geschlossen und die Altfehlbeiträge abgebaut werden, wenn der Bund bzw. das Land die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und dem Hessischen Landkreistag geforderten finanziellen Verbesserungen beschließen und die Kreise mit der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem 01.01.2016 endlich eine ihren Aufgaben angemessene Finanzausstattung erhalten.

Verfassungsklage

Mit dem Geschäftsbericht des vergangenen Jahres wurde berichtet, dass die drei klagenden Kreise das Ruhen des Verfahrens beantragt hatten. Im Oktober 2013 hat der Hessische

Staatsgerichtshof einstimmig diesen Antrag „Anordnung auf Ruhen des Verfahrens“ abgelehnt sowie die Grundrechtsklage nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 des Staatsgerichtshofgesetzes zurückgewiesen.

Der Staatsgerichtshof ist dazu berechtigt, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss mit mindestens der Mehrheit von 2/3 der Stimmen eine Klage zurückzuweisen. Bei Einstimmigkeit bedarf dieser Beschluss keiner Begründung, wenn zuvor durch den Staatsgerichtshof gegenüber dem Antragsteller auf Bedenken bezüglich der Zulässigkeit der offensichtlichen Begründetheit des Antrags hingewiesen worden ist.

Diese Bedenken hatte der Staatsgerichtshof gegenüber den klagenden Kreisen zuvor in einem Schreiben der beiden Berichterstatter geäußert, indem er dargelegt hatte, dass das geltend gemachte Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in dem Verfahren der Stadt Alsfeld bereits erfüllt sei. Der darüber hinaus nach dem Alsfeld-Urteil gestellte Antrag auf Feststellung der rückwirkenden Nichtigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes sei nicht ausreichend substantiiert.

Das Präsidium des HLT hat bei seiner abschließenden Befassung mit der Verfassungsklage festgestellt, dass das Ergebnis letztlich ein Erfolg für die kommunale Familie sei – auch wenn das Ergebnis nicht in einer Entscheidung über die durch die Landkreise erhobene Klage, sondern über die durch die Stadt Alsfeld erhobene Klage gefällt worden sei. Weiterhin hat das Präsidium festgestellt, dass es wichtig sei bei der Debatte über die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs darauf zu achten, dass es bei dem erzielten Erfolg bleibe.

Verwaltungsstreit Landkreis Kassel / Land Hessen wegen Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes

Mit dem Geschäftsbericht des vergangenen Jahres wurde über die Klage des Landkreises Kassel gegen die von ihm geforderte Erhöhung seines Kreisumlagehebesatzes im Kreishaushalt 2010 sowie über die vom Verwaltungsgericht Kassel dazu getroffene positive

Entscheidung für den Landkreis Kassel informiert. Weiterhin wurde berichtet, dass aufgrund der gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel eingelegten Berufung des Landes Hessen der Verwaltungsgerichtshof in Kassel, genau ein Jahr später, das Urteil der ersten Instanz abgeändert und die Klage des Landkreises Kassel abgewiesen hat.

Die daraufhin eingelegte Revision des Landkreises Kassel wurde nicht zugelassen. Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat dann im März 2013 gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Prof. Dr. Henneke vom DLT hat die Nichtzulassungsbeschwerde unterstützt und steht dem Prozessvertreter des Landkreises Kassel beratend zur Seite. Im Juli 2014 hat der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) mitgeteilt, dass er sich an dem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt. Nach seiner Auffassung beruht das Berufungsurteil auf Defiziten. Unter anderem sei noch zu prüfen, ob dem Landkreis Kassel sowie seinen Gemeinden die finanzielle Mindestausstattung durch das Land vorenthalten wurde. Denn bei der Erhebung der Kreisumlage sei auch auf die Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Auch wenn der VBI die Kreisumlage als die bedeutendste selbstbestimmbare Einnahme der Kreise bezeichnet, bestehe nach seiner Auffassung keine generelle Möglichkeit des Landkreises, seine eigene Unterfinanzierung auf die kreisangehörigen Gemeinden abzuwälzen. Dementsprechend sei es aber auch dem Land versagt, fehlende liquide Mittel bei den kreisangehörigen Gemeinden einholen zu wollen. Für einen solchen Ausgleich seien nicht die Gemeinden, sondern das Land zuständig.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes war die weitere Entwicklung noch offen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für 2014

Die Landesregierung hat einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Danach wird das Land durch die vorgezogene Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 01.08.2014 rund 60 Mio. € mehr einnehmen.

Ursprünglich sollte die Grunderwerbsteuer von fünf auf sechs Prozent erhöht werden. In 2015 soll die Steuererhöhung dann weitere 155 Mio. € in die Landeskasse spülen. Laut einer Presseerklärung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen die Kommunen von den Grunderwerbsteuererhöhungen in 2014 ca. 10 Mio. € und im nächsten Jahr ca. 24 Mio. € erhalten.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Änderungen im Nachtragshaushalt für 2014 hervorzuheben:

- Für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten sind 10 Mio. € eingestellt
- Zur Entlastung der Kommunen wurden für die Unterbringung von Asylbewerbern zusätzliche 60 Mio. € bereitgestellt
- Die vorgesehenen Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich sind ausschließlich den vorgenommenen Veränderungen in den Ressortzuständigkeiten geschuldet. Damit wurde die ursprünglich diskutierte Verrechnung des Abrechnungsfehlbetrages im KFA 2012 mit dem Abrechnungsguthaben im Kommunalen Finanzausgleich 2013 nicht umgesetzt. Auch ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der für 2014 ausgewiesenen Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich.

Das Präsidium des HLT hatte sich bei Bekanntwerden des Abrechnungsguthabens im Kommunalen Finanzausgleich 2013 dagegen ausgesprochen, dass der auf die Kommunen entfallende Anteil an den Steuermehreinnahmen in 2013 schon in einem Nachtragshaushalt für das Jahr 2014 im Wege einer vorweggenommenen Spitzabrechnung über den Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden soll. Grund für diese Entscheidung war, dass viele Kreise in 2015 erheblich größere Probleme auf ihre Haushalte zukommen sehen und es von daher hilfreich wäre, wenn sich das in 2013 entstandene Abrechnungsguthaben erst in 2015 verbessernd auf die kommunale Finanzausgleichsmasse auswirkt.

Seitens des HLT ist im Anhörungsverfahren insbesondere hervorgehoben worden, dass die vorgesehene Aufstockung der Erstattungen

des Landes für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 60 Mio. € keinesfalls kostendeckend ist. Seitens des Hessischen Landkreistages wurde eine Verdopplung der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern von 60 Mio. € auf 120 Mio. € gefordert.

Dieser Forderung wurde leider nicht entsprochen.

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Wie bereits im Geschäftsbericht 2012/2013 berichtet, entschied der Hessische Staatsgerichtshof am 21.05.2013 zugunsten der Stadt Alsfeld – aber auch aller anderen hessischen Kommunen –, dass das Land den Finanzbedarf der Kommune hätte ermitteln müssen, bevor es den Städten, Gemeinden und Landkreisen mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 Mittel in Höhe von rund 345 Mio. € jährlich kürzte. Eine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassungswegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen hat der Staatsgerichtshof ausdrücklich nicht getroffen. Er hat nicht die Höhe der Mittelzuweisungen, sondern ausschließlich die fehlende Bedarfsanalyse beanstandet. Der Staatsgerichtshof hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, den Kommunalen Finanzausgleich spätestens für das Ausgleichsjahr 2016 neu zu regeln. Die Erfüllung dieser Forderung setzt voraus, dass spätestens Anfang 2015 ein Gesetzentwurf zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat die am 05.07.2013 konstituierte „Facharbeitsgruppe KFA 2016“, die unter Federführung des Hessischen Ministerium der Finanzen aus Vertretern der Spitzenverbände sowie weiteren Ressorts des Landes besteht und der die zwischenzeitlich ebenfalls unter der Federführung des Finanzministers eingerichteten Lenkungsgruppe zur Neuordnung des KFA zuarbeitet, bis dato 15 Mal getagt. Zur Unterstützung der Verbandsvertreter in den beiden vorstehend genannten Gremien beschloss der Finanzausschuss des HLT, eine verbandsinterne Lenkungsgruppe bestehend aus Finanzdezernenten und eine verbandsinterne Facharbeitsgruppe bestehend aus

Kämmereiamtsleitern einzusetzen, wobei letztere bis dato neun Mal zusammentrat.

Wie im Rundschreiben vom 11.11.2013 berichtet, hat die verbandsinterne Facharbeitsgruppe zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 empfohlen, dass sich zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Produktbereichsplan nach dem Muster 12 der GemHVO und die Jahresrechnungsstatistik als die am besten geeigneten statistischen Grundlagen anbieten. Diese beiden amtlichen statistischen Grundlagen erfüllen die vier Kriterien (Rechtskonformität, Reproduzierbarkeit, Aktualität und Objektivität), die von allen Vertretern in der zweiten Sitzung der unter Federführung des HMdF operierenden AG KFA 2016 für die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes für erforderlich gehalten wurden. In einem ersten Schritt sollten auf der Grundlage des Produktbereichsplans anhand der Produktbereiche und Produktgruppen die von den Landkreisen wahrgenommenen Aufgaben aufgelistet werden. In einem zweiten Schritt sollten diese Aufgaben in übertragene staatliche Aufgaben und freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben klassifiziert werden. Schließlich sollten diesen klassifizierten Aufgaben die zur Erfüllung dieser Aufgaben geleisteten Auszahlungen und empfangenen Einzahlungen aus der Jahresrechnungsstatistik zugeordnet werden. Die Übernahme der Daten aus der Jahresrechnungsstatistik setzte nach Auffassung der verbandsinternen Facharbeitsgruppe aber zwingend voraus, dass diese um die zahlungsunwirksamen Vorgänge (Abschreibungen und Rückstellungen) ergänzt werden müssen. Das Hessische Statistische Landesamt hielt dem in der Sitzung der landesweiten AG KFA 2016 am 01.11.2013 entgegen, dass bei den Abschreibungen nur entweder diese oder die statistisch erfassten Investitionsausgaben (insbesondere Bauausgaben), nicht aber beide zugleich Berücksichtigung finden dürfen, weil es sonst zu Doppelerfassungen kommen würde. In der AG KFA 2016 im HMdF wurde der vom HLT geforderten Hinzurechnung von Abschreibungen und Rückstellungen in die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs ferner entgegnet, dass diese Größen nicht aus statistischem Datenmaterial entnommen werden können und eine Erfassung nicht zahlungswirksamer Vorgänge ohne Hilfskonstrukte nicht möglich ist, weil die Jahresrechnungsstatistik nur kamerale Daten enthält und doppische Vorgänge nicht

abbildet. Auf geprüfte Jahresabschlüsse könne wegen des bekannten Problems des Aufstellungs- und Prüfungsrückstandes ebenfalls nicht zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund sprach viel dafür, dass der HLT abweichend von seiner bisherigen Haltung den Vorschlag akzeptiert, wonach bis zur Anpassung des statistischen Datenmaterials an die Doppik die Tilgungen als Ersatz für die Abschreibungen zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs berücksichtigt werden können. Als zwingend erachtete es die verbandsinterne Arbeitsgruppe aber, dass die durch die WIBank für die Schuttschirmkommunen geleisteten Tilgungen hinzugerechnet werden müssen. Der Finanzausschuss des HLT hat sich mit dieser Vorgehensweise am 03.06.2014 grundsätzlich einverstanden erklärt, sofern dadurch keine unvermeidbaren Nachteile für die Kreisebene insgesamt eintreten. Am 18.09.2014 beschloss das Präsidium des HLT, dass die vom HMdF vorgeschlagene Ersatzgröße für die Abschreibungen akzeptiert werden kann, da selbige weitestgehend der bisherigen Position des HLT entspricht.

Weil die nach der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs notwendige Unterscheidung zwischen freiwilligen und pflichtigen Aufgaben nicht unmittelbar aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik entnommen werden kann, leitete das HMdF am 28.10.2013 eine Ressortumfrage zu den kommunalen Pflichtaufgaben ein. Ziel dieser Abfrage war es, einen umfassenden Überblick über die Pflichtaufgaben der hessischen Kommunen zu erhalten und davon ausgehend den kommunalen Finanzbedarf zu ermitteln. Der HLT bestand jedoch darüber hinaus auf eine Ergänzung der mit der Ressortabfrage erfassten Aufgaben. Es reicht nämlich nicht aus, nur diejenigen Aufgaben zu erfassen, die den Kommunen durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgegeben werden. Vielmehr muss für eine reelle und vollständige Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs der Katalog der pflichtigen Aufgaben beispielsweise auch um die Aufgaben ergänzt werden, die zwar bei strenger rechtlicher Auslegung als freiwillige Aufgaben definiert werden müssen, die aber dennoch pflichtigen Charakter haben und die überwiegend landespolitischen Zielen dienen. Hierunter fallen zum Beispiel die Aufgaben, zu deren Erfüllung das Land Standards vorgegeben hat oder hinsichtlich derer das Land eine Anreiz- oder Kofinanzierung gewährt. In der Sitzung

der Facharbeitsgruppe KFA 2016 im HMdF vom 24.01.2014 wurde seitens des HLT nachdrücklich dargelegt, dass die Kommunen für die Überprüfung der Ergebnisse der Ressortabfrage einen angemessenen Zeitraum benötigen und eine schnelle Vorlage der Ergebnisse der Ressortabfrage notwendig ist, wenn die Arbeitsgemeinschaft im HMdF schon zum Ende des Jahres 2014 ihre Arbeit abschließen soll. Mit Rundschreiben vom 09.05.2014 wurden die Mitgliedskreise um Überprüfung der vom HMdF aus der Ressortabfrage entwickelten Liste kommunaler Pflichtaufgaben auf Vollständigkeit gebeten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedskreise zur Ergänzung des Aufgabenkatalogs zusätzlich auch die freiwilligen Aufgaben mit pflichtigem Charakter melden (s. o.). Sowohl die von der verbandswidrigen AG KFA 2016 abgestimmte Ergänzungs- als auch die Korrekturliste zu der Ressortabfrage wurden im Vorfeld des seitens des HMdF durchgeführten Workshops zur Überprüfung der Ressortabfrage vom 27.06.2014 an das HMdF übermittelt. Derzeit wird eine Überprüfung und Qualitätssicherung der vom HLT gemeldeten Ergänzungs- und Korrekturliste durch das HMdF beziehungsweise das jeweilige Fachressort durchgeführt, die zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Nach Erkenntnissen der Geschäftsstelle haben die durchgeführten Erhebungen in den hessischen Landkreisen ergeben, dass die Kreise zu 97 bis 98 v. H. Aufgaben wahrnehmen, die ihnen durch Gesetz zugewiesen sind bzw. wie Pflichtaufgaben bewertet werden müssen auch wenn sie ihnen nicht per Gesetz übertragen sind. Dazu zählen insbesondere ihre von der Landespolitik selbst gewünschten Leistungen, die sie im Bereich des Sports, des Umweltschutzes und der Kultur erbringen.

Die Facharbeitsgruppe KFA 2016 im HMdF befasste sich ferner mehrfach mit den Finanzausgleichssystemen in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Da das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs eine andere Vorgehensweise bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs erforderlich macht als sie in diesen beiden Bundesländern gewählt wurde, können die dortigen Erfahrungen nicht eins-zu-eins auf die Neuordnung des hessischen kommunalen Finanzausgleichs übertragen werden. Gleichwohl befruchteten die Erfahrungen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt auch den entsprechenden hessischen Diskussionsprozess.

Mit ihrem Rundschreiben vom 23.05.2014 versandte die Geschäftsstelle eine seitens des HMdF erstellte Liste, welche die landesweit auf Basis der Auszahlungen in den Produktbereichen geschätzten Anteile der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben enthielt. Diese Einschätzung des HMdF wurde unter Mitwirkung der Kämmereramtlerin des Vogelsbergkreises und des Kämmereramtleiters des Landkreises Bergstraße auf ihre Plausibilität überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die vom Land geschätzten Anteile der freiwilligen Leistungen an den produktbereichsbezogenen Ausgaben weitestgehend zu hoch waren.

In der Sitzung der AG KFA 2016 im HMdF am 25.07.2014 sprachen sich die Vertreter des Städtetages und des HSGB insbesondere wegen den positiven Auswirkungen auf die Kreis- und Schulumlage nicht für eine Erhöhung der bestehenden Nivellierungshebesätze für die kommunalen Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuer) aus. Dagegen mahnte der HLT an, dass eine Anpassung der Sätze überfällig sei und sprach sich dafür aus, dass die Nivellierungshebesätze zumindest auf den Level angehoben werden müssen, welcher sicherstellt, dass das Aufkommen dieser Steuern wieder im gleichen Umfang wie 1999 in das Finanzausgleichssystem einbezogen wird. Die letzte Anpassung bewirkte, dass das Aufkommen dieser Realsteuern mit 90% bei der Berechnung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen aber auch bei den Kreis- sowie Schulumlagegrundlagen berücksichtigt wurde. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung ist dieser Anteilssatz jedoch deutlich gesunken.

Mit Rundschreiben vom 02.09.2014 übersandte die Geschäftsstelle den Mitgliedskreisen einen Entwurf des HMdF für eine Rahmenvereinbarung zwischen den hessischen kommunalen Spitzenverbänden und der hessischen Landesregierung über die Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016. Hierzu beschloss das Präsidium des Hessischen Landkreistages in seiner Sitzung am 18.09.2014, dass die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung über das Verfahren zur Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in Hessen ab dem Jahr 2016 nur wenige Tage vor der vom HMdF angekündigten Bekanntgabe seiner Eckpunkte und der Berechnungsmethode für den vertikalen Finanzausgleich zwischen dem Land und seinen Kommunen nicht hilfreich und sinnvoll ist. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung

zung sollte deshalb zunächst bis zur Vorstellung der Eckpunkte und der Berechnungsmethode für den vertikalen Finanzausgleich durch Finanzminister Dr. Schäfer zurückgestellt werden. Erst danach soll im Austausch mit den beiden anderen Spitzenverbänden über einen möglichen Abschluss einer Rahmenvereinbarung entschieden werden.

Die in der Sitzung der Lenkungsgruppe KFA am 30.09.2014 durch den Finanzminister vorgestellten Eckpunkte des vertikalen Finanzausgleiches sehen hinsichtlich der Finanzausgleichsmasse zu einen einen sog. Festansatz vor, der neben eigenen kommunalen Deckungsmitteln die angemessene Finanzausstattung der Kommunen sichern soll, und zum anderen einen sog. Stabilitätsansatz, der als „freiwillige“ Ergänzung durch das Land das „bisherige hohe Leistungsniveau“ der Kommunen sicherstellen soll. Ferner sollen nach Darstellung von Dr. Schäfer die Finanzbedarfe für pflichtige Kinderbetreuung, für Sport, Umwelt, Kultur und Wissenschaft zu 100% in die Bedarfsermittlung einfließen. Die Finanzierung der Bedarfe aller Pflichtaufgaben werde zu 91% und die der freiwilligen Aufgaben zu 88% im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung sichergestellt. Im Ergebnis würde die neue KFA-Systematik auf das laufende Jahr 2014 angewendet bedeuten, dass sich das finanzielle Volumen des kommunalen Finanzausgleiches, so der Finanzminister, mit rund 4 Mrd. € auf unverändertem Niveau bewege. Die konkrete Ausgestaltung der Eckpunkte zum vertikalen Finanzausgleich war zum Berichtszeitpunkt noch nicht vollumfänglich bekannt und eine abschließende Bewertung bzw. Einordnung mithin noch nicht möglich. In einer ersten Pressemitteilung zeigte sich der HLT jedoch enttäuscht vom neuen Konzept des kommunalen Finanzausgleiches, da die verlässliche Finanzausstattung hinter dem status quo zurückbleibt, auch wenn das Land diesen Betrag „freiwillig“ aufstockt

Umsetzung des kommunalen Schutzschirms

Sechs der unter den kommunalen Schutzschirm fallenden Mitgliedskreise mussten bei den Haushaltsplanungen für das Jahr 2014 zunächst davon ausgehen, dass sie nicht die zwischen ihnen und dem Hessischen Ministerium der Finanzen in 2012 vereinbarten Vorgaben

zum Abbau ihres Haushaltsdefizits in 2014 erfüllen können. Grund hierfür war, dass sich in 2014 die Rahmenbedingungen gegenüber den zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse bekannten und vorhersehbaren Entwicklungen verändert haben. Insbesondere hat sich die Haushaltssituation der Kreise dadurch verschlechtert, dass die für die in den Konsolidierungsverträgen vereinbarten Ergebnisverbesserungen unterstellten Erträge nach dem Orientierungsdatenerlass des Hessischen Innenministeriums für die kommunale Haushaltsplanung vom 14.09.2012 geringer ausgefallen und die den Landkreisen durch den Bund und das Land verursachten Ausgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe und insbesondere die Ausgaben für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen deutlich gestiegen sind. Nur teilweise konnten diese Mindererträge und Mehraufwendungen durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Präsidium hat festgestellt, dass das Verfehlen der in den Schutzschirmverträgen vereinbarten Konsolidierungsziele in den sechs Mitgliedskreisen eindeutig auf eine Prognosestörung zurückzuführen ist und den Landkreisen deshalb nicht als in den eigenen Verantwortungsbereich fallend angelastet werden kann. Finanzminister Dr. Schäfer wurde deshalb nachdrücklich gebeten, die Abweichungen gegenüber den in den Schutzschirmverträgen vereinbarten Konsolidierungszielen zu tolerieren und eine Genehmigung ihrer Haushalte nicht zu verweigern. Seitens der Geschäftsstelle wurde deshalb gegenüber Finanzminister Dr. Schäfer vorgebracht, dass sich die Abweichungen gegenüber den in den Schutzschirmverträgen vereinbarten Konsolidierungszielen ausschließlich im Rahmen der zwischen dem Land und dem HLT abgeschlossene Zusatzvereinbarung und innerhalb der in § 5 Abs. 3 der Schutzschirmverordnung festgelegten Anforderungen bewegen. Denn nach Einschätzung der Gremien des HLT entsprechen die Abweichungen dem Grundgedanken der für die Landkreise getroffenen Ausnahmen und können den Landkreisen deshalb nicht zu ihrem Nachteil angelastet werden.

Auch wenn es schließlich nach Verhandlungen mit dem HMdF und HMdIS sowie den zuständigen Regierungspräsidien gelungen war, die Schutzschirmverträge berücksichtigende und damit auch genehmigungsfähige Haushalte zu beschließen, blieb eine einheitliche Auslegung

des Begriffes „Prognosestörung“ im Sinne des § 5 Abs. 3 der SchuVO notwendig. Andernfalls stand zu befürchten, dass auch im kommenden Jahr dieselben Schwierigkeiten bei der Haushaltsgenehmigung auftreten wie im vergangenen Jahr.

Um rechtzeitig für die Haushaltsplanungen 2015 eine einvernehmliche Vorgehensweise zu verabreden, hat im Juli diesen Jahres ein Gespräch zwischen Finanzminister Dr. Schäfer, den Kämmerern der 14 Schutzschirm-Landkreise, dem HmdIS sowie der Geschäftsstelle stattgefunden. In diesem Gespräch hatte Finanzminister Dr. Schäfer darauf bestanden, dass bei den Haushaltsplanungen die Festlegungen durch den Schutzschirmvertrag, insbesondere der vertraglich vereinbarte Konsolidierungsvertrag, vollumfänglich eingehalten werden muss. Bei drohenden Abweichungen von diesem Pfad gegenüber dem Haushaltsplan soll der Schutzschirm-Landkreis frühzeitig auf den Regierungspräsident zugehen. Im Fall größerer Abweichungen müsse die Genehmigung des Haushalts zurückgestellt werden bis ein tragfähiges Konzept zur Kompensation bzw. Einhaltung des Vertrages vorgelegt, beschlossen und genehmigt wurde.

Bei größeren Abweichungen aufgrund ansteigender Asylbewerberzahlen und/oder höherer Standards bei der Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber reiche es aber aus, dass das diesbezügliche zusätzliche Defizit nachprüfbar dargelegt wird und die Abweichungen nachvollziehbar begründet werden. In diesem Fall kann der Haushalt mit der Auflage genehmigt werden, dass die drohende Abweichung beim Rechnungsergebnis im Haushaltsvollzug zu beseitigen ist. Es bleibt aber abzuwarten, ob die mit der Genehmigung der Haushalte für 2015 erteilten Auflagen im Vollzug des Haushalts von den einzelnen Schutzschirm-Landkreisen eingehalten werden können.

Über die von Finanzminister Dr. Schäfer mit den Schutzschirm-Landkreisen erörterte Verfahrensweise für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 wurden die Mitgliedskreise per Rundschreiben informiert.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Mit dem Geschäftsbericht des vergangenen Jahres wurde über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ unter Federführung des HMdIS berichtet. Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat die Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit fortgeführt.

Des HMdIS hat in der Arbeitsgemeinschaft „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ Überlegungen zur Forderung eines Mindestkonsolidierungsbeitrags, zur Gleichbehandlung der Nicht-Schutzschirm-Kommunen mit den Schutzschirm-Kommunen hinsichtlich der zu erfüllenden Konsolidierungsvorgaben und zur Beseitigung des faktischen Zwangs zu höheren Leistungen für defizitäre Kommunen vorgestellt. Auf Basis der Beschlussfassung des Präsidiums sowie des Finanzausschusses hat sich der HLT zu diesen Themenbereichen wie folgt erklärt:

Forderung eines Mindestkonsolidierungsbeitrages: Die Forderung eines Mindestkonsolidierungsbeitrages ist durch den HLT abgelehnt worden. Der HLT hat darauf verwiesen, dass die hessischen Kommunen längst die Notwendigkeit zur Konsolidierung ihrer Haushalte und zum Abbau ihrer Schulden anerkannt und auch gegen den Widerstand ihrer Bürger und Einwohner entsprechende Maßnahmen ergriffen haben. Die Landesregierung müsse ihrerseits aber auch anerkennen, dass es strukturelle Finanzierungsprobleme gebe, die durchaus nicht alle Kommunen in gleichem Maße treffen. Unabhängig davon sei es den Kreisen derzeit kaum möglich, realistische und belastbare Aussagen zu treffen, bis zu welchem Zeitpunkt und mit welchen konkreten Maßnahmen ein zeitnaher Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Gleichbehandlung von Nicht-Schutzschirm-Kreisen und Schutzschirm-Kreisen: Abgelehnt durch den HLT wurde weiterhin, dass Nicht-Schutzschirm-Kreise die gleichen Vorgaben zur Konsolidierung ihrer Haushalte erfüllen sollen wie die Schutzschirm-Kreise. Eine Gleichbehandlung sei deshalb problematisch, weil die Nicht-Schutzschirm-Kommunen nicht die gleichen Entlastungen wie die Schutzschirm-Kommunen erhalten. Die Schutzschirm-Kommunen profitieren nicht nur da-

von, dass ihre Schulden abgebaut werden. Gleichzeitig sinkt auch ihr Tilgungs- und Zinsaufwand. Eine Gleichbehandlung ignorieren zudem, dass sich einige Kommunen bewusst gegen die Teilnahme am Schutzschirm entschieden haben, weil ihnen der Preis (Einschränkung ihres Handlungsspielraumes) für den Erhalt der Schutzschirmhilfen zu hoch erschien.

Beseitigung des faktischen Zwangs zu höheren Leistungen für defizitäre Kommunen: Das HMdIS hat vorgetragen, dass defizitäre Kommunen gezwungen sein können über ihre finanziellen Möglichkeiten hinaus höhere Leistungen für ihre Einwohner anzubieten, weil in den nicht-defizitären Nachbarkommunen mit einer besseren Finanzausstattung diese Leistungen erbracht werden. Auch wenn der Finanzausschuss des HLT diese Einschätzung des HMdIS nicht zurückgewiesen hat, ist es für den Finanzausschuss dennoch nicht akzeptabel deshalb von nicht-defizitären Kommunen eine Einschränkung ihrer Leistungen zu verlangen. Dies würde einen zu starken Eingriff in deren Recht auf kommunale Selbstverwaltung darstellen. Wenn schon ein Auseinandertriften des Leistungsangebots eingeschränkt werden soll, sollte dies systematisch richtig mit der anstehenden Reform des Kommunalen Finanzausgleichs verbunden werden. Auch dies wurde seitens des HLT in den Diskussionsprozess eingebracht.

Grundsätzlich ist die Handhabung der Kommunalaufsicht für den HLT kein geeignetes Mittel, die dramatische Finanzlage der hessischen Landkreise zu verbessern. Dies wurde in der Arbeitsgemeinschaft durch die Geschäftsstelle nachdrücklich verdeutlicht. Bezüglich der Finanzsituation der Kommunen erwartet der HLT erst dann nachhaltige Verbesserung, wenn der Landesgesetzgeber der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachkommt, den kommunalen Mindestbedarf sowie einen angemessenen Finanzierungsbedarf der Kommunen zu erfüllen. Eine Veränderung der Praxis der Finanzaufsicht, die nicht zeitlich eng mit der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs verschränkt ist, wird auf Basis der Beschlussfassung des Präsidiums generell abgelehnt.

Im Januar 2014 hat sich die Arbeitsgemeinschaft zudem darauf verständigt, jeweils eine Unterarbeitsgruppe zu den Themengebieten

„Haushaltssicherungskonzepte“ sowie „Jahresabschlüsse“ einzuberufen.

Die Unterarbeitsgruppe „Haushaltssicherungskonzepte“ wurde unter dem Vorsitz des HMdIS eingerichtet. Neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände waren auch Vertreter des HMDf sowie der Hessische Rechnungshof in der Unterarbeitsgruppe vertreten. Der HLT hat in dieser Unterarbeitsgruppe die Grundposition vertreten, dass die Genehmigung der Kreishaushalte nicht von einem ausgeglichenen Ergebnis abhängig gemacht werden darf.

Für die Unterarbeitsgruppe „Jahresabschlüsse“ haben die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ vereinbart, die ehemalige verbandsübergreifende Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände zur beschleunigten Aufstellung der noch nicht fristgerecht erstellten Jahresabschlüsse fortzuführen. Vertreter des HMdIS und des Hessischen Rechnungshofes haben ebenfalls an der Unterarbeitsgruppe teilgenommen. Ziel dieser Unterarbeitsgruppe war es, Vorschläge für temporäre Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der noch nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüsse zu unterbreiten.

Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte

Mit der Bezeichnung „Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte“ hat das HMdIS den bereits für den Herbst vergangenen Jahres angekündigten Erlass mit weiteren Vorgaben zur Handhabung einer konsequenteren und einheitlicheren kommunalen Finanzaufsicht am 03.03.2014 bekanntgegeben. Mit dem Erlass sollen die bereits existierenden Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte ergänzt werden, um zu einer konsequenteren und einheitlichen Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht zu gelangen. Die Hinweise betreffen die Themenfelder Haushaltssicherungskonzept, Eröffnungsbilanzen/ Jahresabschlüsse sowie Ausschöpfung der Ertragspotentiale (Gebührenhaushalte, Straßenbeitragssatzung und Realsteuer-Hebesätze).

In seiner Stellungnahme zu dem Erlassentwurf hat der HLT zunächst verdeutlicht, dass die Landkreise durch den Erlass in zweifacher Hinsicht betroffen sind. Einerseits müssen die Landkreise die getroffenen Vorgaben im Rahmen der Aufsicht über ihre Städte und Gemeinden einhalten. Andererseits müssen die Maßstäbe im Rahmen der Genehmigung ihrer eigenen Haushalte auch von den Regierungspräsidenten beachtet werden.

Grundsätzlich hat der HLT mitgeteilt, dass die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs Voraussetzung für weitergehende staatliche Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung sein muss. Erst mit der Kenntnis des Finanzbedarfs und der Kenntnis, welche Zuweisungen die hessischen Kommunen bei einer bedarfsgerechten Finanzausstattung ab 2016 zu erwarten haben, können die zu schließenden Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten und damit der Konsolidierungsbedarf von den Kommunen auch sachgerecht festgestellt werden.

Konkret hat sich der HLT entschieden gegen die vorgesehene Regelung ausgesprochen, dass die Haushaltssicherungskonzepte der Landkreise ohne weitere Prüfung zurückgewiesen und solange zurückgestellt werden sollen, bis die Vorlage eines nach § 24 GemHVO ausreichenden Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt. Zur Begründung hat der HLT vorgebracht, dass die große Mehrheit seiner Mitglieder den geforderten Nachweis, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, aufgrund ihrer völlig unzureichenden Finanzausstattung nicht erbringen kann. Deshalb dürfe die Genehmigung der Kreis-Haushalte nicht von dem zwar wünschenswerten aber nicht erreichbaren Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, abhängig gemacht werden. Zudem schiebe der vorgegebene zulässige Gesamthöchstbesatz von 58 Prozentpunkten der Möglichkeit der Landkreise, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, ein Riegel vor.

Weiterhin sieht der Erlassentwurf vor, dass auf die umgehende Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu drängen ist. Das Interesse, einen zügigen Abbau der Aufstellungsrückstände zu gewährleisten, wird seitens des Hessischen Landkreistages uneingeschränkt geteilt. Nach dem Erlassentwurf sol-

len jedoch ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückgestellt werden, sofern ein Jahresabschluss in der in § 114 HGO genannten Frist noch nicht aufgestellt wurde. Bei einer verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses muss die Aufsichtsbehörde deshalb zumindest die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall triftige Gründe vorlagen, die das Abweichen von der gesetzlichen Frist ausnahmsweise rechtfertigen.

Ferner hat der HLT daran festgehalten, dass es keine Verpflichtung der Landkreise zur Erhebung von Straßenbeiträgen geben darf.

Die durch den HLT im Rahmen der schriftlichen Anhörung vorgetragene Kritikpunkte sind seitens des HMdIS trotz der intensiven Erörterungen in der Arbeitsgemeinschaft „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ kaum aufgegriffen worden. Auch die seitens des HLT in der schriftlichen Stellungnahme sowie in der vorbereitenden Arbeitsgruppe vorgetragene Kritik, dass es sinnvoll wäre, die Richtlinie zur Haushaltskonsolidierung mit der Neuordnung des KFA zum selben Zeitpunkt und miteinander verknüpft zu diskutieren, ist nicht berücksichtigt worden.

Erlass zur Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen

Nach den Regelungen der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010“ ist die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 Voraussetzung für die Erteilung einer Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2015. Die von der AG „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ eingerichtete eine Unterarbeitsgruppe „Jahresabschlüsse“ hat sich deshalb mit Vorschlägen befasst, mit welchen Maßnahmen die Aufstellung und Prüfung nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse vorübergehend beschleunigt werden kann.

Auf Basis der von der Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen hat das HMdIS einen Erlass zur Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 erarbeitet. Der Erlass nennt vorübergehende Maßnahmen, mit denen die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis ein-

schließlich dem Jahr 2013 beschleunigt werden können. Ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2014 sollen die Erleichterungen nicht mehr gelten.

Grundsätzlich sind die Landkreise, wie der Finanzausschuss festgestellt hat, von der Problematik der nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüsse in zweifacher Hinsicht berührt. Weil die Landkreise berichtet haben, dass sie die bei ihnen bestehenden Aufstellungsrückstände voraussichtlich bis zum Jahresende 2014 behoben haben werden, werden kaum Schwierigkeiten bei der Genehmigung der Haushalte für das Jahr 2015 aufgrund nicht fristgerecht vorgelegter Jahresabschlüsse für das Jahr 2012 erwartet.

Gleichzeitig sind die Landkreise durch die Prüfung der Jahresabschlüsse ihrer Gemeinden betroffen. Der Finanzausschuss hat festgestellt, dass zu erwarten ist, dass auf die Rechnungsprüfungsämter ein erhebliches Arbeitsvolumen zukommt, dem durch Schwerpunktsetzungen bei der Prüfung sowie die Heranziehung Dritter entgegengewirkt werden kann.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hatte der HLT auf Basis der Beschlussfassung seines Finanzausschusses keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass geäußert. Dies erschien auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl Vertreter der Kammereien als auch der Rechnungsprüfungsämter in der Unterarbeitsgruppe und den unterbreiteten Empfehlungen mitgewirkt haben, folgerichtig. Im Detail wurden noch Veränderungen vorgeschlagen, die seitens des HMdIS allesamt berücksichtigt wurden.

Übertragung der Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Regierungspräsidenten

Aufgrund der im Koalitionsvertrag zwischen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 – 2019 festgeschriebenen Bestrebung, die Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidenten zu konzentrieren, hat sich das Präsidium mit dieser Thematik befasst.

Dabei hat sich das Präsidium entschieden gegen eine Verlagerung der Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden auf die

Regierungspräsidenten ausgesprochen. Der HLT hat ausgehend von den Beratungen des Präsidiums den Schulterschluss mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden gesucht, um gemeinsam mit den Schwesterverbänden der geplanten Verlagerung der Kommunalaufsicht gegenüber der Landesregierung sowie den Vertretern der Landtagsfraktionen scharf zu widersprechen.

Gleichwohl hat das Präsidium des HLT die Absicht der Koalitionäre begrüßt, Doppelstrukturen in der Verwaltung zu vermeiden und stattdessen klare und übersichtliche Verwaltungsstrukturen schaffen zu wollen. Hierzu hat es ausdrücklich erklärt, dass die Landkreise grundsätzlich zur Übernahme weiterer, bislang insbesondere bei den Regierungspräsidenten und staatlichen Sonderverwaltungen wie den staatlichen Schulämtern, angesiedelten, Zuständigkeiten bei einer vollen Aufgabenfinanzierung bereit sind. Die Landkreise sind als bürgernahe und demokratische Verwaltungsebene für weitere Bündelungsaufgaben die am besten geeignete, ortsnahe Verwaltungsebene.

Der HLT betont ausdrücklich seine Bereitschaft zur Stärkung und zum Ausbau der Interkommunalen Kooperation und erklärt, dass die hessischen Landkreise hierfür als kompetente Partner zur Verfügung stehen. Einer zwangsweisen Errichtung von Kooperationen erteilt er – genauso wie einer Verlagerung der Kommunalaufsicht auf die Regierungspräsidenten – eine klare Absage.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der HLT hat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme hat der HLT gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der am 31.12.2014 endenden Geltungsdauer bis zum 31.12.2015 keine Einwände erhoben. Abgelehnt wurden hingegen die im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010 getroffene

nen Regelungen zur Zinsdienstumlage mit der Begründung, dass diese die Deckungslücken in den Kreishaushalten in beträchtlichem Umfang ausweiten würden. Diese Argumentation fusst auf dem Umstand, dass die Kreise aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften in ihren Ergebnishaushalten auf der Aufwandseite nicht nur die anteiligen Abschreibungen ihrer Investitionsmaßnahmen ausweisen müssen, sondern zusätzlich auch die von ihnen zu zahlende Zinsausgleichsumlage. Der Ausgleich dieses zusätzlichen Aufwands über die dafür eigentlich in Frage kommende Schulumlage wurde dennoch in dem Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass dieses Ausgleichsverbot über die Schulumlage selbstverständlich auch die Kreisumlage einbezieht.

Vor dem Hintergrund der bis zum 01.01.2016 erforderlichen Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs und der bisherigen Zustimmung des HLT zur Aussetzung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlagegrundlagen der Sonderstatusstädte in den Jahren 2007 bis 2014 hat der HLT auch gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene erneute und letztmalige Verlängerung der Übergangsregelung für die von den Sonderstatusstädten an ihren Landkreis zu zahlende Kreisumlage keine Einwände erhoben.

Vorgaben des HMdIS für eine einheitliche Veranschlagung der Schul- und Krankenhausumlage

Weil die Veranschlagung der Schul- und Krankenhausumlage bislang nicht einheitlich praktiziert wurde, hat HMdIS einen Erlassentwurf vorgelegt, mit dem Vorgaben für eine einheitliche Veranschlagung geschaffen werden sollen. Ursprünglich war seitens des HMdIS anvisiert, dass der Erlass erstmals für die Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 gelten soll. Wie das HMdIS nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt hat, ist jedoch noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen des Erlassentwurfes notwendig. In der Konsequenz soll eine etwaige Regelung erst mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2016 ergehen.

Nach dem Erlassentwurf sollen die Erträge aus der Schulumlage künftig einheitlich im Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben veranschlagt werden. Die von den Landkreisen gezahlte Krankenhausumlage soll als Zuweisung an das Land für Investitionen veranschlagt wird. Auf Grundlage der Beschlussfassung seines Finanzausschusses hat der HLT die Zuordnung der Schulumlage zum Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben als sachlich gerechtfertigt bezeichnet. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dies dann auch bei den Meldungen für die Jahresrechnungsstatistik entsprechend zu handhaben sei.

Die in dem Erlassentwurf vorgesehene Veranschlagung der Krankenhausumlage im Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste wurde durch den HLT aufgrund der Beschlussfassung seines Finanzausschusses als unkritisch eingestuft. Die mit dem Erlassentwurf geplante Verschiebung der Krankenhausumlage vom Ergebnishaushalt in die kreditfinanzierte Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes ist seitens des HLT jedoch als nicht akzeptabel bezeichnet worden. Diese Einschätzung wurde in der schriftlichen Verbandsstellungnahme ausführlich dargelegt und wird auch im derzeit laufenden Diskussionsprozess vertreten.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 27 Abs. 6 Hessische Verfassung

Im Rahmen der auch in 2014 erfolgten turnusmäßigen Abfrage haben der HLT, der HStT, und der HStGB in einem gemeinsamen Schreiben dem HMdF die Vorgänge gemeldet, für die nach ihrer Überzeugung zwischen Land und Kommunen bislang kein Einvernehmen über auszugleichende Mehrbelastungen oder Entlastungen erreicht werden konnte. Im Einzelnen wurden folgende Vorgänge für die Behandlung in der Konnexitätskommission angemeldet:

Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern: Jährlich entstehen den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städte Defizite in Millionenhöhe, da das Land seiner Verpflichtung, die vollen Kosten für die staatliche Leistung der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu tragen, nicht nachkommt.

Mehrkosten infolge des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes: Weil auch die bisher geführten Gespräche zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern entstandenen Mehrkosten, die infolge der in den vergangenen Jahren beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes entstanden sind, bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, hat der HLT das Land erneut aufgefordert, die entstandenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Insbesondere dürften die Beiträge der öffentlichen Schulträger für die Schulunterhaltung der Ersatzschulen nicht weiter angehoben werden, stattdessen müssten dafür originäre Landesmittel bereit gestellt werden.

Wahlfreiheit G8/G9: Damit die plötzliche Abkehr von der langjährig als "gesetzt geltenden Linie G8" nicht dazu führt, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen, haben die drei kommunalen Spitzenverbände darauf bestanden, dass das Land die durch die Wahlfreiheit entstehenden Kosten trägt.

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde: Ferner haben die drei kommunalen Spitzenverbände das Land aufgefordert, den durch das mit dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstatten.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Darüber hinaus ist gegenüber dem Land verdeutlicht worden, dass dieses den bei den örtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe entstehenden Aufwand, der von ihnen durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für behinderte Menschen getragen wird, ausgleichen muss. Die hessischen kommunalen Schulträger haben durch einen Vielzahl von Maßnahmen belegt, dass sie an der Inklusion aktiv mitwirken wollen. Der hohe Ausgabenanstieg für die Teilhabeassistenten mache jedoch zugleich deutlich, dass sie damit finanziell überfordert sind. Deshalb müsse ihnen ein Kostenausgleich für alle auf der kommunalen Ebene neu entstehenden

Leistungen für behinderte Menschen garantiert werden.

Einführung des Digitalfunks und Transplantationsgesetz: Die drei kommunalen Spitzenverbände haben weiterhin einen Kostenausgleich für die zusätzlichen Aufgaben durch die Einführung des Digitalfunks in den bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten "Servicepoints" sowie die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes entstehenden Mehraufwendungen eingefordert. Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetz: Ferner wurde vorgetragen, dass es nach wie vor erforderlich sei, dass eine akzeptable Regelung zum Ausgleich des entstandenen zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwands aus der Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes getroffen wird.

Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung, des Verbraucherschutzes und durch die Umsetzung der Vorgaben des Hessischen Kinderschutzgesetzes: Unverändert regelungsbedürftig sei weiterhin, wie die Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung, des Verbraucherschutzes und der Umsetzung der Vorgaben des Hessischen Kinderschutzgesetzes ausgeglichen werden sollen.

Jahresrechnungsstatistik – Erfassung der sozialen Leistungen nach dem SGB XII

In den Gremien der Innenministerkonferenz wird derzeit beraten, ob in der Jahresrechnungsstatistik und in der vierteljährlichen Kassenstatistik auch von den meldepflichtigen Kommunen mit doppischem Rechnungswesen die sozialen Leistungen nach dem SGB XII in stärkerer Ausdifferenzierung erfasst werden sollen.

Würde diesem Vorschlag gefolgt, müssten im Hessischen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen – Muster 13 zur GemHVO – die entsprechenden unverbindlichen Unterkonten für verbindlichen erklärt werden. In der Folge müssten die Kommunen, die diese Konten – zulässigerweise – in anderer Weise untergliedert haben, entsprechende Änderungen in ih-

rem Rechnungswesen und den DV-Verfahren vornehmen.

Das HMdIS hat die vorgesehene stärkere Differenzierung in den Gremien der Innenministerkonferenz abgelehnt. Der Finanzausschuss des HLT hat sich mit der ablehnenden Haltung des HMdIS auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese zu unterstützen ist. Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass die Entwicklung der Leistungen nach dem SGB XII im Hinblick auf mögliche finanzielle Ausgleichsforderungen gegenüber dem Bund und dem Land statistisch nachweisbar sein müssen. Auch muss der Nachweis der Entwicklung möglichst ohne großen Mehraufwand aus einer Statistik entnommen werden können.

Die Leistungen nach dem SGB XII werden bereits in der Statistik „Einnahmen und Ausgaben der Sozialhilfe“ in ausreichend differenzierter Form abgebildet. Eine stärkere Differenzierung der Leistungen nach dem SGB XII in der Jahresrechnungsstatistik ist nach Auffassung des Finanzausschusses somit nicht mehr notwendig. Zudem ist mit einer stärkeren Differenzierung der Leistungen nach dem SGB XII in der Jahresrechnungsstatistik ein nicht unerheblicher finanzieller Mehraufwand für die notwendige Umstellung der Buchhaltungsprogramme zu erwarten.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit

Wie bereits mit dem Geschäftsbericht des vergangenen Jahres berichtet, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 10.11.2011 die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der so genannten Beistandsleistungen, die zwischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht werden, suspendiert und die Beistandsleistungen als steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände auch als steuerpflichtig erklärt.

Bekanntlich konnte aufgrund der nachdrücklichen Intervention der kommunalen Spitzenverbände die bereits im Jahr 2013 vorgesehene Beschlussfassung der Finanzministerkonferenz, das Urteil zu veröffentlichen, abgewendet werden. Stattdessen hat die hierfür eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Staatssekretäre an einer Lösungsmöglichkeit

gearbeitet, die die interkommunale Zusammenarbeit auch weiterhin von der Umsatzsteuer befreit.

Im Sommer 2014 ist der Entwurf eines § 2b (neu) UStG vorgelegt worden, zu dem die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen hat. Grundsätzlich ist der geplante Regelungsansatz von kommunaler Seite als prinzipiell geeignet betrachtet worden, die interkommunale Zusammenarbeit abzusichern. Im Detail sind noch umfangreiche Änderungsvorschläge unterbreitet worden, um die interkommunale Zusammenarbeit abzusichern. Ergänzend zu der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist auch der HLT nochmals auf die Landesregierung zugegangen und hat um Unterstützung der kommunalen Interessen auf Bundesebene gebeten.

Leitfaden zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Das EU-Parlament hat sich mit der EU-Kommission und dem Rat in einem Trilogverfahren auf eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verständigt. Die am 26.05.2014 in Kraft getretene Europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung verpflichtet nunmehr die Verwaltungen dazu, bei öffentlichen Aufträgen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Mit der Richtlinie wird die Erarbeitung einer europäischen Norm mit Kernelementen einer elektronischen Rechnung durch die EU-Kommission an die zuständige europäische Normungsorganisation in Auftrag gegeben. Die Mitgliedskreise sind kontinuierlich über die aktuellen Entwicklungen per Rundschreiben informiert worden. Um darüber hinaus die Umstellungsarbeiten in den Verwaltungen weiter zu erleichtern, hat die Geschäftsstelle den Mitgliedskreisen empfohlen, sich auf den durch das Bundesministerium des Innern herausgegebenen Leitfaden mit Umsetzungsempfehlungen für den elektronischen Rechnungsaustausch in den öffentlichen Verwaltungen zu stützen. Der Leitfaden kann eine fundierte Grundlage für die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen darstellen.

SEPA: Verlängerung der Migrationsfrist

Trotz der großen Anstrengungen aller Beteiligten ist die EU-Kommission Anfang des Jahres zu der Einschätzung gelangt, dass die Migration bei Überweisungen und Lastschriften noch nicht weit genug fortgeschritten ist, um einen reibungslosen Übergang zu SEPA (Single Euro Payments Area) zu gewährleisten. Deshalb wurde ein zusätzlicher Übergangszeitraum von sechs Monaten für Zahlungsdienstnutzer vorgesehen. Mit der Einführung der Übergangsfrist von sechs Monaten bis zum 01.08.2014 wurde der offizielle SEPA-Stichtag zwar nicht geändert, aber Banken und Zahlungsinstitute konnten Zahlungen, die nicht der SEPA-Norm entsprachen, weiterhin bearbeiten. Die Mitgliedskreise wurden über die aktuellen Entwicklungen kontinuierlich über den Rundschreibendienst informiert. Die Geschäftsstelle hat den Kreisen trotz der verlängerten Migrationspflicht empfohlen, die Umstellungstätigkeiten weiter konsequent und fristgerecht fortsetzen.

Kommunale Anleihen als Alternative beziehungsweise Ergänzung zur herkömmlichen Kreditaufnahme

Die hessischen Landkreise haben ihre strukturellen finanziellen Probleme in den zurückliegenden Jahren systemwidrig nur durch die erhöhte Aufnahme von Kassenkrediten überbrücken können. Per Definition sind Kassenkredite nur kurzfristig angelegte Finanzierungs- und Liquiditätsmittel. Mittlerweile haben sie jedoch mit steigender Tendenz teilweise eher den Charakter von Dauerschulden angenommen. Zusätzlich werden sich die regulatorischen Vorgaben im Rahmen von Basel III belastend auf die Kommunalfinanzierung auswirken.

Um die weiterhin erforderlichen Aufgaben erfüllen und die Abhängigkeit von den Kassenkrediten reduzieren zu können, kommt deshalb der Erschließung alternativer bzw. ergänzender Finanzierungskanäle eine große Bedeutung zu. Anleihen und Schuldscheine können möglicherweise solche sinnvolle Alternativen bzw. Ergänzungen zum klassischen Kommunalkredit sein. Um sich frühzeitig mit den Stärken und Schwächen einer solchen möglichen alternativen Finanzierungsform zu

befassen, haben sich der Finanzausschuss sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer- und Amtsleiter von Vertretern der Helaba über die Möglichkeiten sowie bisherigen Erfahrungen mit diesem Finanzierungskanal informieren lassen. Dabei hat sich der Finanzausschuss insbesondere über die im Februar des laufenden Jahres platzierte größte kommunale Gemeinschaftsanleihe in Deutschland berichten lassen.

2. Recht und Verfassung

Nach entsprechender Beschlussfassung des Rechts- und Europaausschusses hatte die Geschäftsstelle zu einem erstmaligen Austausch der Leiterinnen und Leiter der Rechtsämter der hessischen Landkreise für den März 2014 eingeladen. An der Tagung teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller hessischer Landkreise. Auf der Tagesordnung standen zahlreiche Themen aus den umfangreichen Tätigkeitsgebieten der Rechtsämter. Von der Geschäftsstelle wurden die Kolleginnen und Kollegen über laufende Gesetzgebungsverfahren sowie die für die Rechtsämter relevanten Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informiert. Darüber hinaus tauschten sich die Anwesenden über laufende Verwaltungs- sowie Gerichtsverfahren zur Frage der Veröffentlichung von Akteninhalten durch Dritte, den Kreisumlageprozess des Landkreises Kassel sowie weitere aktuelle Fragen aus.

Die Rückmeldungen zu der Tagung waren ausschließlich positiv. Auch die Geschäftsstelle konnte von dem Austausch und der Erörterung der für die Rechtsamtsleitungen relevanten Fragestellungen profitieren und den Ausbau mit Fachleuten aus den Landkreisen ausbauen.

Aufgabenreform

Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen

Das die Kommunalisierung regelnde Gesetz zur Neuordnung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung läuft Ende 2014 aus. Auch die auf Grundlage des § 5 des Gesetzes definierten

Budgets für die ehemals staatlichen Abteilungen einschließlich eines jährlichen Erhöhungsbetrages sind auf die Geltungsdauer des Gesetzes und damit das laufende Jahr begrenzt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle bereits im vorvergangenen Jahr Kontakt mit der Zentralabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport aufgenommen.

Bei einem anberaumten Gespräch auf Arbeitsebene wurde seitens der Geschäftsstelle die Beschlusslage des Verbandes dargelegt und insbesondere betont, dass sich die Kommunalisierung voll umfänglich bewährt hat und – entgegen entsprechender Andeutungen im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Hessen – keinesfalls auch nur teilweise rückabgewickelt werden darf. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Veterinärwesen und Verbraucherschutz. So wurde die unbefristete Fortgeltung des Kommunalisierungsgesetzes ebenso angemahnt wie die Beibehaltung des jährlichen Steigerungsbetrages bei den Kostenbudgets.

Diese Forderungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der beabsichtigten Verlängerung des Gesetzes im Mai 2014 erneut vorgetragen. Ergänzend wurde die bereits seit mehreren Jahren geforderte Übernahme der Mehrbelastungen insbesondere im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz wiederholt. Im Sommer 2014 wurde die geplante Verlängerung der Geltungsdauer des Kommunalisierungsgesetzes in einem umfangreichen Artikelgesetz in den Landtag eingebracht und beraten. Eine abschließende Beschlussfassung des Landtages stand jedoch zum Zeitpunkt der Verfassung des Geschäftsberichtes noch aus. Bei einer vorsichtigen Einschätzung ist davon auszugehen, dass die gegenwärtige Rechtslage unverändert so lange fortgelten wird, bis die mit der Kommunalisierung zusammenhängenden Kostenfragen im Rahmen der Reform des Kommunalen Finanzausgleiches gelöst werden. Eine entsprechende Passage findet sich in einer Verlautbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) wurde im vergangenen Jahr fortge-

setzt. Die Koalitionsvereinbarung von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Hessen enthält unter der Überschrift Demografischer Wandel Aussagen zur Förderung und zum Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit. So müsse in Zeiten knapper werdender finanzieller Spielräume auf allen Ebenen die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut werden. Nur so könne die Handlungsfähigkeit der Kommunen erhalten werden. Die Vereinbarung sieht als weitere Möglichkeit die freiwillige Bildung von Verbandsgemeinden als zusätzlichem Organisationsmodell der Verwaltungszusammenarbeit vor. Auch soll den Gemeinden, Städten und Landkreisen Hilfestellung gegeben werden, indem regelmäßig erfolgreiche Beispiele interkommunaler Lösungen in einem Bericht veröffentlicht werden sollen.

Die langjährige Beschlusslage des Hessischen Landkreistages geht von einer positiven Bewertung interkommunaler Zusammenarbeit aus, soweit diese vor Ort von allen Beteiligten gewünscht und deshalb freiwillig ist. Bei den Beratungen in den Gremien des Hessischen Landkreistages wurde jedoch die Bildung von Verbandsgemeinden, insbesondere im ländlichen Raum, skeptisch gesehen. So beschäftigen sich auch die hessischen Kreistagsvorsitzenden anlässlich ihrer Tagung Ende September 2014 mit diesen Aussagen und ihrer Bewertung.

Kommunalrecht

Standen im vorvergangenen Jahr regelmäßig die Auswirkungen der HGO-Novelle von 2011 im Mittelpunkt der Beratungen, so hat die Behandlung der entsprechenden Themen in den vergangenen 12 Monaten spürbar nachgelassen. Dies gilt insbesondere für die mit der Übertragung von Kreistagssitzungen via Internet (sog. Livestreaming) zusammenhängenden Fragestellungen, da die Erörterung der mit der Einführung verbundenen Kosten und der tatsächlichen positiven Auswirkungen einer solchen Übertragung in nahezu allen Landkreisen dazu geführt hat, von einer Übertragung abzusehen. Lediglich die Auswirkungen der Neufassung der Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige in § 27 HGO hat nach wie vor Beratungsbedarf entstehen lassen.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Damen und Herren Kreistagsabgeordneten beschäftigten sich außer mit diesen Fragen zur HGO-Novelle mit den Themen Reisekosten für Kreistagsabgeordnete, steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, sowie insbesondere der Verbesserung der Wahrnehmung der Landkreise und insbesondere der Kreistage in der Öffentlichkeit. Auch der durch den Bundesgesetzgeber in § 108e StGB neu aufgenommene Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung für kommunale Mandatsträger wurde und wird in der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden vertieft.

Im Hinblick darauf, dass die Regierungsfractionen eine Überarbeitung der Hessischen Kommunalverfassung rechtzeitig zur Kommunalwahl 2016 in Aussicht gestellt haben, beschäftigten sich die Kreistagsvorsitzenden anlässlich ihres Seminars im Juni 2014 mit potentiellen Forderungen an den Gesetzgeber. Als erstes Ergebnis der Beratungen wird die Geschäftsstelle die Ausweitung der Freistellungsansprüche für ehrenamtliche Mandatsträger auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten sowie die optionale Möglichkeit der finanziellen Förderung auch von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus vortragen. Die weiteren Forderungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Dienstrecht

Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

Das Gesetz wurde durch den Landtag im Sommer 2013 beschlossen und trat in den wesentlichen Teilen am 1. März 2014 in Kraft.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, wie etwa die Laufbahnverordnung, haben die Landkreise in den zurückliegenden Monaten beschäftigt.

Hessische Laufbahnverordnung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat Ende 2013 einen Entwurf für eine

Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung vorgelegt. Hintergrund war die im Rahmen der Dienstrechtsreform erforderlich werdende Überarbeitung und Modernisierung der Verordnung. Inhaltliche Schwerpunkte sind die grundsätzliche Umgestaltung der Systematik des Laufbahnrechts, die Optimierung der Aufstiegsmöglichkeiten und die Festlegung der Grundsätze der Personalentwicklung und Fortbildung sowie der dienstlichen Beurteilungen.

Da die Verordnung auch für die Beamtinnen und Beamte der Landkreisverwaltungen gilt, hat die Geschäftsstelle zahlreiche Anregungen und Hinweise aus der Praxis vorgetragen, insbesondere zum Einstellungsalter sowie zum Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst. Bei der letztgenannten Regelung kam es im weiteren Anhörungsverfahren zu maßgeblichen Änderungen. So konnte erreicht werden, dass die Voraussetzungen zur Zulassung von Beamten des gehobenen Dienstes zur Laufbahn des höheren Dienstes erleichtert wurde, indem die Mindestzeit im gehobenen Dienst von ursprünglich vorgesehenen 12 auf nunmehr 8 Jahre abgesenkt worden ist. Auch wurde die Voraussetzung für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung dahingehend verbessert, dass nunmehr eine Mindestverweildauer von 5 statt ursprünglich vorgesehenen 9 Jahre genügt. Bei der vom Land als notwendig angesehenen Einbindung des Direktors des Landespersonalamtes kam es zumindest zu einigen wenigen Erleichterungen zugunsten der kommunalen Dienstherren.

Die so geänderte Verordnung ist am 1. März 2014 in Kraft getreten.

Besoldungsrecht

Bereits im Mai 2013 wurde der Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013 und 2014 als Fraktionsantrag der Regierungsfractionen in den Landtag eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf sollte die Übertragung der Einkommensverbesserungen für die Beschäftigten des Landes Hessen nach der Tarifeinigung vom April 2013 auf die Beamtenschaft sowie die Versorgungsberechtigten erfolgen. Hierzu wurde inhaltlich bereits im letzten Geschäftsbericht eingegangen. Das Gesetz wurde gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode des

Hessischen Landtages wie vorgesehen verabschiedet.

Hessische Urlaubsverordnung

Ende 2013 hat das HMdIS den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung vorgelegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz war Änderungsbedarf entstanden, dem mit dem Entwurf entsprochen werden sollte. Des Weiteren sah der Verordnungsentwurf Bestandsschutz- und Hineinwachsensregelungen vor.

Nach Auswertung der aus den Landkreisen eingegangenen Stellungnahmen hat der HLT neben der grundsätzlichen Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf und insbesondere der dadurch eintretenden Rechtsklarheit eine Anregung aus der Praxis vorgetragen. Das Land ist diesem Hinweis gefolgt. Die Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2013 sieht nunmehr vor, dass sich die Übergangsregelung für die Urlaubsjahre 2011 bis 2013 nunmehr auch auf Anwärtnerinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare erstreckt, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen; diese Gruppen waren zuvor von dieser Vorschrift ausgenommen.

Die maßgeblichen Änderungen gelten seit Ende 2013.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Wie ebenfalls im letzten Geschäftsbericht dargestellt, beschäftigten sich die Verbandsgruppen im Sommer vergangenen Jahres mit einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Wie bereits dort angedeutet, wurde der Gesetzentwurf im Landtag von den damaligen Mehrheitsfraktionen aus CDU und FDP abgelehnt.

Brand- und Katastrophenschutz

Auch im vergangenen Jahr hat die Geschäftsstelle zu verschiedenen Anhörungsverfahren

auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes Stellung bezogen.

Änderungen des HBKG - KATWARN

Kernpunkt des Ende 2013 von den Fraktionen von CDU und FDP vorgelegten Entwurfes für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist die Einführung des neuen § 34 als Zuständigkeitsregelung für die Errichtung eines Warnsystems zur Warnung der Bevölkerung. Nach dieser Vorschrift sollen die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz befugt werden, zur Warnung der Bevölkerung Mitteilungen an Handys zu übermitteln (Stichwort „KATWARN“).

Mit diesem System kann die Bevölkerung durch SMS bzw. mittels einer App gezielt und schnell über Katastrophen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen informiert werden. Damit sollen auch neue Medien ergänzend zu Warnungen über Rundfunk, Fernsehen oder auch Lautsprecherdurchsagen genutzt werden.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Doppelzuständigkeit der Gemeinden einerseits und der Landkreise andererseits für die Errichtung des Warnsystems kritisiert und stattdessen eine klare Zuständigkeitsregelung gefordert. Des Weiteren wurde eine klare Kostendeckung angemahnt und darauf hingewiesen, dass die Auswahl eines Warnsystems mit Bedacht erfolgen müsse, damit regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können, ohne dass es zu einem Nebeneinander vieler verschiedener Verfahren und Produkte kommen sollte.

Nach Verabschiedung durch den Landtag wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des HBKG veröffentlicht und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Im Wesentlichen ist es trotz eines Änderungsantrages der Regierungsfaktionen im hier relevanten Bereich lediglich bei redaktionellen Änderungen geblieben, während die Forderungen unseres Verbandes keine Berücksichtigung gefunden haben.

Von den hessischen Landkreisen haben bereits die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Schwalm-Eder das System KATWARN eingeführt. Nachdem die Ar-

beitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren von Landesfeuerwehrverband und HLT sich für eine flächendeckende Einführung dieses Warnsystems mit der Begründung ausgesprochen haben, dass dadurch die Bevölkerung am Besten über entsprechende Schadenslagen informiert werden kann, wurde dem Präsidium ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt. Das Präsidium hat daraufhin in seiner September-Sitzung das Votum der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich geteilt und eine flächendeckende Einführung des Systems KATWARN zum gegenwärtigen Zeitpunkt als sinnvoll angesehen. Es hat deshalb den Landkreisen empfohlen, das System einzuführen.

Evaluierung der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Bereits im vergangenen Jahr wurden die hessischen Landkreise im Rahmen der Evaluierung der Feuerwehrorganisationsverordnung angehört und die entsprechenden Änderungs- und Klarstellungswünsche gegenüber dem Ministerium artikuliert.

Maßgebliche Punkte waren die Themenbereiche Ausbildung der Kreisbrandinspektoren, die Stärkung der Beteiligungsrechte und der Abstimmungserfordernisse zwischen gemeindlicher und Landkreisebene sowie weitere, aus der Praxis vorgetragene Punkte. Auch zu dem im Laufe des Jahres im ordentlichen ministeriellen Anhörungsverfahren vorgelegten Verordnungsentwurf hat die Geschäftsstelle die Kritikpunkte erneut vorgetragen.

Gegenwärtig ist noch nicht erkennbar, inwieweit es zu maßgeblichen Änderungen im Verordnungstext kommen wird. Hier wird die Verkündung der Verordnung abzuwarten sein.

Feuerwehrlaufbahnverordnung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat Ende 2013 den Entwurf für eine Neufassung der Feuerwehrlaufbahnverordnung vorgelegt.

Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen wurden Anregungen aus den Landkreisen, insbesondere zur Regelung für

den prüfungsfreien Laufbahnwechsel für Aufstiegsbeamte vom gehobenen zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst, vorgetragen.

Dieser Anregung ist das Ministerium leider nicht gefolgt. Zur Begründung führt das Ministerium aus, in der vorgesehenen einjährigen Einführungszeit würden besondere Führungsqualifikationen vermittelt, die in den sonstigen Ausbildungen nicht gelehrt werden. Ferner würden spezifische Kenntnisse und deren Anwendung in der Praxis und in einer oberen oder obersten Landesbehörde (z. B. vertiefte Rechts- und Verwaltungskennnisse) vermittelt, die aus feuerwehrfachlicher Sicht unverzichtbar für die Aufgabenwahrnehmung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst seien.

Die praktischen Folgen dieser Regelung bleiben kritisch zu beobachten.

Hessische Fahrberechtigungsverordnung

Bereits in 2013 wurde die Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vorgelegt. Im Anhörungsverfahren wurde seitens des HLT neben der grundsätzlichen Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen Klarstellungen angeregt. Diese wurden bedauerlicherweise im weiteren Verfahren nicht aufgegriffen und die Verordnung insoweit unverändert im März 2014 verkündet.

Sonderschutzplan Sanitätswesen

Der im letzten Geschäftsbericht beschriebene Abstimmungs- und Abgrenzungsbedarf zwischen dem Sonderschutzplan Sanitätswesen einerseits und dem Rahmenkonzept zum Massenansturm von Verletzten (MANV) (s. dazu Ausführungen im Bereich Rettungsdienst) andererseits, ist sowohl dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als auch dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bereits seit geraumer Zeit bekannt. Gleichwohl haben im Berichtszeitraum keinerlei Beratungen oder Verhandlungen zu diesen Abgrenzungsfragen und dem Verhältnis der beiden Pläne stattgefunden, zu denen der Hessische Landkreistag hinzugezogen worden ist. Die weitere Entwicklung dieser Thematik bleibt deshalb zu beobachten.

Sonstige Gesetzgebungsverfahren

Härtefallkommissionsgesetz

Der Hessische Landkreistag hat im Laufe des Jahres 2014 Stellung zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes bezogen. Dieses Gesetz ist für den Hessischen Landkreistag von besonderer Bedeutung, da er zum Einen mit Sitz und Stimme in der Härtefallkommission vertreten ist. Zum Anderen können die positiven Entscheidungen der Härtefallkommission Auswirkungen auf die Landkreise, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, aber auch als Ausländerbehörde sowie mit Aufgaben der Integration befasste Ebene haben.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Mehrheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder - anstelle der bisher erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit - für eine positive Entscheidung über einen Härtefall vor. Dies wurde seitens des Hessischen Landkreistages vor allem wegen der oftmals gegebenen direkten Betroffenheit als Ausländerbehörde bzw. Sozialhilfeträger kritisch gesehen, zumal in jüngster Vergangenheit häufig auch die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln erreicht worden ist und die Änderung demnach nicht erforderlich ist.

Zwar ist das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Verfassung des Geschäftsberichtes noch nicht abgeschlossen. Da der Gesetzentwurf jedoch von den Regierungsfractionen eingebracht und von den Anzuhörenden weitestgehend begrüßt worden ist, dürfte von einer unveränderten Verabschiedung ausgegangen werden.

Flüchtlinge und Integration

Ausländische Flüchtlinge

Vor allem bedingt durch den starken Anstieg der Flüchtlingszahlen, hat der Themenbereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Berichtszeitraum rapide an Bedeutung gewonnen.

Einer dringenden Anregung aus der Mitgliedschaft folgend und um dem Bedürfnis nach Information und Austausch der mit dieser

Aufgabe beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverwaltungen Rechnung zu tragen, hat die Geschäftsstelle in 2014 den Arbeitskreis Asyl des Hessischen Landkreistages gegründet, nachdem das Präsidium seine Zustimmung erklärt hatte. Bei der ersten Tagung im Juni 2014 wurden zahlreiche Fragestellungen rund um den Bereich Asyl vertieft. Neben den großen politischen Fragestellungen, auf die weiter unter im Geschäftsbericht eingegangen wird, standen zahlreiche für die Praxis maßgebliche Fragestellungen im Mittelpunkt. So wurde die Aquirierung von leerstehenden Immobilien, die Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium und der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, die Zuweisung von Flüchtlingen an kreisangehörige Städte und Gemeinden und der Umgang mit Folgeantragsteller ebenso behandelt wie Aspekte der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Landesaufnahmegesetz und Asylbewerberleistungsgesetz

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2012 entschieden, dass die in § 3 AsylbLG festgelegten Geldleistungen unzureichend und mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind. Deshalb hatte das Gericht dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zu treffen und bis zu dieser Änderung durch den Gesetzgeber die abgesenkten Beträge des AsylbLG auf die Bedarfssätze des SGB XII angehoben.

Ende vergangenen Jahres hat das Hessische Sozialministerium einen Verordnungsentwurf zur Erstattung der Mehrkosten vorgelegt. Dieser sieht für die Jahre 2011 ff. Erstattungsbeiträge von 92,00 bis 114,00 Euro pro Flüchtling und Monat vor. Die Rückmeldungen aus den Landkreisen haben ergeben, dass diese Beträge zur Kompensation der durch das Urteil eingetretenen und zukünftig abzusehenden Mehrbelastungen ausreichen, sodass die Geschäftsstelle der Anpassungsverordnung zustimmen konnte. Diese ist Ende 2013 in Kraft getreten.

Im Berichtszeitraum wurde ein Vergleichsring zur Erarbeitung von Kennzahlen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge eingerichtet, der im Sommer

2014 die internen Berechnungen der Geschäftsstelle belegt haben und eine detaillierte Auflistung der einzelnen, mit der Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge verbundenen Kostenpositionen ermöglicht. An dem Vergleichsring arbeiten aktuell 19 der 21 hessischen Landkreise mit.

Um die so belegten und unabhängig von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den vergangenen Jahren angelaufenen Fehlbeträge im Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge gegenüber der Landespolitik darzulegen und insbesondere den politischen Druck zu erhöhen, hat die Geschäftsstelle Ende 2013 ein Spitzengespräch mit dem Hessischen Sozialminister eingefordert. Dieses fand am 12. Dezember 2013 im Ministerium statt. An dem Gespräch nahmen neben politischen Vertretern der Landkreise auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungen teil. Bei dieser sogenannten „Asylkonferenz“ am 12. Dezember 2013 wurden die zahlreichen Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aus den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten vorgetragen. Für den Hessischen Landkreistag hat Präsident Landrat Erich Pipa deutlich gemacht, dass vom Land eine klare Erklärung der Bereitschaft zur Kostenübernahme und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation erwartet werden.

Als erste unmittelbare Folgemaßnahme aus dem Spitzengespräch wurde eine ad-hoc Arbeitsgruppe Asyl gebildet, die in der Folgezeit bereits mehrfach getagt hat. Hier nehmen neben der Geschäftsstelle einige Vertreter der Landkreise teil.

Als konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie insbesondere der Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden wurden u. a. folgende Maßnahmen und Initiativen ergriffen:

- Die neue Landesregierung hat bei der Bundesregierung eine Aufstockung des Personals beim BAMF mit dem Ziel gefordert, eine Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen.
- Um die Informationen über leerstehende landeseigene Immobilien zu verbessern, wurden das Hessische Ministerium der

Finanzen sowie das Hessische Immobilienmanagement aufgefordert, bestehende sowie sich abzeichnende Leerstände in landeseigenen Immobilien dem zuständigen Referat beim HMSI mitzuteilen, damit die Kommunen hierüber zeitnah informiert werden können.

- Zur Verbesserung der Informationswege zwischen den Behörden betreffend Informationen über Krankheiten, Behinderungen und Schwangerschaften etc. wird geprüft, ob und wenn ja welche elektronischen Übermittlungsverfahren hier eingesetzt werden könnten.

Der Hessische Minister für Soziales und Integration hat in einer Pressekonferenz am 18. September 2014 ein „Maßnahmepaket Asyl“ vorgestellt. Kernpunkt dieses Paketes, von dem der Hessische Landkreistag lediglich über die Presse Kenntnis erhalten hat, ist die Erhöhung der an die Landkreise und kreisfreien Städte gezahlten Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz um 15 % zum 1.1.2015. Für das kommende Jahr wurde des Weiteren das Aufnahmen von Gespräche über eine Neuberechnung der Pauschalen in Aussicht gestellt. Ferner sind Erleichterungen für Kommunen, die unter dem kommunalen Schuttschirm stehen, vorgesehen.

In einer ersten Einschätzung hat der Hessische Landkreistag die avisierte Erhöhung der Pauschalen als bei weitem nicht ausreichend bezeichnet, um die auf kommunaler Ebene aufgelaufenen und auflaufenden Mehrkosten zu kompensieren. Diese betragen nach Berechnungen des Landkreises bereits in 2014 60 Millionen Euro und werden im Folgejahr auf voraussichtlich 90 Millionen Euro ansteigen. Des Weiteren wird das Fehlen eines rückwirkenden Ausgleiches der in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Fehlbeträge vermisst. Vor diesem Hintergrund wurde das Paket als erster Schritt in Richtung auf die erhobenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einer Anhebung und insbesondere einer Neuberechnung angesehen und die Mitarbeit der Verbände zugesagt.

Integration

Im Themenbereich Integration hat die Geschäftsstelle in den vergangenen 12 Monaten in verschiedenen Projekten auf Landesebene mit-

gearbeitet. Beispielhaft zu nennen sind das Projekt „Ausländerbehörden - Willkommensbehörden“ sowie das Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Themenschwerpunkte der diesjährigen Tagung des Arbeitskreises Integration des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages war der Bereich Integration durch Sport. Das gleichnamige Programm der Sportjugend im Landessportbund Hessen wurde vorgestellt und vertiefend beraten. Insbesondere die vor Ort bestehenden Möglichkeiten an diesem Projekt teilzuhaben nahmen breiten Raum der Beratungen ein. Weitere aktuelle Fragestellungen der mit den Aufgaben der Integration betreuten Kolleginnen und Kollegen aus den Kommunalverwaltungen wurden erörtert.

Europa

Nachdem der Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages im vergangenen Jahr anlässlich seiner Studienfahrt europäische Institutionen und Ansprechpartner in Straßburg besucht hatte, wurden im Mai dieses Jahres erneut die guten Kontakte zum Europabüro des Deutschen Landkreistages sowie zur Hessischen Landesvertretung in Brüssel genutzt. Im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 hatten die Ausschussmitglieder Gelegenheit, im Rahmen eines arbeitsintensiven Tagungsprogramms aktuelle, für die Landkreise besonders wichtige Themenfelder vor Ort zu beraten.

Mit einer Vertreterin der Generaldirektion Justiz wurden die europarechtlichen Hintergründe der Freizügigkeit sowie die Auswirkungen der so genannten Armutsmigration auf die Kommunen behandelt. Auch das transatlantische Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Rolle der Landkreise in der neuen Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 und das europäische Beihilferecht wurden beraten.

Abgerundet wurde die Studienfahrt durch Gespräche mit dem hessischen Staatssekretär für Europaangelegenheiten, Herrn Mark Weinmeister, und dem ebenfalls anwesenden hessischen Finanzminister, Herrn Dr. Thomas

Schäfer, in der neuen hessischen Landesvertretung.

Den Mitgliedern der Rechts- und Europaausschusses haben die vielfältigen Fachgespräche vor Ort erneut verdeutlicht, dass zahlreiche Entscheidungen auf europäischer Ebene von unmittelbarer Relevanz für die hessischen Landkreise sind. Durch weiterhin enge Zusammenarbeit mit dem Europabüro des DLT und der hessischen Landesvertretung in Brüssel soll es auch künftig möglich sein, tiefgehend Einblick in die Entscheidungsgänge vor Ort zu erhalten und auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Sport

Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportamtsleitungen

Bereits in den vergangenen Jahren hatte die Geschäftsstelle in der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Sportämter (AHS), in der 7 Landkreise sowie große und mittlere Städte Mitglieder sind, aktiv mitgearbeitet. Vertreten in der Arbeitsgemeinschaft waren neben dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auch der Landessportbund.

Bei den ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Tagungen wurden alle Themen beraten, die in den kommunalen Sportämtern relevant sind. So wurden beispielsweise die Bezuschussung von Sporteinrichtungen durch das Land, der Umgang mit Vereins- und Sportförderung unter schwierigen finanziellen Rahmendaten ebenso behandelt wie die Reform der Sportkreise in Hessen. Auch die Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise“ wurde wiederholt vertieft und auf die lokale Ebene heruntergebrochen.

Da die aufgeführten sowie die weiteren behandelten Themen weitestgehend auch von wichtiger Bedeutung für die hessischen Landkreise und ihren kommunalen Spitzenverband sind, kam die Geschäftsstelle sowie der Rechts- und Europaausschuss zu der Einschätzung, dass eine Anbindung der AHS unter dem Dach der beiden kommunalen Spitzenverbände als fachliche Arbeitsgemeinschaft sinnvoll ist. Das

Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2013 diesem Vorschlag entsprochen und die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportamtsleitungen des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages“ zugestimmt. Allerdings äußerte das Präsidium den Wunsch, nach 2 Jahren über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft informiert zu werden und hat sich insoweit eine abschließende Bewertung vorbehalten.

Bei der ersten gemeinsamen Tagung im Februar 2014 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden wurde über die erfolgte Strukturreform der Sportkreise und die damit einhergehende Finanzierung der hauptamtlichen Mitarbeiter informiert. Des Weiteren wurden Fragen zur Veranstaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht sowie der Betreiberverantwortung bei Sportanlagen, insbesondere die Anforderungen an das fachgerechte Aufstellen von Toren, erörtert.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die gute Kooperation mit der zuvor selbständigen Arbeitsgemeinschaft fortsetzen und durch die formale Anbindung an die kommunalen Spitzenverbände intensivieren und organisatorisch auf eine breitere Basis stellen lässt. Es ist Ziel der Geschäftsstelle, durch eine stärkere Information der Mitgliedschaft eine Mitarbeit möglichst vieler Landkreise zu erreichen, die bislang in diesem Gremium nicht vertreten waren.

Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreis

Die Verbandsgremien und insbesondere der Rechts- und Europaausschuss hatten sich bereits mehrfach mit der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund Hessen geschlossenen Kooperationsvereinbarung "Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise" befasst. Bei allen bisherigen Beratungen ist vor allem die besondere Bedeutung der Landkreise im Bereich des Sports und der Sportentwicklung deutlich geworden, stellen die Landkreise doch wesentliche Infrastrukturen wie insbesondere die Schulsporthallen zur Verfügung.

In der Folgezeit wird es nunmehr Aufgabe der Landkreise und des Hessischen Landkreista-

ges sein, die landesweit geltende Kooperationsvereinbarung herunterzubrechen und entsprechende Umsetzungsschritte zu erarbeiten. Der Rechts- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung im Oktober 2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Arbeitsgemeinschaft hessischer Sportämter mit der Sammlung und Auswertung von Best-Practice-Beispielen und der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen beauftragt. Ein besonderes Augenmerk des Ausschusses liegt hierbei darauf, dass die Ausarbeitungen für die hessischen Landkreise kostenneutral bleiben müssen.

Bei der bereits erwähnten ersten Tagung der Arbeitsgemeinschaft wurde das im Vorfeld von einer kleinen Arbeitsgruppe weiter ausformulierte Papier zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung von der Praxis ausdrücklich begrüßt. Im Bereich der Umsetzungsempfehlungen auf dem Sektor „Sport und Umwelt“ wurde jedoch noch Klarstellungsbedarf gesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft wird bei ihrer Sitzung im November 2014 die Beratungen fortsetzen und aller Voraussicht nach auch abschließen. Das entsprechende Arbeitsergebnis wird dem Rechts- und Europaausschuss als zuständigem Ausschuss zur inhaltlichen Beratung vorgelegt werden.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Zielvereinbarungsprozess 2014 nach § 48a SGB II – dezentrale Zielwertplanung

Die Kommunalen Jobcenter (KJC) sind jährlich dazu verpflichtet, mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Zielvereinbarungen abzuschließen. Diese Ziele umfassen im Wesentlichen die Kennzahlen 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit), 2 (Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit) und 3 (Vermeidung von langfristige Leistungsbezug). Die jährlichen Beratungen zu den Zielvereinbarungen zwischen dem HMSI und den KJC werden durch den HLT begleitet und entsprechend unterstützt.

Bisher hatte der Bund-Länder-Ausschuss gemäß § 18c SGB II (BLA) den KJC die zu erreichenden Zielwerte der Kennzahlen durch ein „top-down-Verfahren“ in einem Zielwertkorridor vorgegeben. Innerhalb dieses Korridors konnten die KJC individuelle Zielwerte zu den Kennzahlen bilateral mit dem HMSI vereinbaren und abschließen. Vor dem Hintergrund, dass die bisher vorgegebenen Zielwerte des BLA bundesweit durch die KJC und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung vielerorts verfehlt wurden, hat der BLA für das Jahr 2014 im Oktober 2013 auf eine neue „dezentrale“ Zielwertplanung umgestellt.

In der dezentralen Zielwertplanung müssen die einzelnen KJC im „bottom-up-Verfahren“ individuelle Zielwertangebote zu den Kennzahlen 2 und 3 für das Jahr 2014 ermitteln und dem HMSI in Form von Veränderungsraten (Jahr 2013 auf 2014) einreichen. Den KJC stand für die Ermittlung der entsprechenden Zielwertangebote nach dem neuen Verfahren nicht ganz ein Monat zur Verfügung. Die Kennzahl 1 soll indes zunächst nur in ihrem Verlauf beobachtet werden.

Am 04. und 07.11.2013 übersandte das HMSI den KJC seine Orientierungshinweise zur dezentralen Zielwertplanung für das Jahr 2014 und die entsprechenden Planungsunterlagen in Form von Prognosen und Daten. Darüber hinaus lud das HMSI am 20.11.2013 die Führungskräfte der KJC und den HLT ein, um noch offene Fragen zum aktuellen Verfahren zu klären. Als Basis zur Ermittlung der Zielwertangebote diente den KJC neben den vorstehenden Hilfsmitteln auch ein Leitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung zur dezentralen Zielwertplanung, dessen Leitfragen als Grundlage für die Zielwertangebote gegenüber dem HMSI genutzt werden mussten. Der Gemeinsame Ausschuss der Kommunalen Jobcenter wurde in seiner Sitzung am 03.12.2013 über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt. Positiv am neuen Verfahren bewertete der Ausschuss den stärkeren Einbezug der regionalen Rahmenbedingungen der KJC vor Ort.

Das HMSI konnte mit allen KJC bis zum Ende des Jahres 2013 eine Einigung über die Zielwerte erreichen. Unter Berücksichtigung von einzelnen bilateralen Gesprächen und der entsprechenden Unterzeichnung konnten alle Zielvereinbarungen bis Mitte Februar 2014

abgeschlossen werden. Das HMSI lobte in diesem Kontext die durchaus ambitionierten Angebotswerte der KJC. Mit den ersten Erkenntnissen zum neuen Verfahren und den Zielwert-erreichungen kann im IV. Quartal 2014 gerechnet werden.

BMAS-Workshop zur Ausgestaltung der § 48a SGB II-Kennzahlen

Gemäß § 48a SGB II erstellt das Bundesministerium für Arbeit (BMAS) zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der örtlichen SGB II-Träger Kennzahlenvergleiche. Die monatlich aktualisierten Zahlen dienen zudem der Transparenz und sollen die Leistungsfähigkeit der Jobcenter untereinander fördern. Die Kennzahlenvergleiche erstrecken sich auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1), die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2) und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3).

Im Oktober 2013 begann im Auftrag der Unterearbeitsgruppe Kennzahlen des Bund-Länder-Ausschusses beim BMAS in Berlin ein Workshop zu bestimmten Fragen in der konkreten Ausgestaltung der bestehenden § 48a SGB II-Kennzahlen. Der HLT nahm an beiden Sitzungen des Workshops, zuletzt am 21.01.2014, für die hessischen KJC teil.

Im Ergebnis konnte der HLT den Impuls mit in die Abbildung der K2 „Integrationsquote“ einfließen lassen, dass künftig Übernahmen aus einer Förderung nach § 16e SGB II (Zuschuss zum Arbeitsentgelt) in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis für ein Jobcenter auch als Vermittlung im Sinne der Kennzahl gezählt werden. Diese wurden bislang, trotz großer Aufwendungen im Rahmen einer anhaltend erforderlichen Betreuung der betroffenen Kunden, für die Jobcenter nicht gezählt.

Berufliche Teilhabe

In den letzten Jahren ist der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II - nicht zuletzt durch den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-BRK – stärker in den Fokus gerückt. Der Gemeinsame Ausschuss der hessischen KJC hatte sich in seiner Sitzung am

03.12.2013 ausführlich mit der „Beruflichen Teilhabe“ in den KJC befasst. Den KJC wurde empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Spezialisierung der Förderung von schwerbehinderten Menschen im Rahmen der Beruflichen Teilhabe vorzunehmen.

Das seit April 2012 existierende Austauschtreffen der KJC zur Beruflichen Teilhabe wurde durch die AG KJC am 21.05. 2014 auf den Status einer Unterarbeitsgruppe (UAG) gesetzt. In der über den HLT koordinierten UAG werden aufkommende Fragestellungen über die komplexen Thematiken Schwerbehinderung (SB) und Rehabilitation (Reha) vertieft behandelt. Als ständiger Gast ist auch das HMSI in der Sitzung vertreten. Darüber hinaus arbeitet die UAG seit Mai 2014 an einer praktischen Arbeitshilfe für den Bereich SB/Reha in den KJC, die über den HLT koordiniert wird.

Der HLT beteiligte sich erfolgreich an der Erarbeitung des neuen Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) des HMSI, indem viele Ideen von Seiten des HLT darin übernommen wurden. Der Gemeinsame Ausschuss stimmte am 07.05.2014 HePAS und der damit verbundenen Verfahrensabsprache zwischen dem HMSI, dem LWV, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, dem HStT und dem HLT zu. Der offizielle Programmstart von HePAS erfolgte am 27.05.2014 im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Staatsminister Grüttner.

Workshop „Vermittlung U25 in Berufsausbildung“

Das HMSI hat den KJC am 21.05.2013 erstmalig die bis dato ausschließlich durch das Land Hessen erhobene Vermittlungsquote zur vollqualifizierenden und dualen Ausbildung in den KJC übermittelt. Im Zuge des Austausches darüber beauftragte die AG Eingliederung in den Arbeitsmarkt den HLT am 18.05. 2013, einen Workshop auf der operativen Ebene zu veranstalten. Ziel war es erfolgreiche Verfahren und Prozesse zu eruieren, die sich weiter positiv auf die Vermittlungen der Personengruppe U25 in den KJC auswirken können. Die entsprechenden Ergebnisse soll-

ten im Anschluss herausgestellt werden. Die Schwerpunktsetzungen und weitere Vorbereitungen zum Workshop wurden in einer kleinen Arbeitsgruppe aus Vertretern der KJC, des HMSI unter Federführung des HLT erarbeitet.

Im Anschluss daran fand am 11.02.2014 in Dietzenbach der Workshop „Vermittlung U25 in Berufsausbildung“ statt. Insgesamt haben sich daran rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den KJC beteiligt. Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einem Vortrag der IHK Siegen zum Thema „Gegenwart und Zukunft der betrieblichen Erstausbildung“ nebst anschließender Diskussionsrunde. Danach wurden die folgenden Schwerpunkte in jeweils eigenen Foren intensiviert:

- Ausbildungsprojekte, günstige Rahmenbedingungen für erfolgreiche Abschlüsse
- Chancen und Grenzen einer gelungenen Vernetzung (Kooperation) bei der Vermittlung in Ausbildung
- Prozessbeschreibung Übergang „Schule/Ausbildung“ im Kontext des SGB II

Während des gesamten Tages fand ein reger fachlicher Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Darüber hinaus wurden wertvolle Informationen und Ergebnisse in den Foren erarbeitet. Die Gesamtmoderation und Koordination des Workshops sowie die Zusammenstellung der ausführlichen Dokumentation und Arbeitsergebnisse wurden durch den HLT übernommen.

Hessisches Netzwerk „Berufsabschluss in Teilzeit „Taff“

Mit dem Ziel den Berufsabschluss in Teilzeit gesellschaftlich stärker in Hessen zu verankern, initiierte das HMSI am 20.02.2013 eine Auftaktveranstaltung zum Hessischen Netzwerk Berufsabschluss in Teilzeit „Taff“ (Teilzeitausbildung finden und fördern). Teilnehmer des Treffens sind unter anderem die IHK, die HWK, der Friseurverband, freie Träger, die Kommunalen- und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und die Kommunalen Spitzenverbände. Im Rahmen der folgenden Treffen wurde eine Geschäftsordnung erarbeitet, die Ziele und Aufgaben definiert und mögliche regionale Netzwerkpartner eruiert.

Der Berufsabschluss in Teilzeit richtet sich an alle Personen und nicht nur an Bezieher/innen staatlicher Transferleistungen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und den zunehmenden Fachkräftemangel spricht vieles dafür, dieses Modell stärker regional zu verankern. Aus diesem Grund ist die Beteiligung der Landkreise an dem Netzwerk nicht nur im Hinblick auf die jeweiligen Jobcenter, sondern z. B. auch unter Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten und der Wirtschaftsförderung denkbar. Der Gemeinsame Ausschuss der KJC wurde auf seiner Sitzung am 03.12.2013 über den HLT entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Beitrittserklärung zu TAff wurde auf dem Netzwerktreffen am 04.02.2014 final abgestimmt. Die AG KJC empfahl in ihrer Sitzung am 13.02.2014 dem Netzwerk TAff beizutreten. Der HLT begleitete das Netzwerktreffen auch im Jahr 2014 und unterstützte dessen Fortentwicklung.

Dualer Studiengang BASS – Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.) in den KJC

Der erstmalig zum Wintersemester 2011/12 gestartete duale Studiengang BASS begrüßte am 10.10.2014 seinen vierten Jahrgang mit insgesamt 16 Studierenden. BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Aktuell nehmen insgesamt 47 dual-Studierende aus den KJC dieses Ausbildungsangebot wahr, das grundsätzlich auch jedem anderen Träger zur Verfügung steht. Der erste Studienjahrgang kommt nun in das siebte Semester und schreibt seine Bachelor-Thesis.

Um die Implementierung des Studiengangs bei den Anstellungsträgern zu beschreiben wurde im Jahr 2012 ein Leitfaden erstellt. Dieser beantwortet grundsätzliche Fragen im Kontext der Durchführung des Studiengangs beim Anstellungsträger vor Ort, gibt weiterführende Informationen und bildet entsprechende Musterschriftstücke ab. Dieser Leitfaden wurde im Jahr 2014 unter Mitwirkung der am Studiengang beteiligten KJC über den HLT aktualisiert.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang BASS durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfragen, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Die in 2014 durchgeführte Bedarfsabfrage hat ergeben, dass zum kommenden Wintersemester 2015/16 bereits 16 Plätze für das duale Studium in den KJC ausgeschrieben werden. Erfreulich ist zudem, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden dualen BASS-Plätze von Seiten der Hochschule in Abstimmung mit dem HLT ab dem nächsten Jahr von 15 auf 20 erhöht wurde.

Der HLT tritt weiterhin als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden und der Hochschule Fulda auf. Darüber hinaus fand am 10.09.2014 ein Treffen zur Re-Akkreditierung des Studiengangs an der Hochschule Fulda statt. Dort wurden unter anderem Optimierungen des Studiengangs eruiert und über den Erwerb von bestimmten Zertifizierungen im Rahmen des Studiengangs gesprochen.

Betreuung der Internetpräsenz der KJC

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Informationsaustausches betreut der HLT laufend den Internetauftritt der KJC unter „www.kjc-hessen.de“. Die Betreuung umfasst neben den administrativen Aufgaben auch das Einstellen von aktuellen Pressemitteilungen, Berichterstattungen zu den Fachtagungen, Workshops nebst sonstigen Veranstaltungen der KJC und die Verwaltung eines geschützten Bereiches zum Herunterladen besonderer Dokumente.

Im 1. Quartal 2014 fand eine strukturelle Überarbeitung des aktuellen Internetauftritts statt. Neben einigen Aktualisierungen wurde der Auftritt insgesamt schlanker und überschaubarer gestaltet. Übersichten zu den Arbeitgeberservices der KJC und allen hessischen Werkakademie wurden eingefügt. Darüber hinaus steht jeder Arbeits- und Unterarbeitsgruppe der KJC im internen Bereich ein eigener Ordner zur Verfügung, in den wichtige Dokumente hinterlegt und abgerufen werden können.

Des Weiteren betreut der HLT ein geschütztes Onlineforum, das den örtlichen EDV- und Statistikbeauftragten der KJC einen gegenseitigen Informationsaustausch über die Themen XSozial-BA-SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, spezielle Softwarethematiken und EDV-Controllingmöglichkeiten ermöglicht.

Praktische Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung“

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind eines der zentralen Themen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Bereits im September 2008 wurde daher unter dem Dach des HLT erstmals eine Praktische Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung in Hessen“ veröffentlicht.

Im Jahreswechsel 2013/2014 wurde die Arbeitshilfe auf die aktuelle Rechtslage angepasst und liegt seit April 2014 nunmehr in einer 5. Auflage vor. Insbesondere in den Abschnitten „Angemessenheit von Kosten der Unterkunft“ und „Nebenkosten (Betriebskosten)“ wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen. Des Weiteren wird in der Arbeitshilfe der Begriff „Leistungsberechtigte“ einheitlich verwendet.

Bildungs- und Teilhabepaket

Jahresstatistik 2012

Die Entwicklung der Jahresstatistik 2013 zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP) im Zuständigkeitsbereich der hessischen Landkreise ist sehr positiv. Im weitaus größten Rechtskreis SGB II wurde unter Berücksichtigung des automatisch zu gewährenden Schulbedarfs eine Durchschnittsquote von 92,67% (!) (2012: 84,88%) der bedürftigen Kinder und Jugendlichen erreicht. Die Quote zur aktiven Inanspruchnahme (Leistungen, für die ein Antrag gestellt werden muss) lag bei 51,72% (2012: 48,70%). Erneut konnten dabei 12 Landkreise die 50%-Marke überspringen. In 6 Kreisen (2012: 4) wurden sogar über 60% der Kinder und Jugendlichen erreicht. Äußerst erfreulich ist, dass in einem Landkreis erstmals überhaupt die 70%-Grenze überschritten wurde. Die Leistungen des BTP kommen bei den

Kindern und Jugendlichen in den hessischen Landkreisen an.

In den Rechtskreisen SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz wurden bei oftmals nur sehr geringen Fallzahlen in nicht wenigen Fällen wie im Vorjahr Inanspruchnahmen von 100% erreicht. Im Rechtskreis § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) konnte weiterhin aufgrund des Fehlens von Angaben der Familienkasse und der HZD zur Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen keine Quote ermittelt werden. Mit Unterstützung des HMSI konnte zwischenzeitlich eine Lösung zur Datenübermittlung mit der HZD vereinbart werden, so dass zumindest für diesen Bereich ab dem nächsten Jahr Quoten vorliegen werden. Von Seiten der Familienkassen gibt es für eine mögliche Übermittlung von Daten erste positive Signale. Die weitere Entwicklung ist hier abzuwarten.

Bei der Inanspruchnahme der Einzelleistungen getrennt für die vier Rechtskreise wurden keine signifikanten Unterschiede ermittelt. Rund die Hälfte der Inanspruchnahmen bezieht sich auf den Schulbedarf (SGB II 53,30%, 2012: 51,91%). Der zweitgrößte Posten ist nun die „Mittagsverpflegung“ (SGB II: 17,57%, 2012: 15,94%), knapp vor „Ausflüge und Klassenfahrten“ (SGB II 15,19%, 2012: 16,93%). Dagegen spielen die „Schülerbeförderung“ (SGB II 2,92%, 2012: 3,40%) und die „Lernförderung“ (SGB II 2,12%, 2012: 2,33%) nur eine sehr geringe Rolle. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schülerbeförderung in Hessen landesgesetzlich geregelt ist und im BTP in der Regel nur auf Oberstufenschüler zutrifft. Weiterhin verfügen die Schulen in Hessen über weitreichende Förderangebote, so dass nur in wenigen Fällen eine über die schulischen Angebote hinausreichende Lernförderung zur Erreichung der Lernziele tatsächlich noch notwendig ist. Im Rechtskreis § 6b ist der Anteil des „Schulbedarfs“ (44,50%, 2012: 41,25%) zu Gunsten der „Teilhabeleistungen“ (13,84%, 2012: 14,59%) ein wenig geringer.

Im Rechtskreis SGB II spielen die „Teilhabeleistungen“ (Vereinsbeiträge, Freizeiten, etc.) weiterhin mit lediglich 8,90% (2012: 9,51%) leider nur eine untergeordnete Rolle, obwohl es sich bei der sozialen und kulturellen Teilhabe um den eigentlichen Kern des BTP handeln sollte. Bereits am 04.07.2013 hatte der Sozialausschuss dazu festgestellt, dass die Förder-

summe von monatlich 10,00 € hierfür zu gering ist. Eine gesetzliche Änderung konnte jedoch bisher nicht erreicht werden.

Revision der Bundesbeteiligung

Zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und KSpV andererseits war und ist seit längerer Zeit strittig, inwieweit die Minder- oder Mehrausgaben für das BTP im Jahr 2012 auszugleichen sind. Der Bund hatte immer wieder betont, dass er an seiner Rechtsauffassung des Ausgleichs der Minderausgaben im Jahr 2012 festhält. Allerdings war lange Zeit nicht abzusehen, wie das BMAS diese Auffassung durchzusetzen beabsichtigt.

Im Frühjahr entzog das BMAS den Ländern die Ermächtigung zum Abruf der Bundesbeteiligung und nahm den Ausgleich der Minderausgaben einseitig selbst vor. Dies erfolgte in drei Tranchen in den Monaten April bis Juni 2014. Die Auswirkungen der Verrechnung innerhalb von Hessen wurde den Landkreisen von Seiten der Oberfinanzdirektion Frankfurt näher erläutert. Die Bundesländer sind mit dem Vorgehen des Bundes weiterhin nicht einverstanden. Gegen die Durchführung der Revision hat für die Länder das Land Nordrhein-Westfalen ein Klageverfahren eingereicht. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Sommer 2014 legte der Bund per Verordnung die Beteiligungsquote für das Jahr 2014 und vorläufig für 2015 fest. Für Hessen stieg der Satz von 3,2% auf 3,5%. Erneut wurde auch eine Verrechnung der Minder- oder Mehrausgaben durchgeführt. Der Fehlbetrag für Hessen betrug aufgrund der Mehrausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte fast 3 Mio. € Dieser wurde landesintern analog dem Revisionsverfahren 2012 verteilt.

Verordnung zur landesinternen Mittelverteilung

Am 09.04.2014 legte das HMSI den lange Zeit erwarteten Entwurf einer Verordnung über die landesinterne Weiterleitung der Bundesbeteiligung zur Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Es wurde vorgesehen, dass auf Grundlage der tatsächlichen

Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte eine vollständige Erstattung der Leistungsaufwendungen sichergestellt wird.

Der Entwurf entsprach dem Beschluss des Sozialausschusses vom 04.07.2013. In diesem wurde gefordert, dass die zukünftige landesinterne Verteilung der Bundesmittel auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte im Vorjahr erfolgen soll sowie die Ausgaben der Kommunen weiterhin vom Bund voll zu erstatten sind. Da ein Verordnungsentwurf von Seiten des Landes längere Zeit nicht vorgelegt wurde, hatte der Sozialausschuss am 14.11.2013 sogar die besondere Dringlichkeit einer Verordnung festgestellt.

Der vorgesehenen Neuregelung konnten die hessischen Landkreise grundsätzlich zustimmen. Die Verordnung wurde am 14.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Allerdings trat die „Bundesbeteiligungsweiterleitungs-Verordnung“ wie vom Landesgesetzgeber vorgesehen erst zum 01.01.2014 in Kraft. Der HLT hatte sich für ein Inkrafttreten zum 01.01.2013 ausgesprochen. Daher mussten die Aufwendungen für das Jahr 2013 Mitte 2014 analog dem Revisionsverfahren 2012 abgerechnet werden. Eine Abrechnung nach der hessischen Verordnung erfolgt auf Grundlage der Werte für das Jahr 2014 im Jahr 2015.

Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Durch eine Arbeitsgruppe von Mitarbeitern der Fachebene wurde mit Unterstützung des HLT und unter Beteiligung des HMSI im Geschäftsjahr 2013/2014 die 3. Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erarbeitet.

Insbesondere aufgrund der umfangreichen Rechtsänderungen zum 01.08.2013 war die Überarbeitung notwendig geworden. Des Weiteren wurde die Praktische Arbeitshilfe auf die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Veränderungen wurden in allen Ausführungen zu den einzelnen Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepakets vorgenommen, so dass der Textteil stark angewachsen ist.

Fachtagung „Bildung und Teilhabe – ermöglichen und weiterdenken

Am 14.10.2014 veranstalteten die Kommunalen Jobcenter (KJC) gemeinsam mit dem HLT und HStT bereits zum achten Mal ihre jährliche Fachtagung. Die Organisation der Veranstaltung übernahm der HLT gemeinsam mit dem gastgebenden Kreis Groß-Gerau.

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zum 01.01.2011 sind neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung der soziokulturellen Teilhabe von Kindern - die gemeinsam mit ihren Eltern Leistungen dem SGB II, SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten - entstanden. Das gemeinsame Ziel der Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen bei der praktischen Umsetzung des Paketes ist, allen bedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern schnelle und unbürokratische Hilfen anbieten zu können.

Mit rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde die Fachtagung hervorragend besucht und durfte somit, wie in den Jahren zuvor, wieder als voller Erfolg gewertet werden. Durch eine sorgfältige Themen-, Referenten und Forenauswahl konnten auch dieses Jahr wieder Interessenten aus dem gesamten Bundesgebiet begrüßt werden. Mit insgesamt vier Vorträgen, einer Podiumsdiskussion und vier Fachforen wurde ein sehr abwechslungsreiches und schwerpunktorientiertes Tagungsprogramm angeboten.

Vereinbarung zur Integration ehemals Sicherungsverwahrter

Bereits während der Verhandlungen zum Abschluss der Integrationsvereinbarung für Strafgefangene wurde vom HMdJ eine weitere Vereinbarung für ehemals Sicherungsverwahrte ins Gespräch gebracht. Dieser Vorschlag stieß jedoch bei vielen der beteiligten Institutionen seinerzeit auf starke Bedenken. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Ausgangslage jedoch grundlegend verändert. In Hessen wurde zwischenzeitlich ein Sicherheitsmanagement eingeführt.

Der Sozialausschuss hatte daher am 07.03.2013 die Geschäftsstelle beauftragt in

Verhandlungen für eine entsprechende Vereinbarung einzutreten. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte der Entwurf einer Vereinbarung zur „Integration von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Hessen“ erarbeitet werden. Der Sozialausschuss konnte am 14.11.2013 den Vereinbarungsentwurf zustimmend zur Kenntnis nehmen. Ende des Jahres 2013 wurde von Seiten des HMdJ das Unterzeichnungsverfahren eingeleitet. Aufgrund des Regierungswechsels konnte dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, so dass Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann erst am 21.07.2014 ein kompiliertes Exemplar der Vereinbarung an die beteiligten Institutionen versenden konnte.

Mit der Vereinbarung zur Integration von Sicherungsverwahrten konnte das Ende der Hilfekette geschlossen werden. Auf die Kommunen kommen die gleichen Aufgaben wie bei der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen zu (rechtzeitige Aufnahme der Sozialleistungen, Übernahme der Kosten der Unterkunft, Vermittlung in Arbeit, etc.).

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

In den vorangegangenen Geschäftsberichten wurde über das Zustandekommen und die Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) berichtet. Der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag am 26.03.2009 folgte am 02.07.2012 das Inkraftsetzen des Hessischen Aktionsplans Behindertenrechtskonvention durch das Hessische Kabinett. Das Jahr 2014 war in diesem Handlungsfeld geprägt von Beratungen in interministeriellen Arbeitsgruppen und einer landesweiten Lenkungsgruppe mit dem Ziel, in einem Bericht den Stand der Umsetzung der VN-BRK in Hessen und des Hessischen Aktionsplans darzustellen. Der seit Juli 2014 vorliegende Bericht ist Grundlage für die weitere intensive gesellschaftliche Diskussion, an der sich viele staatliche und nicht-staatliche Akteure, so auch der HLT, beteiligten.

Die politische Entscheidung, die VN-BRK in innerstaatliches Recht umzusetzen, führte im Ergebnis dazu, dass der kommunalen Ebene neue Aufgaben zugewiesen wurden. Allerdings blieb es von Landesseite aus, zur Bewältigung

dieser Aufgaben auch parallel auskömmliche originäre Landesmittel zur Verfügung zu stellen. Beispielhaft verweisen wir auf die Ausführungen an anderer Stelle des Geschäftsberichts zum Thema Teilhabeassistenz.

Nach häufiger Intervention kommt das Land nun der Forderung des HLT nach, alle Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention durch die Landesministerien zu prüfen. Es wird erwartet, dass diese Prüfungen zu Änderungen hessischer Gesetze und Verordnungen führen werden und damit der Forderung nach Kostenausgleich für neue kommunale Leistungen im Sinne der Konnexität gerecht wird.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalpaktes haben der Bund und die Länder verabredet, unter Berücksichtigung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz für die laufende Legislaturperiode zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die bisherigen Regelungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ablöst. Damit soll der Verantwortung der Länder für ihre Kommunen Rechnung getragen werden, die in Folge der expliziten Einbeziehung der kommunalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des EU-Fiskalpakts – im Gegensatz zur innerstaatlichen Schuldenbremse – in Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz, wo dies nicht der Fall ist – in ihrer Konsolidierungspolitik jedenfalls bis Ende des Jahres 2019 vor deutlich größere Herausforderungen gestellt werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags finden sich hierzu unter anderem folgende Formulierungen:

„Die Koalition aus CDU, CSU und SPD setzt folgende finanzielle Prioritäten für die laufende Legislaturperiode, die nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen:

- Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohne-

hin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. € Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. € jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. € pro Jahr.“ (Seite 88)

„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“ (Seite 95).

Diese Verabredung gehört zu den von den Koalitionspartnern beschlossenen „prioritären Maßnahmen“. Im Gegensatz zu allen anderen im Koalitionsvertrag getroffenen Verabredungen stehen diese Maßnahmen nicht unter Finanzierungsvorbehalt. Zunächst war nach Beschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2014 noch vorgesehen, die 1 Mrd. € über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils vorzunehmen. Der DLT hatte dagegen vorgeschlagen, die Entlastung hälftig durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Unterkunftskosten nach dem SGB II und einer Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils vorzunehmen. Dem ist der jetzige Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2015 gefolgt. Der Vorteil, auf einen sachlichen Bezug zur Eingliederungshilfe zu verzichten besteht darin, dass die Zuständigkeitsfragen der Eingliederungshilfe nicht berücksichtigt werden müssen und keinen Anlass für die Länder bieten, Mittel zurückzubehalten und nicht an die Kommunen weiter zu leiten. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 den damaligen Sachstand zur Entlastung der Kommunen durch den Bund im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kritisiert wird, dass die kommunale Entlastung in Höhe von 5 Mrd. € nicht im Zuge eines Bundesteilhabegesetzes, das bereits im Jahr 2016 verabschiedet werden soll, umgesetzt wird. Vielmehr soll das In-Kraft-Treten nach der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes erst im Jahr 2018 erfolgen. Gelingt es, ohne neue Belastungen zeitnah eine Entlastung über die Eingliederungshilfe zu erreichen, die vollständig in allen kommunalen Haushalten ankommt, ist dies zu begrüßen. Die zugesagten 5 Mrd. € müssen eine Entlastung netto sein und dürfen nicht durch neue Leistungsausweitungen kompensiert werden. Die Behindertenverbände fordern dagegen Leistungsverbesserungen für die behinderten Menschen. Ansonsten wäre es ihnen lieber, es bliebe so wie es ist. Sollte sich die kommunale Entlastungen nicht als Netto-Entlastung darstellen, sind andere Wege zur Entlastung der Eingliederungshilfe gegenüber dem Bund einzufordern.

Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe

Im vorangegangenen Geschäftsbericht wurde die „Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe“ (PerSEH) thematisiert und festgestellt, dass aus Sicht der Landkreise die Notwendigkeit besteht, bei dem Verfahren der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Personenzentrierung und zeitbasierter Vergütung zu neuen Steuerungsmöglichkeiten zu kommen. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 festgestellt, dass es gerade auch mit Blick auf eine stärkere Einbeziehung des Umfeldes behinderter Menschen und der sozialräumlichen Ressourcen in die Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen notwendig sein wird, die örtlichen Sozialhilfeträger in eine personenzentrierte Steuerung einzubinden. Dem ging eine Beratung des Präsidiums am 06.02.2014 voraus, in der der Sozialausschuss gebeten wurde, unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT und möglichst gemeinsam mit dem HSSt Positionen zu erarbeiten, die eine fachliche, inhaltliche und tatsächliche Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe am Prozess und an der Umsetzung der personenzentrierten Steuerung in der Eingliederungshilfe vorsieht. Finanzielle Mehrbelas-

tungen dürften den Landkreisen dadurch nicht entstehen.

Individualisierung, Kommunalisierung, Inklusion und Selbstbestimmung sind zentrale Ziele der Bemühungen von Politik und Verwaltung, die die Fortentwicklung der Situation von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck zu bringen. Diese Ziele sind auch Inhalt der VN-BRK, in der es vor allem darum geht, eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Fortentwicklung der Eingliederungshilfe bedeutet nicht nur Veränderung der behördlichen Zuständigkeiten, sie betont auch den Aspekt der Verantwortlichkeit der Kommunen für eine Politik, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Auge behält. Zur personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe gehört auch die Gestaltung einer an den Bedürfnissen der behinderten Menschen orientierten regionalen Angebotslandschaft. Die Fortentwicklung eines bedarfsgerechten und gleichzeitig wirtschaftlichen Leistungssystems macht es erforderlich, vorhandene institutionsbezogene Strukturen zu verändern. Dies dient auch der Förderung des Wettbewerbs unter den Leistungserbringern. Hierzu gehört, dass ein bedarfsgerechtes Leistungssystem in der Eingliederungshilfe nach den Grundsätzen Wohnortnähe und Lebensweltorientierung, ambulant vor stationär sowie Durchlässigkeit und Niedrigschwelligkeit weiter zu entwickeln ist. Bestehende Hilfeformen sind dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Selbstbestimmungs- und Teilhabeanspruch der Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Dies alles ist bei einer überörtlichen Zuständigkeit nur durch Einbindung des Wissens und der Kenntnisse auf örtlicher Ebene umsetzbar.

Auf Bundesebene und auf der Ebene der Arbeits- und Sozialminister-Konferenzen der Länder wird über eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Hilfe unter Beibehaltung der Grundsätze von Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beraten. Dabei soll eine Verstärkung des Teilhabe-Managements, das den Menschen mit Behinderungen während des gesamten Prozesses im erforderlichen Umfang unterstützt und begleitet, angestrebt werden. Die Gesamt-Steuerungsverantwortung soll bei den Sozialhilfeträgern liegen, denen eine besondere trägerübergreifende Koordinations- und Strukturverantwortung zukommen soll.

Die Verbandsversammlung des LWV hat drei Vorlagen des Verwaltungsausschusses zur personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (Handlungskonzept I, Verhandlungskonzept II, Verhandlungskonzept III) in seiner Sitzung am 07.11.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Verwaltungsausschuss beauftragt, das Handlungskonzept I umzusetzen, das Verhandlungskonzept II – Weiterentwicklung der Hilfeplankonferenzen zu Teilhabekonferenzen – mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer zu diskutieren und den Entwurf des Verhandlungskonzepts III zur Erprobung eines weiterentwickelten PerSEH-Verfahrens (PerSEH 2.0) mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren und die sich daraus ergebenden Vorschläge mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer zu besprechen.

Zu kritisieren ist, dass entgegen den Empfehlungen im xit-Bericht der explizit zur Vorbereitung der Umsteuerung vom LWV in Auftrag gegeben wurde, die kommunale Ebene einzubinden, hierzu weder im Handlungskonzept I noch in den Verhandlungskonzepten II und III die Rede ist.

Nach § 58 SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe „... so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen ...“ der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufzustellen. Dies erfolgt in der Regel in den Landkreisen durch die Sozialhilfeverwaltungen unter Einbeziehung der Gesundheitsämter. Beim LWV soll mit der landesweiten Einführung von PerSEH in Stufen die Hilfeplanung weg von den Leistungserbringern hin zum (gesetzlich bestimmten) Sozialhilfeträger in eigene Verantwortung überführt werden. Dabei stellt sich die Frage der Aufgabenverantwortung vor Ort in Bezug auf

- den Grundsatz der Daseinsvorsorge
- die Fortentwicklung der Hilfeplankonferenzen
- die Aufgaben der Einzelfallsteuerung
- die regionale Planung bzw. Bedarfsfeststellung von Leistungsangeboten

in der Eingliederungshilfe.

Eine Hilfeplanung, die den behinderten Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Entscheidung stellt, setzt

qualifiziertes Personal voraus. Das Handlungskonzept III zur landesweiten Umsetzung von PerSEH regt an, als zusätzlichen Steuerungseffekt eine anbieterunabhängige Teilhabeberatung durchzuführen. Im xit-Bericht wird dazu vorgeschlagen, die Übernahme der vollständigen Bedarfsermittlung, die heute in den Händen der Leistungserbringer liegt, sowie die Etablierung einer Teilhabeberatung in die Verantwortung des LWV und in regionale Anbindung zu übertragen. Dies wird unzweifelhaft mit einer deutlichen Personalausweitung verbunden sein. Die mit PerSEH verbundenen Reformstrategien bedürfen einer Regionalisierung der Aufgabenwahrnehmung. Dabei ist zu hinterfragen,

- ob sich der LWV alleine regionalisiert (LWV – Sozialämter in Kreisen und Städten)
- ob es gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zweier Träger, örtlicher, überörtlicher Sozialhilfeträger, gibt (Beispiel: Pflegestützpunkte)
- ob die Verantwortung für die Bedarfsermittlung (regionale Teilhabeberater) für eine personenzentrierte Ausrichtung der Leistungserbringung bei flexiblen Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderung und regionalem Blick auf eine bessere Steuerung der Angebots- und Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegt.

Der LWV muss anerkennen, dass es hierzu einer privilegierten Partnerschaft mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und ihrer kommunalen Spitzenverbände bedarf.

Entsprechend der Beschlusslage des Sozialausschusses, wonach der LWV aufgefordert wurde, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden an einer Umsetzung von PerSEH 2.0 zu arbeiten, fand am 30.04.2014 eine konstituierende Sitzung ausschließlich auf Kostenträgerseite (HLT, HStT, LWV) zu Verfahrensfragen einer Umsetzung von PerSEH in Hessen statt. Über den Sachstand der Beratungen wurden das Präsidium am 26.06.2014 und der Sozialausschuss am 24.07.2014 informiert. Festzuhalten ist, dass bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts im November 2014 entscheidungsrelevante Absprachen zwischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung von PerSEH in den Themenfeldern Bedarfser-

mittlung, Teilhabeberatung, sozialhilferechtliche Prüfung, Controlling, Budget, Bescheiderteilung noch nicht erreicht sein werden.

Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege nach dem HAG/SGB XII

Nach dem Siebten Kapitel des SGB XII „Hilfe zur Pflege“ werden wesentliche Hilfen zur Pflege als ergänzende Leistungen der Pflegeversicherung, welche vom Gesetzgeber der Höhe nach begrenzt worden sind, bei Bedarf durch den Sozialhilfeträger finanziert. Nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) ist der

- örtliche Träger Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Pflege, sofern diese ambulant zu gewähren ist. Dies gilt auch, wenn Personen das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren ist
- überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Pflege, sofern diese stationär zu gewähren ist und Hilfeempfänger das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es ist davon auszugehen, dass derzeit rund 2.000 Hilfeempfänger in die Aufgaben- und Finanzverantwortung des LWV fallen, davon nach dem Jahresergebnis 2013 des LWV ca. 1.120 aus den Landkreisen. Rund 22.000 Hilfeempfänger werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten betreut.

Wie bereits in der Machbarkeitsskizze „Koopertives Lebensabschnittsmodell“ für die Bereiche Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege im Januar 2010 dargestellt wurde, bestehen im System der hessischen Sozialhilfeträger komplementäre Zuständigkeiten, die Doppelbearbeitungen und permanente Schnittstellen bei der Leistungsgewährung und / oder dem Leistungsübergang vom örtlichen auf den überörtlichen Sozialhilfeträger oder umgekehrt mit sich bringen.

Das HAG/SGB XII hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017. Eine Verlängerung der Befristung bedarf einer erfolgreich verlaufenen Evaluierung der Vorschrift. Der Sinn und Zweck der Evaluierung von Rechtsvorschriften besteht u.

a. auch in der Rechtsoptimierung. Dazu gehören neben der Zweckmäßigkeitkontrolle das Bestreben um Vereinfachung und Deregulierung sowie Konzentration von Verfahrensabläufen. Aus dem HMSI ist der Geschäftsstelle bekannt, dass die Landesregierung bei Bedarf zur Klärstellung sachlicher Zuständigkeiten, die insbesondere mit dem Abbau von Doppelbearbeitungen oder der Reduzierung von Schnittstellen bei der Leistungsgewährung verbunden wären, eine Gesetzesänderung auch während der Laufzeit des Gesetzes befürwortet.

Der Sozialausschuss ist in seiner Sitzung am 14.11.2013 über eine Beratung hierzu in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT in ihrer Herbsttagung 2013 informiert worden. Dort besteht das grundsätzliche Einverständnis, sich für einen Übergang der Zuständigkeit im Bereich der Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige in stationären Einrichtungen auf die örtlichen Sozialhilfeträger auszusprechen. Vorab bedürfe es aber entsprechenden und auf die Gebietskörperschaften heruntergebrochenen Zahlenmaterials des LWV im Hinblick auf Fallzahlen und Personalschlüssel.

Eine Änderung des HAG/SGB XII zur Aufgabenübertragung in diesem Sinne wird vom zuständigen Fachreferat im HMSI unterstützt.

Das Präsidium ist in seiner Sitzung am 06.02.2014 über die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen und die Bewertung aus dem HMSI informiert worden. Das Präsidium hat den Sozialausschuss gebeten zu prüfen, ob dem Petitum der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT zur Aufgabenübertragung der in Verantwortung des LWV stehenden Fälle in der Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe gefolgt werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer Frühjahrstagung am 09. und 10.04.2014 erneut mit der Frage der Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege auf der Grundlage der Beratungen im Präsidium und im Sozialausschuss am 27.03.2014 und der Daten des LWV befasst. Grundsätzlich bestand Einigkeit, dass die Fälle der Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige in stationären Einrichtungen übernommen werden können. Einer Änderung des HAG/SGB XII könne zugestimmt werden, wenn im Rahmen der Übernahme der Aufgabe vom LWV die fachlichen, finanziellen und organisatorischen

Änderungen entsprechend vorgenommen werden. Der Arbeitskreis III – SGB XII, Wohngeld, BaföG – der Arbeitsgemeinschaft hat sich in seiner Sitzung am 17.06.2014 auf der Grundlage der Beratungen in den Gremien des Verbandes mit den finanziellen und personellen Folgen für die örtlichen Sozialhilfeträger bei Übertragung der Zuständigkeit für die stationäre Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige beschäftigt. Um die Auswirkungen konkret darstellen und beschreiben zu können, haben sich aus der Beratung im Arbeitskreis III über die bereits vorhandene Aufstellung über die Fälle der Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige (Jahresergebnis 2013) verschiedene Fragen ergeben, um deren Klärung der überörtliche Träger gebeten wurde:

- Wie ist die Altersstruktur der Empfänger von Hilfe zur Pflege durch den überörtlichen Träger?
- Erfolgt die Unterbringung in Spezialeinrichtungen und wo befinden sich diese? Wie viele Fälle sind betroffen?
- Für welche Spezialeinrichtungen führt der LWV die Pflegesatzverhandlungen?
- Welcher Personalschlüssel wird bei der Bearbeitung der Fälle angewendet?
- Welche Veränderungen der Verbandsumlage wären bei einer Kommunalisierung der Aufgabe zu erwarten?

In der Sitzung des Arbeitskreises am 22.09.2014 wurden die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die aus einer Übernahme der stationären Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige für die Landkreise folgen, vorgenommen. Auf der Grundlage der Stellungnahme des LWV hat der Arbeitskreis folgende Feststellungen für die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen getroffen:

- Eine Übertragung der Zuständigkeit für die stationäre Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige entspricht dem Willen des Gesetzgebers auf eine so weit wie möglich einheitliche sachliche Zuständigkeit für eine Leistung (§ 97 Abs. 2 SGB XII).
- Die Fallzahlen für diesen Personenkreis sind im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen eher gering.

- Die Fallzahlen wurden nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor Unterbringungen in einer Einrichtung ermittelt.
- Differenziert nach der Altersstruktur zeigt sich, dass der Personenkreis bis 50 Jahre einen geringen Anteil ausmacht. Der größte Teil der Hilfeempfänger ist 50 bis 64 Jahre alt.
- Die Zahlungsbilanz, d. h. der Vergleich der Nettoaufwendungen mit der Entlastung durch Senkung der Verbandsumlage fällt bei den einzelnen örtlichen Trägern sehr unterschiedlich aus. Bei insgesamt 13 Landkreisen überwiegt die Entlastung. Bei 8 Landkreisen übersteigen die Nettoaufwendungen die Entlastung durch die Verbandsumlage.
- Beim Personenkreis der unter 65-jährigen können Fehlbelegungen vorliegen, d. h. der Fall wurde aufgrund der Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim der Hilfe zur Pflege zugeordnet, jedoch kämen unter Umständen Eingliederungshilfeleistungen in Betracht. Klärung der Unterbringungssituation und Hilfeplanung erfordern einen höheren personellen und zeitlichen Aufwand. Dies ist bei der Bemessung des Personalbedarfs zu berücksichtigen.
- Personen, die vom LWV Hessen Hilfe zur Pflege erhalten und das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden ausschließlich in Alten- und Pflegeheimen betreut und befinden sich nicht in etwaigen Spezialeinrichtungen. Vergütungsverhandlungen mit Spezialeinrichtungen sind somit nicht durchzuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen wird sich abschließend unter Nutzung der Daten- und Wissensgrundlagen mit dem Petikum der Aufgabenverlagerung der stationären Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige in ihrer Herbsttagung 2014 befassen und eine Empfehlung für die erste Sitzung des Sozialausschusses im Jahr 2015 abgeben.

Kommunalisierung sozialer Hilfen

Im Geschäftsbericht 2012/2013 wurde ausführlich über die Notwendigkeit zur Überarbeitung der „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen“ (Rahmenvereinbarung) vom 14.12.2004 be-

richtet. Die Rahmenvereinbarung schafft eine sinnvolle Grundlage, Mittel des Landes für die Geltungsbereiche der örtlichen organisierten sozialen Hilfen zum Schutz vor Gewalt, Hilfen zur Suchtprävention und Suchthilfe, Hilfen zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien, Hilfen zur Stärkung des Gemeinwesens sowie Hilfen zur Prävention und Beratung im Gesundheitswesen, gemeinsam mit den örtlichen Mitteln bedarfsgerecht einzusetzen und mit allen Beteiligten vor Ort eine an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Infrastruktur abzustimmen, bei Bedarf aufzubauen und stetig fort zu entwickeln. Dem trägt die Fortschreibung und Aktualisierung der Rahmenvereinbarung Rechnung. Nach der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 23.08.2013 sind bis Anfang des Jahres 2014 das Beitrittsverfahren durchgeführt und bis zum jetzigen Stand 25 von 26 Zielvereinbarungen entweder vollständig unterzeichnet worden oder befinden sich im Unterschriftenverfahren.

Am 01.09.2014 hat die konstituierende Sitzung des Beirates Kommunalisierung sozialer Hilfen unter Leitung des Staatssekretärs Dr. Dippel stattgefunden. Dort wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass sich die bisherigen Umsetzungsstrukturen bewährt haben und derzeit kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu der Rahmenvereinbarung gesehen wird. Allerdings wurde von den Vertretern der beiden kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, darauf hingewiesen, dass es einer besseren finanziellen Ausstattung in den bestehenden Zielbereichen der Kommunalisierung sozialer Hilfen bedarf. Seit 2009 ist das Gesamtbudget nicht erhöht worden, die Kosten der Anbieter sozialer Hilfen sind hingegen kontinuierlich gewachsen. Deutlich wird das anhand der in den Übersichten über die Mittelverwendung ausgewiesenen kommunalen Mittel, die die Gebietskörperschaften in den Zielbereichen einbringen. Eine Dynamisierung des Gesamtbudgets sei dringend erforderlich.

Zukunft Sozialbudget

Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Hessen sieht vor, dass zur Teilhabe und zur Selbstbestimmung für Menschen, die Hilfe brauchen, für entsprechende Maßnahmen ein hessisches

Sozialbudget geschaffen werden soll. Hierzu hat Staatsminister Grüttner in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.03.2014 angemerkt, dass es für alle Beteiligten (kommunale Spitzenverbände, Wohlfahrtsverbände) für die Dauer der Legislaturperiode Planungssicherheit geben soll. Die Koalitionsfraktionen hätten sich darauf geeinigt, die freiwilligen Leistungen des Landes nach dem Einzelplan 08 von etwa 53 Mio. € auf ca. 71 Mio. € aufzustocken. Das zusätzliche hessische Sozialbudget beläuft auf 18,1 Mio. € Mit dem Sozialbudget sollen die freiwilligen sozialen Leistungen des Landes nachhaltig gesichert werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass durch die Festschreibung der Landesmittel über den laufenden Haushalt hinaus, Kommunen und Träger sozialer Dienste auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse Planungs- und Handlungssicherheit erhalten. Staatsminister Grüttner erläuterte in der besagten Sitzung des Sozialausschusses, dass das Land die Angebote der Schuldnerberatung mit Landesförderung bedarfsgerecht ausbauen wolle, um sie wieder zu einem festen Bestandteil von Armutsprävention zu machen. Die Frauenhäuser würden derzeit nur zum Teil von den Gebietskörperschaften über die kommunalisierten sozialen Hilfen unterstützt. Mit einer Aufstockung der Fördermittel müsse sichergestellt werden, dass alle Frauenhäuser gefördert würden, wobei keine direkte Förderung durch das Land beabsichtigt sei. Vorstellbar sei dies im Rahmen der Zielvereinbarungen.

Der Nachtragshaushalt 2014 legt zum Begriff Sozialbudget und seiner besonderen Handhabung fest, dass die Landesmittel der einzelnen zum Sozialbudget gehörenden Produkte in der Legislaturperiode nicht reduziert werden sollen. Es ist vorgesehen, hierfür den Mitteleinsatz zu erhöhen und Leistungen mit aufzunehmen.

Das Sozialbudget wird als Teil der Kommunalisierung sozialer Hilfen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung verstanden. Mit der Erweiterung der verbesserten Frauenhausfinanzierung und der Finanzierung der Interventionsstellen bzw. mit dem neuen Aktionsfeld der Schuldnerberatung in der Kommunalisierung sozialer Hilfen, wird sich der Beirat befassen. Hierzu ist beabsichtigt, bis Ende November 2014 Arbeitsgruppen mit fachlich versierten Vertreterinnen und Vertretern der Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung zu bilden. Diese sollen sich zu den neuen Zielver-

einbarungen in 2015 und einer Überarbeitung des Berichtswesens beraten. Über die Verteilung des Gesamtbudgets 2015 wird der Beirat einen Vorschlag erarbeiten, der den Vereinbarungspartnern zur Zustimmung vorgelegt wird, so wie es in den Jahren 2005 bis 2008 praktiziert wurde.

Kommunale Verantwortung für die Pflege

Im letzten Geschäftsbericht wurden die Auswirkungen des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, insbesondere für demenzkranke Menschen, beschrieben. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der umfangreichen Leistungsgewährung durch die Landkreise im Bereich Pflege nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten gegenüberstehen. Wegen der finanziellen Lastverantwortlichkeit der Sozialhilfe für den Bürger und der Verantwortung für die kommunale Infrastruktur bedarf es einer gesetzgeberischen Umgestaltung mit dem Ziel einer Stärkung der kommunalen Verantwortung für die Pflege. Denn Pflege ist mehr als nur Pflegeversicherung. Vor dem Hintergrund der Alterung der Gesellschaft und den damit verbundenen steigenden Herausforderungen in der Pflege ist es wichtig, ein tragfähiges Gesamtsystem zu schaffen. Nach wie vor sind die Ausführungen im letzten Geschäftsbericht zu unterstreichen, wonach den Landkreisen wichtige Steuerungsinstrumente im Pflegebereich an die Hand zu geben sind, damit die umfangreiche kommunale Unterstützung pflegebedürftiger Menschen im Zusammenspiel mit den Leistungen der Pflegeversicherung zu einem zukunftsfähigen Gesamtpaket wird. Dabei gilt es sich insbesondere dafür einzusetzen, dass das Fall-Management für pflegebedürftige Menschen von den Pflegekassen zu den Landkreisen verlagert wird. Die schon länger vom HLT an den DLT herangetragene Forderung nach einer stärkeren kommunalen Verantwortung für die Pflege hat Eingang in den Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gefunden. Nach dem Koalitionsvertrag soll in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit geklärt werden, wie die Rolle der Kommunen bei der Pflege weiter gestärkt und ausgebaut werden kann. Der DLT wird sich in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine Stärkung der Steuerungsfähigkeit und Rückgewinnung der

Gestaltungsfähigkeit der Landkreise für die Pflege einsetzen. Dabei sollen folgende Punkte in den Fokus gestellt werden:

- auf struktureller Ebene: Ermöglichung einer wirkungsvollen Pflegeinfrastrukturplanung durch die Landkreise, die sich am tatsächlichen Bedarf orientieren kann; Berücksichtigung der kommunalen Infrastruktur und Sozialraumorientierung vor Ort; Entwicklung eines inklusiven Sozialraums.
- auf individueller Ebene: Verantwortung für das Fallmanagement nicht nachrangig zu den Pflegekassen, sondern federführend; Verantwortung für Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote auf Ebene der Landkreise.
- im Vertragsrecht: Gleichberechtigung von Sozialhilfeträgern und Pflegekassen.

Voraussetzung für ein Tätigwerden der Landkreise ist eine entsprechende Finanzausstattung durch das Land. Bei Übertragung neuer Verpflichtungen kommt das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip zum Tragen. Das BMG hat angekündigt, die Beschlussfassungen dieser Arbeitsgruppe in die sog. 2. Stufe der SGB XI-Reform aufzunehmen, mit der auch der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff zum Jahr 2016 eingeführt werden soll.

Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege)

Bereits bei den Verhandlungen zur Fortschreibung des Rahmenvertrages über die vollstationäre Pflege in Hessen, der in seiner gültigen Fassung zum 01.04.1999 in Kraft getreten ist, bestand Einvernehmen, auch den Rahmenvertrag für die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und für die Tages- und Nachtpflege / teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI), der zum 01.04.1999 in Kraft getreten ist, fortzuschreiben. Die Beratungen hierzu sind im Mai 2011 auf Kostenträgerseite (Kassen, Sozialhilfeträger) und die Verhandlungen mit den Leistungserbringern im Herbst 2011 begonnen worden.

Zugelassene Pflegeeinrichtungen bedürfen eines Versorgungsvertrages, in dem Art, Inhalt und Umfang der angebotenen Pflegeleistungen festgelegt sind. Der Versorgungsvertrag wird

zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen. Die Pflegekassen haben wegen der in § 75 Abs. 5 SGB XII festgelegten Auswirkungen auf die Sozialhilfe das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe herzustellen. Für entsprechend qualifizierte Pflegeeinrichtungen besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages.

Nach § 1 des Entwurfs eines landesweiten Rahmenvertrages über die teilstationäre pflegerische Versorgung sind Ziel und Gegenstand des Vertrages die Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen der Tages- und Nachtpflege (im weiteren teilstationäre Pflege genannt) nach § 41 SGB XI. Danach erbringen Tagespflegeeinrichtungen Pflegeleistungen, soweit häusliche Pflege nicht im ausreichenden Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Teilstationäre Pflege soll dem Tages-/ Nachtpflegegast helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen. Der Vertrag regelt:

- den Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich Abgrenzung zu den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- die allgemeinen Bedingungen der Pflege einschließlich Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte sowie die Pflegevergütung bei Abwesenheit des Pflegegastes
- Personalrichtwerte, Personaleinsatz und Personalabgleich
- Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege, Qualitätsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Möglichkeiten der Beteiligung ehrenamtlicher Pflegepersonen, Selbsthilfegruppen und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Organisationen.

Entsprechend der Festlegung in § 29 ist der Rahmenvertrag rückwirkend zum 01.12.2013 in Kraft getreten. Nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen in ihrer Herbsttagung 2013 hatte der Sozialaus-

schuss dem Rahmenvertrag in seiner Sitzung am 14.11.2013 zugestimmt und die Geschäftsstelle beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Investitionsförderung in der Altenhilfe

Seit November 2005 gibt es in Hessen einheitliche „Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII in Verbindung mit § 82 SGB XI für neue und bestehende Einrichtungen“ („Grundlagen“) im Bereich der Pflege. Die Hessische Arbeitsgemeinschaft für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen (AG Invest) hat diese zuletzt am 01.01.2011 fortgeschriebenen Grundlagen überarbeitet.

Mit der letzten Anpassung der „Grundlagen“ wurden die festgelegten Baukosten und Instandhaltungswerte um ca. 1,6 % gesteigert. Dies beruhte auf der Festlegung, dass ab einer Steigerung von mehr als 3 % des Baupreisindex für Wohngebäude diese Werte in der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen (AG Invest) zu verhandeln sind. Im Bereich der Instandhaltung wurden die Pauschalbeträge auf 680 € (vollstationäre Einrichtungen) und 340 € (teilstationäre Einrichtungen) erhöht. Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen hatte diesen Erhöhungen zugestimmt.

Nachdem der Baupreisindex bis Mai 2012 um weitere 3,68 % gestiegen ist, haben die Leistungserbringer Neuverhandlungen der Obergrenzen-Werte in den "Grundlagen" gefordert. Von den kommunalen Mitgliedern in der AG Invest angebotene moderate Steigerungen wurden seitens der Leistungserbringer abgelehnt, da die Vereinbarungen der Vergangenheit aus deren Sicht weit unter den tatsächlichen Steigerungen geblieben sind. Am 24.01.2013 legten die Leistungserbringer ihre Forderungen vor, die von den Sozialhilfeträgern als zu hoch abgelehnt wurden. Über das gesamte Jahr 2013 haben sich dann die Verhandlungen zur Anpassung der "Grundlagen" hingezogen.

Im Dezember 2013 konnten sich die Partner in der AG Invest auf eine Anpassung der Werte in den "Grundlagen" verständigt. Wichtigste Änderungen:

- die Festlegung einer neuen Obergrenze für die Herstellung je Platz bei neuen Einrichtungen
- der Abschreibungswert für Herstellung / Umstrukturierung von neuen stationären, teilstationären Einrichtungen und Solitär-Einrichtungen
- die Reduzierung der Verzinsungen
- die Erhöhung des Prozentsatzes der fiktiven Herstellungskosten bei Instandhaltung und Instandsetzung je Heimplatz für stationäre und teilstationäre Einrichtungen
- bei der Vergleichsberechnung von gemieteten / gepachteten stationären / teilstationären Einrichtungen wird ein Abschlag von 3 % vorgenommen
- für neue teilstationäre Einrichtungen sollen bis 31.07.2014 neue Werte (aus Sicht der Sozialhilfeträger niedrigere Werte) verhandelt werden. Die bisherigen Werte sind nach diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.

Die in der AG Invest verabredeten Werte entsprechen nach Feststellung der kommunalen Vertreter den tatsächlichen Gegebenheiten im Land Hessen und sind von den Leistungserbringern unter Androhung der Kündigung der geltenden „Grundlagen“ eingefordert worden. Im Gegenzug haben die Kostenträger auf Abschläge bei Verzinsungen sowie Mieten und Pachten bestanden. Von Kostenträgerseite wurde mit Sorge betrachtet, dass bei Kündigung der Grundlagen durch die Leistungserbringer die sogenannten Höchstgrenzen für Investitionen entfallen würden. Höhere Baukosten je Platz könnten im Streitfall leichter durchgesetzt werden. Die bereits heute oftmals geforderten Beträge von deutlich über 20 € pfelegetäglich pro Platz könnten kaum noch verhindert werden. Das Land Hessen fördert im Rahmen der "Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten" deutlich höhere Herstellungskosten je Pflegeplatz (teilweise deutlich über 100.000 €). Unter Berufung auf die Baukosten, die vom Land Hessen bei geförderten Einrichtungen akzeptiert werden, hätten die Leistungserbringer voraussichtlich sehr gute Chancen, die notwendigen Investitionskosten weit über das jetzige Niveau bei nichtgeförderten Einrichtungen anzuheben. Eine Kündigung der "Grundlagen" hätte somit

für die Sozialhilfeträger keine Alternative dargestellt.

Unterschiedliche Bewertung der „Grundlagen“ durch die Landkreise

Zur Vorbereitung einer Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.03.2014 sind die Mitgliedskreise um Stellungnahme gebeten worden, ob dem einvernehmlichen Vorschlag der AG Invest gefolgt werden kann, oder ob dringender Änderungsbedarf gesehen wird. Gleichzeitig wurde den Mitgliedskreisen anheim gestellt, von einer Stellungnahme abzuweichen und damit der überarbeiteten Fassung der „Empfehlungen“ zuzustimmen.

An der Umfrage haben sich sieben Landkreise und der LWV Hessen beteiligt. Fünf dieser sieben Landkreise stimmten den „Grundlagen“ zu oder grundsätzlich zu. Vierzehn Landkreise haben ihre Zustimmung durch Nichtbeteiligung zum Ausdruck gebracht. Der LWV hatte eine Zustimmung des HLT zu den neuen „Grundlagen“ sehr begrüßt. Die kreisfreien Städte haben den Städtetag gebeten, den Empfehlungen aufgrund der erheblichen Vorteile für die Kostenträger zuzustimmen. Zwei Landkreise lehnten den erzielten Kompromiss ab.

Von den befürwortenden Landkreisen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wird auf das hohe Maß an Planungs- und Kostensicherheit, die mit dem Abschluss der vorgelegten Fortschreibung der „Grundlagen“ verbunden sind, verwiesen. Weiterhin wird der Sorge Ausdruck gegeben, dass die mit einer Nicht-Zustimmung verbundene Kündigung der aktuellen Empfehlungen bei möglichen Schiedsstellen-Verfahren zur analogen Anwendung der üblichen Baukosten gemäß der Hessischen Förderung führen könnte. Auch eine Orientierung an den Modalitäten angrenzender Bundesländer würde zu deutlichen Kostensteigerungen führen. Einer der befürwortenden Kreise kritisiert die Festlegung eines pauschalen Zinssatzes. Die Fremdkapitalzinsen sollten nach dem tatsächlichen Zinssatz des vorzulegenden Darlehensvertrages oder nach dem aktuellen durchschnittlichen Zinssatz der neutralen Finanzagentur FMH-Finanzberatung berücksichtigt werden. Die anzuerkennenden Eigenkapitalzinsen sollten nach dem aktuellen Leitzins der Europäischen Zentralbank mit einem Zuschlag

von max.1.0 Prozentpunkten zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Ein weiterer zustimmender Kreis merkt an, dass es bereits heute im vollstationären Bereich ein Missverhältnis zwischen bestehenden Dauerpflegeplätzen und dem eigentlichen Pflegebedarf gibt. Hieraus wird abgeleitet, dass die aktuellen Rahmenbedingungen für Investoren bereits so attraktiv sind, dass auch bei einer offensichtlichen Überkapazität an vollstationären Dauerpflegeplätzen und bei Vorhandensein einer enormen Konkurrenzsituation weitere Investitionen der Träger als wirtschaftlich attraktiv empfunden werden.

Einer der beiden die „Grundlagen“ ablehnenden Kreise merkt an, dass die nun in Rede stehenden Empfehlungen für neue Pflegeeinrichtungen zur Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen um 13,16 % bei Einrichtungen im Eigentum und um 9,77 % bei Miet-/Pachtverhältnissen führen (Nr. 2 der „Grundlagen“). Die Erhöhung der pauschalierten Aufwendungen für Gebäude von 0,6 % auf 0,9 % der fiktiven Herstellungskosten führten zu einer Erhöhung des berechnungstäglichen Instandhaltungswertes um 0,67 € bzw. 50 %. Die vorgeschlagene Regelung widerspräche auch dem Urteil des BSG vom 08.09.2011, das sich gänzlich gegen pauschalierte Instandhaltungsaufwendungen ausspricht.

Der zweite ablehnende Kreis kritisiert zunächst, dass die aktuellen Rahmenbedingungen für Investoren bereits so attraktiv sind, dass selbst beim Vorhandensein einer enormen Konkurrenzsituation weitere Investitionen als wirtschaftlich attraktiv empfunden werden. Auch dürfe es nicht Aufgabe der Träger der Sozialhilfe sein, Renditen für Investoren zu garantieren, die außerhalb der Altenpflege absolut marktunüblich sind. Im Weiteren wird dargelegt, dass ein Bedarf besteht, die Empfehlungen nach städtischem / ländlichem Raum differenziert zu erarbeiten. Kritisiert oder mit Bedarf nach Klarstellung werden benannt die Pro-Platz-Kosten, Abschreibungszeiträume, Anlage-/ Investitionsgüter, Fremdkapitalzinsen, Eigenkapitalverzinsung, Zinsberechnung sowie Mieten/Pachten.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 als Kompromissformel den Beschluss gefasst, die Arbeitsgemeinschaft der

Sozialamtsleitungen im HLT um eine vertiefte Beratung zu den „Grundlagen“ in ihrer Frühjahrstagung zu bitten mit dem Ziel, eine einvernehmliche Beschlussfassung für den Verband herbeizuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer Frühjahrstagung 2014 intensiv mit den Inhalten der „Grundlagen“ befasst und diese beschlossen. In den Landkreisen wird hiernach nun gearbeitet.

Verhandlungen zu Vergütungen in Pflegeeinrichtungen

Alle Grundlagen zur Umsetzung der Sozialen Pflegeversicherung sind im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt. Hierzu gehören auch die Regelung zur Finanzierung der ambulanten Pflegedienste sowie der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime). Pflege in Einrichtungen darf nur gewährt werden, wenn ein Versorgungsvertrag besteht (§ 72 Abs. 1 SGB XI). Zugelassene Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf Vergütung. Vergütet werden:

- die ambulanten Pflegeleistungen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung)
- die Pflegesätze bei stationärer Pflege.

Die Pflegevergütung wird zwischen den Trägern der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart (§ 82 SGB XI). Die Vergütung muss leistungsgerecht sein, bei stationärer Pflege kommt ein angemessenes Entgelt für die Unterkunft und Pflege hinzu. Die Leistungen der Pflegeversicherung stellen nur eine Grundsicherung dar. Die üblicherweise höheren Kosten müssen im Fall der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII durch den Sozialhilfeträger ausgeglichen werden. Hierzu gehören auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, soweit nicht die Pflegebedürftigen diese ganz oder zu Teilen tragen.

Die Verhandlungen in der ambulanten und stationären Pflege werden auf Kostenträgerseite gemeinsam von Vertretern der Pflegekassen und des Sozialhilfeträgers geführt. Seit langem ist bekannt, dass das Know-how der Pflegesatzverhandler in den Landkreisen recht unterschiedlich ist. Für viele Vertreter der kommunalen

len Seite sind Pflegesatzverhandlungen nur eines von vielen Aufgabenfeldern.

Die der Geschäftsstelle zugetragenen Erfahrungen aus Pflegesatzverhandlungen zeigen, dass es Defizite in der fachgerechten Durchführung schon des ersten Prüfschritts, der Plausibilitätsprüfung, gibt. Hier geht es im Schwerpunkt um die Beurteilung von Jahresabschlüssen und weiteren aus der Buchhaltung stammenden Unterlagen, für die spezielles Wissen erforderlich ist.

Der Pflegesatz wird gemäß Rechtssprechung des Bundessozialgerichts vom 29.01.2009 in einem 2-stufigen Verfahren ermittelt. Nach Prüfung der Plausibilität der prospektiven Kosten erfolgen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und schließlich der Vergleich der Vergütung anderer externer vergleichbarer Einrichtungen. Gerade die Rechtssprechung des Bundessozialgerichts vom 29.01.2009 und in Folge vom 17.12.2009 war Anlass der Verabredung von Pflegekassen und kommunaler Ebene, eine umfängliche Schulung „Grundlagen für Pflegesatzverhandler - Rechnungswesen und Kalkulation“ durchzuführen.

Die positiven Rückmeldungen der Teilnehmer waren verbunden mit der Erwartung, aufbauend auf dem jetzt vorhandenen gleichen Wissensstand aller Verhandler eine gemeinsame Mittel- und Langfriststrategie für die Verhandlungen in der ambulanten und stationären Pflege zu erarbeiten. Ziel müsse es sein, den Leistungserbringern sowie ihren Verbänden und Beratungsinstitutionen eine nachhaltige Strategie entgegenzusetzen und die Kostenentwicklung stärker zu steuern. Dazu haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der o. g. Fortbildung ein gemeinsames Treffen im August 2012 durchgeführt. Dort wurde angeregt, drei Regionalgruppen (Nord, Mitte, Süd) einzurichten.

Vernetzung der Pflegesatzverhandler/-innen

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT hat sich zuletzt in ihren Tagungen in Frühjahr und Herbst 2013 mit dem Thema der Neustrukturierung von Regionalgruppen der Pflegesatzverhandler/-innen befasst. Grundlage dieser Beratungen waren im Wesentlichen die gewonnenen Erkenntnisse aus der o. g. Schulung von Fachleuten der

Pflegekassen und der kommunalen Ebene. Es wurde Einvernehmen erzielt, die Einrichtung der gewünschten drei Regionalgruppen zu unterstützen. Für jede Regionalgruppe soll es einen Sprecher geben. Angedacht sind zwei Treffen im Jahr unter Einbindung der Pflegesatzverhandler/-innen der Pflegekassen. In den Treffen soll – ohne zu großen bürokratischen Aufwand zu betreiben – Erfahrungsaustausch stattfinden, gemeinsame Handlungsvorschläge verfasst und Problemanzeigen gemeinsam bewertet werden. Die Arbeitsgemeinschaft hatte hierauf fußend dem Sozialausschuss die Bildung von drei Regionalgruppen und eines landesweiten Sprecherkreises als Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft und zur Geschäftsstelle des HLT empfohlen.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2013 mit diesem Petikum befasst. Dort wurde deutlich, dass das Thema Pflegesatzverhandlungen gegenwärtig in den Landkreisen eine bedeutende Rolle einnimmt, so dass sich die Landkreise im Reigen mit den Pflegekassen besser aufstellen müssen. Ziel soll es sein, sich dem hochkarätigen Personal der Leistungserbringer in den Verhandlungen zu den Pflegesätzen auf Augenhöhe entgegenstellen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Vernetzung der Pflegesatzverhandler/-innen als dringend notwendig gesehen.

Die Geschäftsstelle hat zur konstituierenden Sitzung der drei Regionalgruppen und des Sprecherkreises der Pflegesatzverhandler/-innen unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen für den 27.11.2014 eingeladen.

Erster Evaluationsbericht zu Pflegestützpunkten in Hessen

Nach § 9 des Rahmenvertrages für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen (Rahmenvertrag) haben sich die Vertragspartner des Rahmenvertrags, Pflegekassen und kommunale Spitzenverbände, dazu verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über die Arbeit der Pflegestützpunkte vorzulegen. Der erste Bericht wurde vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2013 entgegengenommen und eine positive Bilanz zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten gezogen. Der Sozialausschuss stellte fest, dass nach fünf

Jahren intensiver Aufbauarbeit durch den Steuerungsausschuss, der von Beginn der Arbeit bis Ende 2012 unter der Leitung des HLT stand, nun in einem ersten Resümee eine vorbildliche Umsetzung des bundesgesetzlich geregelten Aufbaus von Pflegestützpunkten in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen auf partnerschaftlicher Basis bestätigt hat. Die große Nachfrage aus der Bevölkerung nach den Beratungs- und Unterstützungsleistungen belegt, dass sich diese noch als neu zu bezeichnenden zentralen Anlaufstellen in allen Fragen der Pflege für die Menschen vor Ort fest etabliert haben.

In 23 von 26 Gebietskörperschaften sind Pflegestützpunkte installiert mit etwa 45 Vollzeitkräften. Alle Pflegestützpunkte sind mit einer einheitlichen EDV-Software bzw. Dokumentationssystem ausgestattet. Schwerpunkt der Arbeit ist die Beratung. Daneben weist der Evaluationsbericht darauf hin, dass zahlreiche weitere Aufgabenfelder bedient werden, wie z. B. Erhebung von sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Betreuungs- und Beratungsangeboten, Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote, Förderung der Koordination für die wohnortnahe Versorgung, Begleitung von Selbsthilfe und bürgerschaftlichen Engagements, Einbindung von kirchlichen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen.

In seinem Resümee kommt der Evaluationsbericht zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Implementierung eines paritätisch besetzten landesweiten Steuerungsausschusses erheblich dazu beigetragen hat, ein einheitliches öffentliches Auftreten der Pflegestützpunkte, z. B. durch ein gemeinsames Logo, zu gewährleisten. Ferner hat der Steuerungsausschuss in seiner Tätigkeit sehr häufig über Grundsatzfragen, wie beispielsweise die Sicherstellung eines geregelten Informationsflusses, beraten und entschieden. Die Entscheidungen des Steuerungsausschusses wurden stets einvernehmlich getroffen. Unterhalb des Steuerungsausschusses entstanden regionale Lenkungsgruppen für die einzelnen Pflegestützpunkte sowie regionale Arbeitsgruppen in denen die Stützpunkt-Mitarbeiter Informationen austauschen können.

Die Arbeit vor Ort in den einzelnen Pflegestützpunkten erfolgt ausgesprochen koopera-

tiv und konstruktiv. Es ist eine Atmosphäre des Vertrauens entstanden, die sich begünstigend auf die gemeinsam getragenen Beratungsansätze und Aufgaben der Pflegestützpunkte auswirkt. Gerade der Austausch von Beratungs-know-how zwischen den örtlichen Einrichtungen der hessischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte und den Kranken- und Pflegekassen hat ein qualitativ hochwertiges Beratungsspektrum für die hessische Bevölkerung eröffnet. Ferner hat nicht zuletzt die trägerneutrale Beratungskompetenz der Pflegestützpunkte erheblich dazu beigetragen, dass die Angebote von der Bevölkerung so gut angenommen werden. Aus den durchgeführten Kundenbefragungen ist zu entnehmen, dass eine außerordentliche Zufriedenheit seitens der Ratsuchenden mit den Leistungen der Pflegestützpunkte besteht.

Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (Betreuungsbehördengesetz) enthält eine Reihe neuer Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden, die im Einzelnen einen beträchtlichen personellen Mehraufwand auslösen werden. Bereits in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Funktionen der Betreuungsbehörde als Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht durch flankierende Änderungen im Betreuungsbehördengesetz stärker zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Aufgabe, das Gericht zu unterstützen, soll entsprechend der verfahrensrechtlichen Neuregelung konkretisiert werden. Auch die Aufgaben der Behörde, die im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens bestehen, sollen ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Mit Hilfe von Informationen und Beratungen im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren unter Umständen vermieden werden. Zudem soll geregelt werden, dass die Behörde betroffenen Personen ein Beratungsangebot unterbreitet. Die Beratung beinhaltet Informationen darüber, welche Hilfen eine Betreuung vermeiden können. Wenn sozialrechtliche Hilfen und Assistenzen in Betracht kommen, soll die Behörde den Betroffenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern an die richtigen Stellen vermitteln. Damit macht der Bundesgesetzgeber

deutlich, dass das Betreuungsbehördengesetz eine Reihe neuer Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden verursacht. Dies gilt insbesondere für

- die obligatorische Anhörung durch das Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- die pflichtige Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und
- die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln.

Bei Umsetzung der neuen Gesetzeslage geht es vor allem um die Personalplanung. Ein einheitliches Vorgehen ist hier vor dem Hintergrund schwierig, dass die Beteiligung der Betreuungsbehörden durch die Betreuungsgerichte bislang sehr unterschiedlich erfolgt ist. Manche Betreuungsgerichte haben die Betreuungsbehörden in 80 % oder 100 % der Betreuungsfälle um einen Bericht gebeten, andere nur in 20 % der Fälle. Eine Fortschreibung des Personalbedarfs kann nur anhand der konkreten Situation des einzelnen Landkreises erfolgen.

Personalbedarf in Betreuungsbehörden

Der HLT hat am 11.02.2014 Herrn Staatsminister Grüttner auf die neuen Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden hingewiesen, die einen beträchtlichen Personalmehraufwand verursachen. Eingefordert wurde eine Zusage, dass das Land Hessen die Mehrbelastungen bei den Landkreisen trägt. Der Minister weist in seinem Antwortschreiben vom 25.02.2014 darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat verneint hat. Im Sinne des Art. 104a Abs. 4 GG würden die bestehenden Pflichten nicht ausgeweitet sondern lediglich konkretisiert. Allein deshalb sehe er keine Grundlage für die gewünschte Zusage über eine Übernahme von Mehrbelastungen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die bereits gegenüber dem hessischen Sozialminister dargelegte Position bekräftigt, wonach das Land in der Pflicht steht, den durch das Betreuungsbehördengesetz ausgelösten Mehraufwand der Landkreise abzu-

gelten. Der Sozialausschuss stellte dazu fest, dass der personelle Mehraufwand zwischen den Landkreisen differieren kann, je nach dem in welchem Umfang die Betreuungsbehörde bislang vom Betreuungsgericht beteiligt worden ist. Die Geschäftsstelle des HLT wurde gebeten, mit Fachkräften der Betreuungsbehörden der Landkreise zu prüfen, ob der personelle Mehraufwand durch eine Erhebung in den Betreuungsbehörden nachgewiesen werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden hat sich mit diesem Petition in ihrer Sitzung am 18.03.2014 befasst und vereinbart, eine Berechnung des notwendigen Stellen- und Personalbedarfs aller Betreuungsbehörden in Hessen zu erstellen, die in Folge der Gesetzesänderung zum 01.07.2014 im Betreuungsgesetz erforderlich wird. Die Statistikgruppe der Arbeitsgemeinschaft hat als Grundlage dieser Berechnung folgende Kennzahlen erhoben:

- Anzahl der Neuverfahren in 2013
- Bisherige personelle Ausstattung
- Fallzahl von 150 für Sozialberichte p. a.
- Notwendiger Personalschlüssel
- Arbeitsplatzkosten pro Stelle 80.000 €

Zum Stichtag 31.12.2013 waren in den hessischen Betreuungsbehörden insgesamt 122,6 Vollzeitstellen vorhanden. Die Personalkapazität war im Gesamtblick für das Land nicht ausreichend, um alle Aufgaben sachgerecht und zeitgerecht erledigen zu können. Die Inanspruchnahme der Betreuungsbehörden war von Amtsgericht zu Amtsgericht unterschiedlich, erreichte aber in keiner Behörde 100%. Lediglich in Frankfurt ist die Auftragslage überdurchschnittlich. Die Anforderung nach Sozialberichten durch die Betreuungsgerichte wird bis zum Jahresende 2014 und darüber hinaus kontinuierlich steigen. Eine erste Berechnung auf der Grundlage des Stichtags 31.12.2013 weist Neuverfahren in einer Größenordnung von rund 31.000 nach. Hieraus errechnet die Statistikgruppe landesweit einen Personalmehrbedarf von 56,6 Stellen. Bei Veranschlagung von durchschnittlich 80.000 € pro Vollzeitstelle ergeben sich zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 4,528 Mio. € Die Berechnung wird zu den Stichtagen 31.12.2014 und 01.04.2015 fortgesetzt.

Der Sozialausschuss wird sich hierzu in seinen nächsten Sitzungen beraten. Aus Sicht der Ge-

schäftsstelle sind der hessische Sozialminister und der hessische Finanzminister bzw. die hessische Landesregierung in die Pflicht zu nehmen.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Im Juli 2013 hat das HMSI den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Unterbringung psychisch kranker Menschen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Mit dem neuen hessischen Gesetz zur Unterbringungen psychisch kranker Menschen (HUBG) sollte das aus dem Jahr 1952 stammende und von ordnungsrechtlichen Aspekten geprägte Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- und alkoholsüchtiger Personen – Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) aufgehoben werden. Ferner sollte das Maßregelvollzugsgesetz geändert werden.

In der Stellungnahme des HLT an das HMSI wurde auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den hessischen Landkreisen deutlich gemacht, dass der Entwurf eines HUBG nicht den Erwartungen an ein modernes Psychisch-Kranken-Gesetz entspricht. Neuregelungen werden erforderlich, da das aus dem Jahr 1952 stammende HFEG längst nicht mehr den Erfordernissen entspricht, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und dem täglichen Handeln vor Ort ergeben.

Der HLT hat es in seiner Stellungnahme außerordentlich bedauert, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfs die Chance vertan wird, neben den Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung auch Hilfs- und Schutzmaßnahmen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu regeln. Festgehalten wurde, dass das vorgelegte HUBG keine grundlegenden Neuerungen im Vergleich zum alten HFEG bringt. Auch wurde kritisiert, dass keine Zuweisung von Aufgaben an die bereits in allen Kreisen und kreisfreien Städten vorhandenen sozialpsychiatrischen Dienste erfolgt. Damit würde ein Rechtsanspruch auf Vermeidung von Unterbringung und auf sozial-psychiatrische Krisenhilfe vermieden, der bei derart gravierenden ordnungsrechtlichen Eingriffen selbstverständlich sein sollte.

Die Landkreise haben in ihren Stellungnahmen überzeugend dargelegt, dass die Einrichtung von Krisendiensten bzw. Hintergrunddiensten mit erfahrenen sozial-psychiatrischen Fachkräften eine Option ist, die sich auch bezüglich der Kosten in überschaubaren Dimensionen halten könnte. In den letzten Jahren haben alle Gebietskörperschaften in Hessen trotz erheblicher finanzieller Engpässe ihre Verpflichtung für ihre psychisch erkrankten Bürgerinnen und Bürger durch die Umlage an den LWV aber auch durch die Bereitstellung der sozial-psychiatrischen Dienstleistungen aufrechterhalten. Diesem Gesichtspunkt trug der Entwurf der Neufassung des Unterbringungsgesetzes keine Rechnung.

Durch Ablauf der Legislaturperiode ist das HUBG nicht durch den Landtag verabschiedet worden.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags sieht nun vor, Hilfestellungen und Regelungen zur stationären Unterbringung psychisch kranker Menschen in ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKG) zu fassen. Auch soll die aktuelle Rechtsprechung zur Unterbringung psychisch kranker Menschen beachtet werden. Zur Verbesserung der Hilfen für psychisch kranke Menschen ist geplant, die Angebote vor Ort zu fördern. Das HMSI hat angekündigt, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der Vielschichtigkeit eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Krankenhausverteter und Betroffenenverbände sowie Expertinnen und Experten vorzusehen. Hieran wird sich der HLT beteiligen, der Gesetzentwurf für ein PsychKG liegt zur Zeit der Erstellung des Geschäftsberichts noch nicht vor.

U3-Ausbau und Rechtsanspruch

Seit dem 01.08.2013 besteht für unter dreijährige Kinder bundesweit der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Auch gut ein Jahr später ist festzustellen, dass die befürchtete Klagewelle von Eltern von U3-Kindern ohne Betreuungsplatz nicht eingetreten ist.

Im andauernden Ausbau- und Bereitstellungsprozess sind für die Landkreise als örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Aspekte von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung.

Ausbau-/Bedarfsplanung

Die Bedarfsdeckung bzw. weitere Ausbaunotwendigkeit weist regionale Unterschiede auf. Ein weiterhin hoher Bedarf besteht insbesondere in den Ballungsräumen. Nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes konnte zum Stichtag 01.03.2014 für 38,4% der U3-Kinder ein Platz in einer Kita oder in Tagespflege vorgewiesen werden. So befanden sich zu diesem Stichtag 45.200 U3-Kinder in den genannten Betreuungsinstitutionen, dies entspricht einem Zuwachs von 12% gegenüber dem Stichtag 01. März des Vorjahres. Im Verhältnis entfallen dabei 83% Plätze auf Kitas und 17% auf Plätze in der Tagespflege.

Die Bedarfs- und Ausbauplanung ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes wurde auch das Betriebserlaubnisverfahren grundlegend geändert. Die nun zu erteilenden Rahmenbetriebserlaubnisse ermöglichen in ihrer statistischen Auswertung keine Rückschlüsse auf den Ausbaustand mehr und erschweren somit die Planungen. Diese müssen daher auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Betriebserlaubnisse können dabei einerseits nur ein Hilfskonstrukt sein, enthalten andererseits aber nutzbare „Abfallprodukte“. Dieser vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztverantwortliche Bereich stellt somit eine weiterhin zu bewältigende Aufgabe dar. Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung im HLT hat sich bereit erklärt, seine im Jahr 2005 entwickelte und seinerzeit vom Sozialausschuss beschlossene Arbeitshilfe zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) für Kinder bis 3 Jahre fortzuschreiben bzw. den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Landesfinanzierung

Bislang waren förderfähig die U3-Plätze, die Träger zum Stichtag 01. März eines Jahres ge-

schaffen hatten. Diese Beschränkung auf einen Stichtag wurde bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des HessKiföG vielfach, so auch vom HLT, kritisch bewertet, da Träger die Plätze, die erst nach dem 01. März neu geschaffen wurden, erst im Folgejahr melden können. Die daraus resultierende Vorfinanzierung stellt insbesondere für kleinere Träger ein erhebliches Problem dar. Für Plätze, die beispielsweise im April 2014 geschaffen wurden, wird die Landesförderung erst im Herbst 2015 ausgezahlt.

Aktuell hat das Land hinsichtlich der Anschubfinanzierung im U3-Bereich zugesagt, einen 2. zusätzlichen Stichtag zum 15. September einzuführen. Damit sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen, die ihre Kapazitäten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erweitern und zusätzliche Kinder unter drei Jahren betreuen, zeitnah bei der Aufbringung der hierbei anfallenden Betriebskosten unterstützt werden. Die U3-Anschubförderung soll die reguläre Betriebskostenförderung des Landes für einen befristeten Zeitraum bis Ende 2015 ergänzen.

Für Kindertageseinrichtungen, die nach dem 1. März eines Jahres und damit nach dem regulären Förderstichtag der Landesförderung in Betrieb genommen werden oder in denen zusätzliche U3-Betreuungskapazitäten in neuen Gruppen oder durch Umwandlung von Gruppen nach diesem Termin geschaffen werden und in denen in der Folge zusätzliche U3-Kinder betreut werden, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die U3-Anschubförderung zu beantragen. Damit soll etwaigen anfänglichen Liquiditätsengpässen bei den Betriebskosten begegnet werden können. Auf diese Weise wird seitens des Landes sichergestellt, dass neu geschaffene U3-Betreuungskapazitäten zeitnah nach ihrer Entstehung U3-Kinder aufnehmen und damit für Eltern zur Erfüllung des U3-Rechtsanspruches zur Verfügung stehen.

Ein derzeit noch in der Anhörung befindlicher Richtlinienentwurf schreibt die Fördervoraussetzungen für nach dem 01.03. neu geschaffene Plätze im Detail fest.

Zudem stehen mit Stand Mitte September 2014 noch ca. 12. Mio. € noch nicht abgerufene Fördermittel für U-3-Plätze zur Verfügung.

Bundesfinanzierung

Der vom BMF vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 sieht auch eine Ergänzung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vor. Mit Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ soll ein zusätzliches Finanzvolumen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 550 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 230 Mio. € im Jahr 2016, 220 Mio. € im Jahr 2017 und 100 Mio. € im Jahr 2018 fließen. Insgesamt fallen davon ca. 40 Mio. € auf Hessen. Daneben soll die Bundesbeteiligung an den Betriebskosten um 100 Mio. € (Bund) erhöht werden. Das Gesetz soll Ende 2014 verabschiedet werden. Das Land wird dazu sodann eine hessische Förderrichtlinie erlassen.

Einhergehend mit dem Anwachsen des Betreuungsangebotes und seiner Finanzierung entstehen für die Landkreise auch erhebliche und in der Regel nicht vorhersehbare Ausgabensteigerungen durch die Pflicht zur Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Stets dann, wenn Eltern (teilen) die Belastung nicht zuzumuten ist, haben die Landkreise die Kosten für die Förderung von Kindern in Kitas oder Kindertagespflege zu übernehmen. Diese Ausgabensteigerungen sind gerade auch für die Schutzschirm-Landkreise problematisch, da sie nicht den in den Schutzschirmvereinbarungen prognostizierten Ansätzen entsprechen.

Fachkräfte

Ebenso heterogen wie der Bedarf an weiteren U-3-Plätzen unterliegt auch die Auskömmlichkeit der zur Verfügung stehenden Fachkräfte sehr unterschiedlichen Gegebenheiten. Anlässlich des „Runden Tisches Kinderbetreuung“ am 09.07.2014 berichtete das Land zum starken Ausbau des Ausbildungsangebots an den sozialpädagogischen Fachschulen in Hessen. Die Steigerung der Fachschulabsolventen betrug im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre (2009/2010 bis 2013/2014) 64,1 %. Zudem hat das Land mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken, weitere Maßnahmen angekündigt, bei denen

Aspekte wie der Einsatz älterer Fachkräfte, Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und Initiativen zur Gewinnung von Quereinsteigern berücksichtigt werden sollen. Außerdem könnten verschiedene Ausbildungsmodelle, insbesondere solche, die sich an einer betrieblichen Ausbildung orientieren, angedacht werden.

Die diesbezügliche tatsächliche Entwicklung in den Kitas vor Ort bleibt, auch vor dem Hintergrund des angekündigten weiteren Maßnahmenbündels des Landes, abzuwarten.

Hessisches Kinderförderungsgesetz

Zum 01.01.2014 ist das neue Kinderförderungsgesetz (HessKifög) in Hessen in Kraft getreten, das u. a. die Regelungen der Landesförderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege im HKJGB bündelt.

Das Gesetz sieht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Kitas die Nutzung einer Übergangsfrist vor. Danach können diese Einrichtungen noch bis maximal zum 01.09.2015 nach der dem HessKifög vorausgehenden Mindestverordnung arbeiten. Der überwiegende Teil der Kitas nutzt diese Möglichkeit und wird voraussichtlich erst zum Kindergartenjahr 2015/2016 auf die Vorgaben des HessKifög umstellen.

Wie im Gesetz vorgesehen sollen die Änderungen durch das HessKifög im Zeitraum von Juni 2014 bis Dezember 2016 evaluiert werden. Mit dieser Evaluation hat das HMSI das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS-Frankfurt a. M.) beauftragt.

Mit der Evaluation verfolgt die Hessische Landesregierung „eine objektive und fundierte Erkenntnisgewinnung zu den Wirkungen des HessKifög, deren Bewertung hinsichtlich Effizienz und Akzeptanz sowie das Ableiten von Schlussfolgerungen“. Mittels Befragungen einzelner Experten und umfänglicher Erhebungen sollen die Einschätzungen unterschiedlicher Akteure in den Prozess eingebunden werden. Das Vorhaben wird durch einen Fachbeirat beim HMSI begleitet, dem auch der HLT angehört.

Erhebungen sind wie folgt vorgesehen:

- schriftliche Befragung von ca. 1.500 hessischen Kindertageseinrichtungen im Herbst 2014 und zu Jahresbeginn 2016;
- schriftliche Befragung der Vorsitzenden der Elternbeiräte der jeweiligen 1.500 zu befragenden Kindertageseinrichtungen im Herbst 2014 und im Herbst 2015;
- Onlinebefragung aller hessischen Kommunen im Herbst 2014 und im Herbst 2015;
- Onlinebefragung der Träger der Kindertageseinrichtungen im Frühjahr 2015 und Frühjahr 2016;
- Onlinebefragung aller hessischen Jugendämter im Frühjahr 2015 und Frühjahr 2016;
- Onlinebefragung aller Fachberatungsträger im Frühjahr 2015 und Frühjahr 2016;
- Onlinebefragung von Tagespflegepersonen im Frühjahr 2015 und Frühjahr 2016.

Rahmenvereinbarung Integration

Aufgrund des bereits im Jahr 2010 vom Sozialausschuss des HLT formulierten Bedarfes einer Fortschreibung der Rahmenvereinbarung mit Anpassungen zu insbesondere folgenden Punkten

- Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben,
- Ausweitung der Rahmenvereinbarung auf den Bereich der unter 3-Jährigen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches ab dem 01.08.2013,
- Überlegungen zu einer flexiblen Stundenbewilligung anstelle einer starren Pauschale

hatten die Vereinbarungspartner HLT, HStGB, HStT sowie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Mai 2012 die Verhandlungen aufgenommen. Als ein wesentlicher zu berücksichtigender Aspekt erwies sich dabei auch die mit dem HessKiföG einhergehende Umstellung von einer bisher gruppenbezogenen auf die nunmehr kindbezogene Betrachtung. Die neuen gesetzlichen Vorgaben hätten bei Beibehaltung der bisherigen in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Standards bei der Integration behinderter Kinder in Kitas zu erheblichen kommunalen Mehrkosten geführt. Die Verhandlungen mit der Liga waren im November 2013 vor diesem Hintergrund zunächst gescheitert.

Den wesentlichen Ausschlag für die Wiederaufnahme der Verhandlungen hat die im Koalitionsvertrag CDU-HESSEN/ BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN für die 19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags 2014-2019 (KOAV) sowie die anschließend getroffene Zusicherungen der Hessischen Landesregierung, sich an den durch das HessKiföG bedingten Mehrkosten zu beteiligen, gegeben. Konkret hatte das Land einen jährlichen Betrag in Höhe von 10 Mio. € in Aussicht gestellt. Als Voraussetzung für die Landesbeteiligung wurde die Beibehaltung der bisherigen Standards gefordert.

Auf dieser neuen Verhandlungsgrundlage hatten sich die Vereinbarungspartner am 28.04.2014 auf den Entwurf einer neuen Rahmenvereinbarung verständigt. Da sich sowohl der Sozialausschuss als auch das Präsidium kontinuierlich zum Stand der Verhandlungen beraten hatten und die jeweiligen Beschlusslagen zumindest nicht im Widerspruch zum erzielten Verhandlungsergebnis standen, war eine neuerliche Befassung durch den Sozialausschuss entbehrlich. Den Mitgliedern wurde jedoch im Umlaufverfahren Gelegenheit eingeräumt, sich abschließend zu äußern. Das Präsidium des HLT hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 der Vereinbarung zugestimmt.

Die Vereinbarung ist sodann zum 01.08.2014 und somit rechtzeitig zum neuen Kindergartenjahr in Kraft getreten. Beigetreten sind zwischenzeitlich 20 der 21 hessischen Landkreise.

Die zentralen Punkte der Vereinbarung

- Der Personenkreis wurde auf Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt erweitert.
- Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe wie folgt geändert:
 - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.
 - Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 2-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.

- Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.
- Die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind beträgt 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern 10 Kinder insgesamt. Mehr als 2 Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden.
- Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.

- Fachkraftstunden: unverändert
- Entgelt: Je bewilligter Fachkraftstunde werden 1.140,- € pro Jahr gezahlt. Dies entspricht bei 15 Fachkraftstunden einer Maßnahmepauschale (MNP) von 17.100,00 € gegenüber der bisherigen MNP von zuletzt 16.711,00 €

Die Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung ist in Teilen ein neu zu bestellendes Feld, welches mitunter auch eine Handlungsunsicherheit bei den örtlichen Akteuren auslöst. Auch für die Kita-Fachberatungen gestalten sich die Prozesse, auch vor dem Hintergrund der Neuerungen des HessKiföG, mitunter schwierig. Im Interesse aller Vertragspartner plädiert der HLT daher für weitergehende, die Praxis vor Ort unterstützende Erläuterungen. Bis Redaktionsschluss zeigte sich der Hessische Städtetag noch zurückhaltend gegenüber einem abgestimmten weiteren Vorgehen, um zunächst das Votum seiner Mitglieder einzuholen.

Zusätzliche Landesmittel/Abwicklung

Um die Kompensation der Einnahmeausfälle bei Aufnahme behinderter Kinder bzw. der damit einhergehenden Gruppenreduzierung auch gesetzlich zu verankern, bedarf es mittelfristig einer Änderung des HessKiföG. Um die Landesmittel von 10 Mio. € zeitnah zur Auszahlung bringen zu können, musste zunächst eine Übergangsregelung gefunden werden, da im verbleibenden Jahr 2014 weder eine Gesetzesänderung noch der Erlass einer Förderrichtlinie möglich sind. Um zu gewährleisten, dass die zusätzlich im Nachtragshaus-

halt des Landes für 2014 vorgesehenen Mittel für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen dennoch in diesem Jahr ausgezahlt werden können, werden diese Mittel nun über den Kommunalen Finanzausgleich unmittelbar an die hessischen Städte und Gemeinden zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben diesem Vorgehen zugestimmt.

Da bereits im August 2014 festzustellen war, dass die Anzahl der Kinder mit Behinderung, für die Landesförderung nach dem HKJGB beantragt wurde, deutlich gestiegen ist, hat das Land auf die Nichtauskömmlichkeit des Mittelansatzes hingewiesen und Abstand von der ursprünglich angedachten Verdopplung der Pauschale (2.340 €) genommen. Die zusätzliche Förderpauschale dürfte sich somit unterhalb der Höhe von 2.340 €bewegen.

Für die Folgejahre muss zwischen dem Land und den Vereinbarungspartnern noch ein einvernehmliches Förderverfahren entwickelt werden. Dazu wird es voraussichtlich im Herbst 2014 gemeinsame Gespräche geben.

Teilhabeassistenten

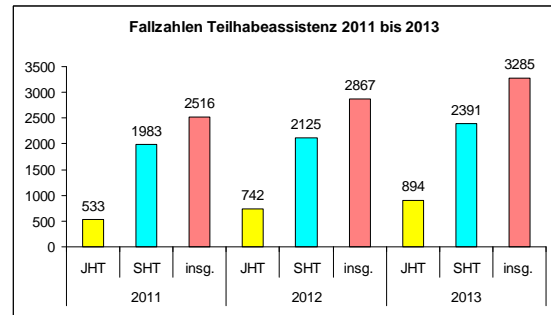
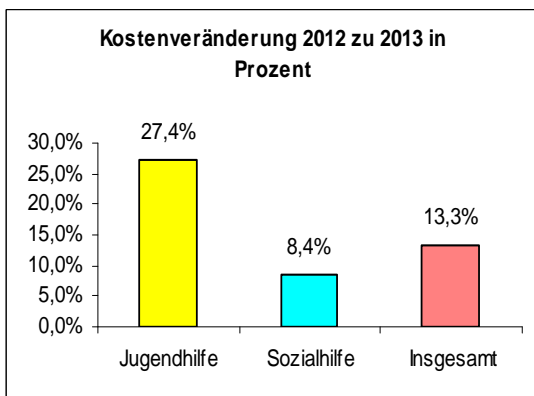
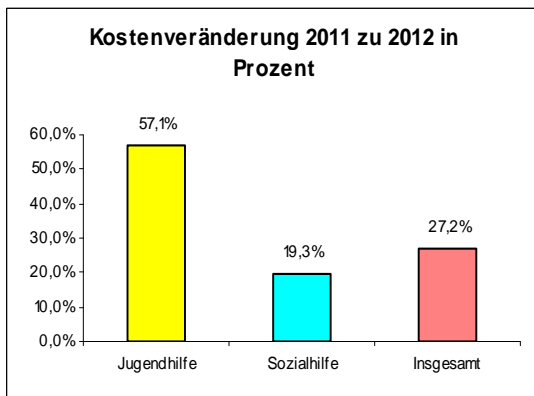
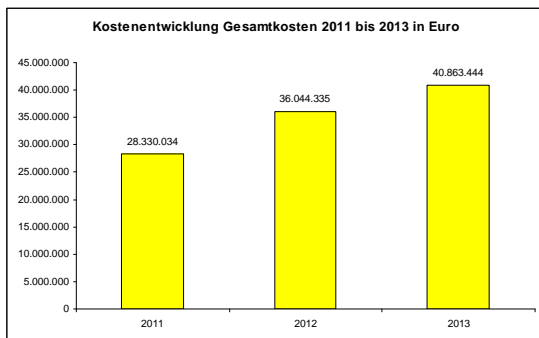
Im Ergebnis der Erhebung zur Entwicklung der Teilhabeassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch dem SGB VIII für die Jahre 2011 und 2012 waren sowohl bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Sozialhilfe als auch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gravierende Kostensteigerungen zu konstatieren. Einvernehmlich wurde daher in den damit befassten Gremien des Verbandes eine Fortführung der Erhebung empfohlen, die sodann im ersten Quartal 2014 für das Jahr 2013 durchgeführt wurde. Die Ausgangslage für die Erhebung des HLT war gegenüber der ersten Erhebung im Jahr 2012 dabei unverändert:

- Kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Teilhabeassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch dem SGB VIII,
- daraus resultierende Ausgabensteigerungen bei den örtlichen Trägern der Sozial- sowie der Jugendhilfe in Hessen,
- Beratung der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen und Sozialamtslei-

tungen im HLT zum prognostischen weiteren Anstieg vor dem Hintergrund rechtlicher Veränderungen im Bereich der Schulgesetzgebung seit 2011.

Zur vorrangigen Zielsetzung gehörten die Darlegung der Entwicklung gegenüber sowie der Eintritt in den Dialog mit der Hessischen Landesregierung unter fiskalischen und fachlichen Gesichtspunkten.

Die Grafiken zu den wichtigsten Ergebnissen: *Bezugsgröße jeweils 21 Landkreise= 100% (im Bereich der Sozialhilfe einschließlich Sonderstatusstädte, im Bereich der Jugendhilfe ohne Sonderstatusstädte)*



Die Bewilligung von Teilhabeassistenzen im heutigen Umfang ist deshalb erforderlich, weil die notwendigen Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung in Hessen weiterhin unzureichend sind. Weiterhin gilt der Ressourcenvorbehalt im Hessischen Schulgesetz. Zudem kann über die 105-prozentige Lehrerausstattung keinesfalls eine ausreichende Zahl an Sonderpädagogen bereit gestellt werden. Somit werden weiterhin die Leistungssysteme der Sozial- und Jugendhilfe zum Ausfallbürgen und Teilhabeassistenzen haben über ihren gesetzlichen Aufgabenbereich hinaus auch pädagogische Aufgaben wahrzunehmen.

Beratungen zur Entwicklung im Bereich der Teilhabeassistenzen und abzuleitenden Konsequenzen fanden sowohl im Präsidium (26.06.2014) als auch im Sozialausschuss (24.07.2014) statt.

Das Präsidium bestätigte die Auffassung, dass die hessischen Landkreise nicht länger Ausfallbürgen für Schule sein dürfen. Das Land sei aufzufordern, seiner Verantwortung bei der inklusiven Beschulung nachzukommen: Schule ist so zu organisieren, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern im Unterricht und im Rahmen des Schulbetriebs beschult werden können. Die Unterstützung durch Teilhabeassistenzen müsse dabei ein Ausnahmefall sein. Bis zur Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen müsse das Land die Kosten für die Teilhabeassistenzen tragen bzw. sich adäquat an diesen zu beteiligen. Auch wurde die landesseitige Beteiligung an den investiven Kosten der Schulträger gefordert.

Vor dem Hintergrund der massiven Kostensteigerungen war der HLT bereits im Vorjahr an die zuständigen Hausspitzen des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Sozialministeriums herangetreten. Die Forderungen

nach einer verantwortlichen Umsetzung des Hessischen Schulgesetzes im Hinblick auf die VN-BRK bzw. einem Ausgleich der den Kommunen entstehenden Mehrkosten wurden seinerzeit abschlägig beschieden.

Nach Auswertung der Umfrage für das Jahr 2013 wurden im März 2014 beide Ministerien unter Hinweis auf den dringenden Handlungs- und Abstimmungsbedarf erneut angeschrieben. Neben den fiskalischen Fragen sollten auch die fachlichen Anforderungen gemeinsam erörtert werden. Ein Gespräch mit den beiden Staatssekretären Herrn Dr. Lösel und Herrn Dr. Dippel fand sodann am 26.08.2014 unter Berücksichtigung der in den vom Präsidium im Juni 2014 formulierten Vorgaben statt.

Die vorrangige schulische Zuständigkeit erkannten die Vertreter der Hessischen Landesregierung zwar an, verwiesen jedoch zugleich auf das zeitliche Erfordernis bei der Umsetzung. So müssten Lehrkräfte qualifiziert werden, in die Curricula an den Universitäten sei das Thema Inklusion aber erst kürzlich aufgenommen worden. Fortbildungen für das Bestandspersonal seien noch nicht angelaufen. Mit dieser Argumentation leistet das Land unserer Argumentation Vorschub, dass Sozial- und Jugendhilfe als Ausfallbürgen für das in diesem Bereich bislang unzulängliche System fungieren. Einen finanziellen Ausgleich zumindest für die Phase, „in der Schule noch nicht soweit ist“, lehnte das Land weiterhin kategorisch ab. Die konnexitäre Wirkung wird unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Sozialhilfe in der Eingliederungshilfe ebenfalls unverändert grundsätzlich verneint.

Angeboten wurden lediglich gemeinsam anzustellende Überlegungen des Landes mit den Kommunen zu Steuerungsmöglichkeiten (z. B. Poollösungen) auf kommunaler Ebene.

Kennzahlenvergleich der hessischen Landkreise im Aufgabenbereich des SGB VIII

Sowohl die Ausgaben als auch die Fallzahlen für Leistungen nach dem SGB VIII befinden sich in Hessen, wie auch bundesweit, in einer stetigen Aufwärtsentwicklung.

Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden kritischen Haushaltslage in den Landkrei-

sen bzw. um das Leistungsgeschehen im SGB VIII erfolgreich weiterzuentwickeln, hatten sich im Jahr 2013 sowohl die politischen Gremien als auch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT grundsätzlich als auch im Hinblick auf das zu beauftragende Institut auf die Einführung eines Vergleichsringes in der Jugendhilfe in Hessen verständigt. Abschließend hatte das Präsidium der Auftragsvergabe zur Durchführung eines Vergleichsringes in der Jugendhilfe an con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung) in seiner Sitzung am 12.09.2013 zugestimmt. Im 4. Quartal 2013 haben 15 Landkreise ihren Beitritt zum Benchmarking erklärt. Mindestens zwei weitere Landkreise hatten wegen personeller Ressourcen ihren Beitritt zunächst zurückgestellt, jedoch für das Jahr 2015 in Aussicht gestellt.

An der Modellphase im ersten Quartal 2014 nahmen die Jugendämter des Main-Kinzig-Kreises sowie der Landkreise Offenbach und Groß-Gerau teil. Die Durchführung des Vergleichsringes mit allen beteiligten Jugendämtern begann am 01.04.2014.

Wie auch im Vergleichsring im Bereich des SGB XII wird der Vergleichsring in der Jugendhilfe von einer Lenkungsgruppe begleitet, der zunächst alle Jugendamtsleitungen der beteiligten Landkreise angehören. Zu deren Aufgaben gehören regelmäßige Treffen mit den Projektverantwortlichen der Firma con_sens sowie die Überwachung und Steuerung des Kennzahlenvergleichs.

In der Auftakttagung der Projektverantwortlichen im April 2014 widmeten sich die Teilnehmenden nach der Einführung in das Projekt der Definition und Entwicklung von Kennzahlen. Ein Basiszahlen- und Kennzahlen-Katalog wurde beschlossen. Als Arbeitsschwerpunkt für das erste Projektjahr wurde die Erhebung valider Daten festgelegt.

Für den Kennzahlenvergleich verfasst con_sens jährlich einen schriftlichen Bericht, in dem die Kennzahlenergebnisse, die identifizierte gute Praxis sowie die Einbettung in die regionalen ökonomischen Entwicklungen in kurzer Form dargestellt werden. Die Berichte sind grundsätzlich interne Berichte. Zu den Kernaussagen wird nach Erscheinen des ersten Berichtes (voraussichtlich 1. Quartal 2015) im Sozialausschuss berichtet.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Versorgungssituation in den hessischen Landkreisen

Die verstärkte Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF) hielt im Jahr 2014 weiterhin an. Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2014 sind in Hessen 999 UmF eingereist. Damit ist für den Zeitraum Januar bis Juli erneut ein Höchststand seit ca. 1992/ 1993 zu verzeichnen. Davon waren 703 UmF im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen. Den aufnahmeverpflichteten Landkreisen und Städten tatsächlich zugewiesen konnten bis Mai 2014 nur 236 (von bis zu diesem Zeitpunkt 629 eingereisten) UmF.

Die Versorgungssituation in den Gebietskörperschaften ist seit Jahren schwierig, da Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen fehlen, in nicht ausreichendem Maß bzw. nicht in der Größenordnung neu geschaffen wurden, die der unverminderten Einreiseentwicklung entspricht. So wurden in den letzten beiden Jahren rund 200 Plätze für die Unterbringung und Anschlussversorgung von UmF durch Neubauten oder Erweiterung bestehender Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen. Die Bemühungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren reichen jedoch nicht aus, um die Anschlussversorgung sicher zu stellen.

Zum Hintergrund: Die einreisenden UmF werden in Hessen zunächst durch die Clearingstellen Frankfurt und Gießen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Gemäß dem hessischen Clearingerrlass soll das Clearingverfahren i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach Inobhutnahme des jungen Menschen abgeschlossen sein. Sodann erfolgt die Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine benannte Einrichtung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund des bestehenden Platzdefizits in der Anschlussversorgung dauert das Clearingverfahren aktuell ca. 8 - 9 Monate. Entsprechend brisant stellt sich die Situation nun schon seit geraumer Zeit in den beiden Clearingstellen Gießen und Frankfurt dar. Die Inobhutnahmeplätze sind dort mangels Abfluss bei Weitem nicht ausreichend, so dass permanente Krisengespräche sowie die anschließende Schaffung ständig neuer Notkonstrukte, zu denen u. a. Hotels, von Trägern kurzfristig angemietete leer stehende Wohnhäuser etc. gehören,

nötig sind. Jugendhilfestandards sind unter diesem Handlungsdruck oft nicht einzuhalten. So sind beispielsweise die sanitären Anlagen mitunter völlig unzureichend. Zudem finden sich kaum noch Träger, die freie Betreuungskapazitäten/ Fachpersonal haben. Dies wiederum führt dazu, dass eine Betreuung in den Hotels nicht mehr in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund der verzögerten Verteilung hatte Herr Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel, HMSI, die Landkreise und Städte, die mit ihrem Aufnahmesoll im zweistelligen Bereich liegen, im Mai und erneut im Juni 2014 auf die Situation hingewiesen und um Rückmeldung zur Anzahl der Plätze, des Standorts und des Zeitpunkts im jeweiligen Landkreis gebeten, wann diese zur Verfügung gestellt werden können. Sollten die Landkreise keine schlüssigen Hinderungsgründe darlegen können, wurde ihnen die konsequente Zuweisung der UmF angekündigt.

Den Forderungen des Landes stehen jedoch auch Erwartungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber. Die folgenden Problemlagen und Aspekte wurden dem HMSI im mündlichen Austausch bereits vermittelt:

Belegungsgarantie

Potentielle Träger fordern bei Neuschaffung von Plätzen eine Belegungsgarantie, um mittel- / langfristig Überkapazitäten zu vermeiden. Eine solche Zusicherung kann das Land nach seinen Aussagen nicht geben. Zudem wurde von kommunaler Seite angeregt, die Auslastungsquoten in den Einrichtungen im Fall eines Einreisetiefs vorübergehend herab zu setzen.

Beschulung

Im Kontext zur Beschulung der UmF besteht ein mehrschichtiger Handlungsbedarf. Erforderlich ist eine höhere Lehrzuweisung, eine Prüfung der Verlängerung der Vollzeitschulpflicht (viele UmF sind bei Einreise bereits nicht mehr schulpflichtig), Ausweitung der Berufsschulpflicht, Verlängerung von EIBE (Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt) über das Schuljahr 2015/ 2016 hinaus u. a. m. Zu diesem Komplex wurde unter Federführung des HMSI der Entwurf eines Konzeptes erarbeitet, der bislang von den Ministern Grüttner und Dr. Lorz noch nicht genehmigt ist.

Betriebserlaubnisverfahren

Bei Schaffung neuer Plätze muss das Betriebserlaubnisverfahren beim Landesjugendamt zügig abgewickelt werden. Nach Aussagen der Jugendämter besteht Optimierungsbedarf.

Gewinnung von Fachkräften

Auch die Gewinnung von Fachkräften in den Jugendhilfeeinrichtungen gestaltet sich zunehmend schwieriger. Das Landesjugendamt weist auf die Möglichkeit hin, Ausnahmen vom Fachkräftegebot zu beantragen, wobei es nicht um die grundsätzliche Absenkung von Standards gehen soll.

Personalkostenerstattung

Gemäß dem Erlass zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen erstattet das Land für UmF einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht. Diese Erstattung wird für die Sachgebiete Sozialer Dienst und Amtsvormundschaft ab dem Zeitpunkt der Zuweisung gewährt. Nach bereits wiederholt vorgetragener Darlegung der Jugendämter sind die dort festgelegten Beträge zum einen schon lange nicht mehr auskömmlich und bilden zum anderen in ihren festgelegten Korridoren nicht den realistischen Aufwand in den Jugendämtern ab.

Tatsächlich erstattet das Land eigenen Angaben zufolge seit geraumer Zeit abweichend vom Erlass den von den Jugendämtern tatsächlich dargestellten Aufwand. Es weicht dabei bei entsprechender Argumentation der Jugendämter sowohl von den Korridoren ab und erstattet für den Bereich der Amtsvormünder entsprechend der Fallzahlvorgaben nach dem geänderten Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Dennoch ist vor folgendem Hintergrund auf eine Änderung des Erlasses zu drängen:

- Nur geltendes Recht gewährt auch Rechtssicherheit: es stellt eine Gleichbehandlung auf der Grundlage normierter Kriterien sicher und eine Erstattung steht nicht in Abhängigkeit von der bislang nur mündlich kommunizierten Erstattungspraxis der Landes.
- In Zeiten der Betreuung hoch traumatisierter UmF ist der Betreuungsaufwand seitens des ASD deutlich höher als ursprünglich veranschlagt. Die schon vor einigen Jahren vorgetragene Bemessungsgrundlage von

1:40 muss endlich Niederschlag im Erlass finden.

- Im Bereich der Amtsvormundschaft haben sich aufgrund von BGH-Rechtsprechung und zu erwartender Änderungen im EU-Recht deutliche Kostenverschiebungen von den Gerichten hin zur Jugendhilfe ergeben. Dies muss sich auch in der Erstattung abbilden.
- Bislang gänzlich unberücksichtigt sind die den Jugendämtern entstehenden Verwaltungskosten. So nimmt die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Abrechnung mit den überörtlichen Kostenträgern wahr, wickelt die Heimkosten ab u. a. m..

Auswirkungen des Wegfalls gerichtlich bestellter Ergänzungspfleger auf die Jugendämter

Bisher wurde in Hessen neben der Bestellung des Jugendamtes zum Vormund vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger für asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten für den jeweiligen UmF bestellt.

Mit BGH-Beschluss vom 29.05.2013 (XII ZB 530/11) hat sich die Rechtslage geändert. Danach ist „ein Vormund ist im Sinne des § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht bereits dann an der Besorgung einer Angelegenheit des Mündels verhindert, wenn er aufgrund fehlender Geschäftsgewandtheit oder mangelnder Sachkunde kein geeigneter Sachwalter seines Mündels ist. Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Ergänzungspfleger für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens ist auch dann unzulässig, wenn es dem Vormund an (einschlägiger) juristischer Sachkunde fehlt.“

Seit diesem Beschluss werden in Hessen in einigen Gerichtsbezirken keine Ergänzungspfleger mehr bestellt. In der Folge werden die Vormünder mit dem gesamten Wirkungskreis der elterlichen Sorge, einschließlich der Vertretung der UmF im Asyl- und Ausländerrecht bestellt. Dies geht mit einem immensen fachlichen Qualifizierungsbedarf als auch mit einem zeitlichen Aufwand einher, der nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fallschlüssel von 1:50 zu erfüllen ist. In der Folge ist mit einem erheblichen Anstieg sowohl der Personal- als auch weiterer Sach- und Fortbildungskosten zu rechnen.

Der Arbeitskreis Vormundschaften Beistandschaften, UVG im HLT hat zu diesem Sachverhalt und den anzustellenden Folgeüberlegungen den Entwurf eines umfänglichen Positionspapiers erstellt, auf dessen Grundlage in der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen das weitere Vorgehen sowie die konkreten Forderungen gegenüber dem Land beraten werden sollen.

Rahmenvereinbarung Jugendhilfe

Wie bekannt hatte der HLT auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 24.11.2011 die Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 31.12.2012 gekündigt. Die Entwicklung des Sachstandes war in der Folge regelmäßig Beratungsgegenstand in den Gremien des HLT.

Im September 2013 hatte das Präsidium seine bestehende grundsätzliche Bereitschaft, der gemeinsamen Rahmenvereinbarung wieder beizutreten, bestärkt. Die zu diesem Zeitpunkt mit der Liga erzielten Verhandlungsergebnisse zu den Personalschlüsseln vermochte das Präsidium jedoch nicht mitzutragen sondern gelangte mit Blick auf die Regelungen in anderen Bundesländern zu seiner Ursprungshaltung zurück. Danach sollte für den Bereich Heimerziehung mit Tag- und Nachbetreuung der Schlüssel für pädagogische Fachkräfte mit 1:2,0 Personen (statt derzeit 1:1,8) festgelegt werden. In der Sitzung der Jugendhilfekommission am 20.09.2013 wurde dies jedoch abgelehnt. Eine Rückkehr in die Rahmenvereinbarung zum 01.01.2014 war damit obsolet. In seiner Sitzung am 27.11.2013 beschloss das Präsidium die erneute Einberufung einer Verhandlungsgruppe zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung und empfahl, Lösungsmöglichkeiten auf der Grundlage von Erfahrungen aus Einzelverhandlungen vor Ort zu entwickeln. Hierzu könne externer Sachverstand herangezogen werden. Ziel solle es sein, eine neue Rahmenvereinbarung mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2015 anzustreben.

In gleicher Sitzung erläuterte Herr Ingenkamp, Inhaber der Firma kom-impuls, die Bedeutung der Kenntnis aller Rahmenbedingungen für Verhandlungen mit den Leistungserbringern.

Einer Wiederaufnahme der Verhandlungen stimmte die Liga zu Jahresbeginn 2014 zu.

Der Beschluss des Präsidiums, erneut in Verhandlungen über die Rückkehr in die Rahmenvereinbarung zu kommen, wurde aufgegriffen. Unter Federführung von Herrn Landrat Wilkes fand am 12.03.2014 ein Gespräch zwischen Vertretern des HLT, des HStT und den Liga-Vertretern statt. Dazu wurde entsprechend der Festlegungen im Präsidium das Unternehmen kom-impuls mit der fachlichen Beratung beauftragt. Herr Ingenkamp stellte zu diesem Anlass die nach seinem Dafürhalten konkret zu verhandelnden Punkte vor. Auf dieser Grundlage fanden im Juli 2014 die weiteren Verhandlungen zwischen dem HLT unter fachlicher Begleitung von Herrn Ingenkamp sowie zwei Kreisjugendamtsleitungen und VertreterInnen der Jugendhilfekommission einschließlich des HStT statt. Zu den drei wichtigsten Punkten Auslastung, Abwesenheitsregelung und Personalschlüssel konnte in der Unterarbeitsgruppe Einvernehmen erzielt werden.

Auf der Grundlage der von Herrn Ingenkamp dargestellten und bewerteten Ergebnisse hat das Präsidium in seiner Sitzung am 18.09.2014 eine umfassende Debatte zu den erzielten Verhandlungsergebnissen sowie zur Notwendigkeit der Anerkennung der Verhandlungsergebnisse als Bedarf im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs geführt.

Einstimmig stimmte das Präsidium - vorbehaltlich der Zustimmung der Jugendhilfekommission - den in der Unterarbeitsgruppe der Jugendhilfekommission am 23. und 25.07.2014 erzielten Ergebnissen als Grundlage für eine Rückkehr in die Rahmenvereinbarung nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) ab dem 01.01.2015 zu.

Die von Herrn Ingenkamp vorgetragenen, noch nicht beratenen Punkte sollen nach Rückkehr des HLT in die Rahmenvereinbarung innerhalb der Jugendhilfekommission weiterverhandelt werden.

Als zwingende Voraussetzung zur Rückkehr in die Rahmenvereinbarung erwartet das Präsidium mit Blick auf die Neuordnung des KFA zudem eine Aussage des Landes, dass die monetär relevanten Verhandlungsergebnisse als notwendiger Bedarf anerkannt werden. Bis Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes konnte noch keine Rückmeldung des Finanzministers verzeichnet werden.

Der Vorstand der Liga hat am 30.09.2014 unter dem Vorbehalt der Rückkehr des HLT in die

Rahmenvereinbarung den gemeinsam erzielten Ergebnissen zugestimmt.

Bundeskinderschutzgesetz

Mehraufwand in den Jugendämtern

Bereits im Sommer 2013 wurde der durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) in den Jugendämtern entstehende Mehraufwand bezogen auf den erforderlichen Stellenumfang ermittelt. Der Sozialausschuss wurde in seiner Sitzung am 14.09.2013 über die Ergebnisse informiert. Die aus dem zusätzlichen Stellenaufwand resultierenden Ausgaben wurden mittels einer weiteren Abfrage erhoben. Dazu wurden im Januar 2014 in 7 Jugendämtern unter Berücksichtigung der Regionen Nord/ Mitte/ Südhessen die jeweiligen Eingruppierungen erfragt. Maßgeblich war dabei, welche Eingruppierung in den jeweiligen Jugendämtern vorgenommen würde, wenn eine den jeweiligen Aufgaben entsprechende Stelle vorhanden wäre. Aus diesen Angaben wurden durchschnittliche Personalkosten nach KGST ermittelt und auf die bereits bekannten anteiligen VZÄ hochgerechnet. Die Wahrnehmung der jeweiligen durch das BKischG normierten neuen bzw. erweiterten Aufgaben erfordert im Hinblick auf die Anforderungen unterschiedliche Eingruppierungen und wird zudem aber auch innerhalb der Aufgabensegmente in den Jugendämtern unterschiedlich dotiert. Eine Hochrechnung der Personalkosten anhand der in 2013 ermittelten Vollzeitäquivalente (3,52 VZÄ pro Jugendamt bzw. 73,92 VZÄ für alle hessischen Kreisjugendämter) differenziert nach den einzelnen Aufgabefeldern ergab für die hessischen Kreisjugendämter einen Mehraufwand jährlich von ca. 6,2 Mio. € (Stand Januar 2014).

Die Einzelergebnisse der HLT-Erhebung gingen Herrn Staatsminister Grüttner im Nachgang zu einem Gespräch mit verschiedenen Themenschwerpunkten im Mai 2014 zu. Eine Reaktion erfolgte nicht. In einem formellen Anschreiben vom 07.07.2014, welches auch Herrn Finanzminister Schäfer zuzuging, wurden nochmals im Detail die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Hessen dargelegt. Deutlich formuliert wur-

de auch die Erwartungshaltung an das Land, seiner Konnexitätsverpflichtung nachzukommen.

Ein weiterer Dissens zwischen dem HMSI und dem HLT besteht zu den beiden konkreten mit dem BKischG einhergehenden neuen bzw. erweiterten Aufgaben der §§ 8b und 45 SGB VI-II. In einem Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) gelangt das Institut zu dem Ergebnis, dass die Normen § 8b Absatz 2 sowie § 45 SGB VIII zwar von der in den §§ 15 und 16 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) normierten landesrechtlichen Aufgabenübertragung auf die Kommunen gedeckt sind, das Land aber hiermit einhergehende finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen hat. In diesem Kontext ist auch die Einschätzung von Bedeutung, zu der der Hessische Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zur Mindestverordnung gelangt ist. Danach liegt eine Kostenausgleichspflicht gemäß Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung bereits dann vor, wenn andere inhaltliche Vorgaben gesetzt werden, insbesondere was Art und Umfang der Erfüllung einer bestehenden Aufgabe angeht. Das Land hingegen hält an seiner Haltung fest, dass die Aufgabenerfüllung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die bestehende landesgesetzliche Regelung bzw. der „Rahmenvereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Land Hessen vom 21.12.2000 zur Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendhilfeverwaltung in Hessen“ gedeckt ist und ein (weitergehender) Kostenausgleich nicht zur Disposition steht.

Die insgesamt durch das BKischG ausgelöste Konnexitätsverpflichtung wird aufgrund der verneinenden Haltung des HMSI weiterhin Gegenstand in den Gesprächen im Hessischen Finanzministerium zu den konnexitätsrelevanten Vorgängen sein.

Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Einer der neuen Aufgabenbereiche ist die in § 72a Abs. 4 SGB VIII aufgenommene Verpflichtung, Vereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern bzw. Vereinen zu schließen. Über diese Vereinbarungen soll mittels

der Vorlage von Führungszeugnissen sicher gestellt werden, dass unter Verantwortung der Freien Träger/ Vereine keine im pädagogischen Kontext bzw. im Kontakt mit Kindern stehenden i. S. des SGB VIII vorbestraften Personen beschäftigt werden. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dazu im Frühjahr 2013 gemeinsam mit dem Hessischen Jugendring eine Mustervereinbarung entwickelt und den Landkreisen und Städten zur Verfügung gestellt.

Der Aufwand für die Jugendämter hinsichtlich der bereits im Vorfeld des Vereinbarungsabschlusses erforderlichen Gespräche und Informationsveranstaltungen für die Freien Träger und Vereine ist dabei immens und dürfte zwischenzeitlich den ursprünglich ermittelten Mehraufwand zu dieser gesetzlichen Vorgabe bei Weitem übersteigen. Trotz dieser Maßnahmen gestaltet sich der Aushandlungsprozess zur Vereinbarung oftmals schwierig und bedarf etlicher Gespräche zwischen den Vereinbarungspartnern. Hochgerechnet auf die bis zu mehreren hundert Vereinen in den jeweiligen Landkreisen potenziert sich der personelle Aufwand in den Jugendämtern.

Neben den beschriebenen regionalen Hemmnissen sorgte ein Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.03.2014 für erhebliche Unsicherheit. Darin führte die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks aus, dass sich die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse nicht auf Ehrenamtliche von Sport-, Musik- und Fastnachtsvereinen, Kirchengruppen und Feuerwehren erstreckt. Diese seien gerade nicht Adressaten der Regelung. In Folge wären mit diesen auch keine Vereinbarungen zu schließen. Noch im gleichen Absatz wird jedoch im Kontext zum freiwilligen Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe auf die heranzuziehenden Kriterien Art, Umfang und Dauer des Kontakts mit Kindern hingewiesen. Gerade diese Kriterien dürften regelhaft in den zuvor ausgeschlossenen Gruppierungen in einem solchen Maße erfüllt sein, die die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen der dort ehrenamtlich Beschäftigten rechtfertigen. Da der beschriebene Tenor des Schreibens sowie der aufgezeigte Widerspruch dringend einer Klärung bedurften, hatten sich der HLT und der HSStT gemeinsam an das BMFSFJ gewandt.

In seinem Antwortschreiben vom 05.09.2014 bestätigt das BMFSFJ letztlich seine im Frühjahr getroffene Rechtsauffassung. Es führt aus, dass dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII die freien Träger der Kinder und Jugendhilfe unterfallen. Vereine sind von der Regelung erfasst, sofern sie Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind. Unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung, in der es explizit heißt "nicht hierunter (fallen) z. B. Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchenchorleiter oder die "klassischen" Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit" schließt das BMFSFJ eben diese aus. Somit sind z. B. Sportvereine, die außerhalb der Jugendarbeit tätig sind, nicht erfasst. In Hessen wurden jedoch auch mit diesen Gruppen Vereinbarungen abgeschlossen bzw. befinden sich in der Aushandlung. Welche Konsequenzen diese abschließende Bewertung durch den Bundesgesetzgeber auslöst, bedarf zunächst der Beratungen in den Gremien unseres Verbandes.

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen

Die "Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen" wurde im Juni 2012 eingerichtet und ist ein Kooperationsprojekt von Caritas und Diakonie in Hessen. Bislang wird sie von der Stiftung Aktion Mensch gefördert. Zur allgemeinen Zielsetzung dieser Institution gehört die Wahrung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels, so die seinerzeitigen Ausführungen der Caritas-Diakonie-Konferenz, soll die Ombudsstelle als Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Hessen tätig sein, die in der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung benötigen. Gleichzeitig besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit darin, die Selbstvertretungsstrukturen und Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen auszubauen und zu stärken. Aktuell geht es um die Frage, ob das Land die Anschlussfinanzierung sicherstellt. Zum Fortbestand der Institution wurden auch die kommunalen Spitzenverbände um ihre Einschätzung gebeten. Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.07.2014 dazu beraten.

Einvernehmlich wurde dafür plädiert, zunächst die örtlich vorhandenen Strukturen zu nutzen und ggf. zu optimieren statt weitere Stellen zu

etablieren. Eine Parallelstruktur sei nicht erforderlich. Untermauert wurde dieses Votum auch durch den für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2014 erstellten Evaluationsbericht. Gemessen am zweijährigen Evaluationszeitraum ist die Anzahl der Ratsuchenden mit 102 Anfragen als niedrig einzuschätzen. Von diesen 102 Anfragen erfolgten 67% wegen bestehender Konflikte mit den Jugendämtern. Erfahrungen der Jugendämter in der Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle oder deren Erwartungen an die Ombudsstelle waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

4. Gesundheit

Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum leistet weiterhin die seit August 2009 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem HLT und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen).

Fachveranstaltung „Neue Bedarfsplanungsrichtlinie“

Am 6.03.2014 fand mit Unterstützung des Landkreises Fulda eine gemeinsame Fachveranstaltung „Neue Bedarfsplanungsrichtlinie“ mit der KV Hessen statt. Dies war bereits die zweite gemeinsame Veranstaltung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung. Im Jahr 2011 hatte eine Tagung zum Thema „kleinräumige Versorgungsbetrachtung und regionale Dialogstrukturen“ stattgefunden. Mit annähernd 50 Teilnehmern verlief die informative Fachveranstaltung sehr erfolgreich. An dieser nahmen auch zahlreiche Mitglieder des Gesundheitsausschusses des HLT teil.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde über die neue Bedarfsplanungsrichtlinie sowie die Möglichkeit neuer regionaler Besonderheiten umfassend informiert und ausgiebig diskutiert. So ist es den hessischen Landkreisen im Dialog mit den Mitarbeitern der KV Hessen möglich, Änderungen im regionalen Zuschnitt der einzelnen Planungsbereiche zu erreichen. Die Ortskenntnisse der Landkreise können so

bei der Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten einbezogen werden.

Im Zuge der neuen Bedarfsplanung war es so einigen Landkreisen möglich, Veränderungen im Zuschnitt des Planungsbereiches zu erreichen.

Regionaler Gesundheitsreport 2014

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wurde im Jahr 2011 für jeden Landkreis die Publikation „Versorgung heute – Aktuelle ambulante Versorgungssituation in Hessen“ veröffentlicht. Diese dienten in vielen Landkreisen zur Publikmachung der spezifischen Situation vor Ort und zur politischen Diskussion, gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Verhinderung des Ärztemangels auf den Weg zu bringen. Im Jahr 2014 wurde mit dem „Regionalen Gesundheitsreport 2014“ eine Fortschreibung veröffentlicht. Auf Ebene der Landkreise erfolgten neben der Darstellung der ambulanten allgemeinärztlichen Versorgungslage erstmalig eine sektorenübergreifende Versorgungsanalyse sowie Entwicklungsszenarien bis zum Jahr 2020. In ihren Schwerpunkten beziehen sich die Veröffentlichungen auf die Bereiche ambulante haus- und fachärztliche Versorgung, Apotheken, Krankenhaus und Pflege. Die Landkreise können nun prüfen, ob sie in einer Region tätig werden müssen, da alle erforderlichen Daten vorliegen.

Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Die Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) wird derzeit von der KV Hessen in insgesamt fünf Roll-Out Wellen umgesetzt. Die gesamte Reform soll zum 01.01.2015 umgesetzt sein. Ziel ist es, die gesamte Disposition des ÄBD hessenweit mit zwei Callcentern abzuwickeln. Die ÄBD-Reform ist derzeit die einzige strittige Frage zwischen der KV Hessen und dem HLT. Von Seiten der Landkreise war in 2013 eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rettungsleitstellen und dem ÄBD vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag war von der KV Hessen abgelehnt worden.

Die praktische Umsetzung der Reform stößt in den hessischen Regionen auf unterschiedliche Resonanzen. Staatsminister Grüttner hat sich

daher in die aktuellen Diskussionen eingeschaltet und eine einfache Erhebung von Daten zu den Auswirkungen der Reform vorgeschlagen. Eine Evaluation der Auswirkungen auf die Rettungsleitstellen war vom Gesundheitsausschuss des HLT bereits am 21.08.2013 beschlossen und die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst mit der Erhebung beauftragt worden. Allerdings können erste Daten zu den hessenweiten Auswirkungen erst nach der vollständigen Umsetzung der Reform erhoben werden.

Gleichwohl hat der HLT sein Angebot an die KV Hessen, den ÄBD über die Rettungsleitstellen zu disponieren, erneuert.

Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung

Fortsetzung über das Jahr 2014

Am 11.11.2011 wurde der vom seinerzeitigen Hessischen Sozialministerium (HSM) initiierte „Hessische Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung“ für die Jahre 2012 bis 2014 von allen Paktpartnern unterzeichnet. Der HLT machte mit der Unterzeichnung deutlich, dass er hinter der Gesamtidee des Pakts und den getroffenen Vereinbarungen steht. Insbesondere wird auf die Förderung der Ansiedlung von Hausärzten in ländlichen Regionen im Rahmen des Pakts hingewiesen. Aufgrund der guten Erfahrungen hat sich der Gesundheitsausschuss bereits in seiner Sitzung am 11.12.2013 einstimmig für eine grundsätzliche Fortsetzung des Pakts über das Jahr 2014 hinaus ausgesprochen.

Am 09.07.2014 beschloss der Gesundheitsausschuss eine Reihe von denkbaren Aktivitäten bei der Fortsetzung des Hessischen Pakts. Neben einer Fortsetzung der Ansiedlungsförderung sollten u. a. auch die Landesmittel zum Erhalt und Aufbau regionaler Gesundheitsnetze verstetigt werden. Die Verhandlungen zur Fortsetzung des Gesundheitspaktes sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Förderung regionaler Gesundheitsnetze

Im Rahmen des Hessischen Gesundheitspaktes hat das HMSI im Jahr 2014 neun regionale

Initiativen für eine Förderung ausgewählt. Diese regionalen Gesundheitsnetze sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. In einigen Kommunen soll eine Analyse der derzeitigen Situation vorgenommen werden. Andere haben diese bereits abgeschlossen und sollen nun beim Aufbau eines Netzwerkes unterstützt werden. Eine dritte Gruppe der ausgewählten Projekte befasst sich mit besonderen Fragestellungen zur gesundheitlichen Versorgung, z. B. die Versorgung von Demenzkranken oder dem Aufbau von regionalen Gesundheitsberichten. Insgesamt stehen für das Förderprogramm für das Jahr 2014 und voraussichtlich auch für 2015 jeweils 800.000 € zur Verfügung.

Die ausgewählten Gesundheitsnetze sind in neun hessischen Landkreisen tätig. Der Gesundheitsausschuss hat daher am 09.07.2014 beschlossen, dass in seiner ersten Sitzung im Jahr 2015 ein Austausch über die Arbeit der regionalen Gesundheitsnetze erfolgen soll.

Gemeinsames Landesgremium nach § 90a SGB V

Nach einer längeren Vorbereitungszeit konnte sich am 24.03.2014 auf Initiative des Landes Hessen das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V konstituieren. Die Aufgaben des Gremiums sind:

- Die Abgabe von Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen.
- Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bedarfsplänen und wesentlichen Entscheidungen der Landesausschüsse (§ 90 SGB V).

Gemäß der Forderung der kommunalen Familie sind alle drei KSpV in Hessen in dem neuen Landesgremium vertreten. In der konstituierenden Sitzung wurde die Bildung von drei Arbeitsausschüssen (Bedarfsplanung, Heimversorgung und Gesundheitskonferenzen) zur Vorbereitung von Beschlussempfehlungen beschlossen. Die KSpV können jeweils einen Vertreter in einen Arbeitsausschuss entsenden. Gemäß der Absprache mit den Schwesterverbänden konnte der HLT den Sitz im Ausschuss Bedarfsplanung besetzen.

Nach Beendigung der Diskussionen über die Geschäftsordnung des Gremiums sollen jetzt

Erfahrungen mit der inhaltlichen Arbeit gemacht werden. Die nächste Sitzung des Landesgremiums ist für den Monat November 2014 vorgesehen. Die drei Arbeitsausschüsse konnten wie vorgesehen bereits ihre Tätigkeit aufnehmen.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

Der bereits vielerorts beschriebene und beklagte „Ärztmangel“ wirkt sich mittlerweile auch auf den ÖGD aus. Die Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für eine Tätigkeit in den Gesundheitsämtern wurde in den letzten Jahren zunehmend schwieriger. Aus diesem Grund beschloss der Gesundheitsausschuss des HLT in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Bildung einer AG „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)“. An dieser waren bzw. sind Ausschussmitglieder und Vertreter/innen der Ärzte im ÖGD beteiligt. Gleichzeitig wurde die AG von den Geschäftsstellen des HLT und des HSfT sowie vom HMSI begleitet. Als Ziel wurde der Gruppe die Formulierung von Vorschlägen zur Personalgewinnung im Bereich des ÖGD vorgegeben.

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 21.08.2013 stellte die AG die erarbeiteten Vorschläge vor. Der Ausschuss bat die Mitglieder der Arbeitsgruppe die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Vorschläge anzugehen und bei der Implementierung weiter mitzuwirken. Dieser Bitte kamen die Mitglieder nach und so hat die AG ihre Tätigkeit bis heute fortgesetzt.

Einige der 2013 vorgestellten Vorschläge konnten in den letzten Monaten umgesetzt werden. Zwischenzeitlich können angehende Ärzte ihre Famulatur in drei hessischen Gesundheitsämtern ableisten. Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) hat die eingereichten Curricula genehmigt. Zur Vorstellung von Beispielen der interkommunalen Kooperation von benachbarten Gesundheitsämtern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben wird im Frühjahr 2015 eine gemeinsame Veranstaltung von HLT, HSfT und HMSI in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kompetenzzentrum durchgeführt. In dieser soll es aber nicht um Fusionen und Personalabbau gehen. Aktuell bietet ein hessischer Landkreis ein

Trainee-Programm zur Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen an.

Weitere Vorschläge sind noch in der Planungsphase, so werden derzeit die Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Werbebroschüre für eine Tätigkeit in den Gesundheitsämtern geprüft.

Unterstützung freiberuflicher Hebammen

Aufgrund massiv gestiegener Haftpflichttarife mussten in den vergangenen Jahren viele freiberufliche Hebammen aus ihrem Beruf aussteigen. Für die Bevölkerung besteht daher die Sorge, dass die Wahlfreiheit des Geburtsortes in der Zukunft nicht mehr garantiert werden kann. Der Gesundheitsausschuss des HLT hatte sich in seiner Sitzung am 02.04.2014 mit der Thematik befasst. Es wurde beschlossen, Bundesgesundheitsminister Gröhe und den hessischen Staatsminister Grüttner mit der Bitte um Unterstützung anzuschreiben.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag am 05.06.2014 ein Gesetz zur Entlastung der Hebammen beschlossen. Als kurzfristige Maßnahme wurden die Krankenkassen dazu verpflichtet, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Übergangsregelung wird von einem dauerhaften Sicherstellungsauftrag abgelöst. Zur wirkungsvollen Begrenzung der Haftpflichtprämien wird auf der Bundesebene noch über einen möglichen Verzicht auf Regressforderungen diskutiert.

IVENA

Mit dem web-basierten „Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA)“ können sich die Träger der präklinischen und klinischen Patientenversorgung stets in Echtzeit über die aktuelle Behandlungs- und Versorgungsmöglichkeiten der Krankenhäuser informieren. Dieser wertvolle Informationsvorsprung ermöglicht, erkrankte oder verletzte Patienten rasch in das ihrer Erkrankung bzw. Verletzung entsprechend geeignete Krankenhaus zu führen, in dem sie behandelt werden können.

IVENA wurde im Januar 2010 von der Stadt Frankfurt am Main in Betrieb genommen. Seit

dem Start von IVENA haben sich zahlreiche Landkreise und kreisfreie Städte dem System angeschlossen.

Ende des Jahres 2013 teilte das HMSI mit, dass von Seiten des Ministeriums der vorge-sehene Vertrag zum Hosting von IVENA mit der ekom21 nicht abgeschlossen werden kann. Um einen einheitlichen Betrieb und eine einheitliche Weiterentwicklung des Systems in Hessen sicherzustellen, wurde beschlossen, dass die kommunalen Spitzenverbände eine Rahmenvereinbarung zum Hosting mit der ekom21 abschließen sollten.

Das Präsidium des HLT ermächtigte in seiner Sitzung am 03.04.2014 - nach einer entsprechenden Empfehlung des Gesundheitsausschusses am Tag zuvor - die Geschäftsstelle, in Abstimmung mit dem Präsidenten nach Abschluss der Verhandlungen die Rahmenvereinbarung abzuschließen. Den hessischen Landkreisen wurde weiterhin empfohlen, dem Rahmenvertrag beizutreten. Die Kosten der Einführung und des laufenden Betriebs von IVENA können über die Rettungsdienstgebühren vollständig refinanziert werden.

Nach Beendigung der Vertragsverhandlungen wurde die Rahmenvereinbarung von der Geschäftsstelle wie vorgesehen abgeschlossen und das relativ komplexe Gesamtvertragswerk den Landkreisen zum Beitritt übersandt. Bis Mitte des Jahres 2014 sind insgesamt 18 Kreise der Rahmenvereinbarung IVENA beigetreten

Weitere Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

Bundesinitiative zur Einfügung des Rettungsdienstes in das SGB V

Bereits Mitte letzten Jahres hatte der Bundesrat einer Gesetzesinitiative der Länder Hessen und Baden-Württemberg zur Einfügung des Rettungsdienstes in das SGB V zugestimmt. Dieser sollte als eigenständiger Leistungsbereich in das Gesetz aufgenommen und gleichzeitig den Ländern ermöglicht werden, die Einsatzlenkung des ÄBD gegen Kostenerstattung durch die Rettungsleitstellen nach Landesrecht zu regeln. Diese Gesetzesinitiative unterfiel aufgrund der Bundestagswahl der

Diskontinuität. Daher legten beide Länder zu Beginn des Jahres 2014 den Gesetzentwurf unverändert erneut vor und der Bundesrat beschloss diesen einstimmig.

Mitte des Jahres lehnte die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates jedoch ab. Dies wird mit Blick auf die hinreichenden Regelungen zum Transport mit einem Rettungsfahrzeug sowie zur Finanzierung des Rettungsdienstes als Teil der Daseinsvorsorge in den Ländern begründet. Jedoch möchte die Bundesregierung den Vorschlag der Einsatzlenkung des ÄBD durch die Rettungsleitstellen prüfen.

Der Gesundheitsausschuss hat am 09.07.2014 die Gesetzesinitiative des Bundesrates ausdrücklich begrüßt. Durch die Initiative könnte auch der Vorschlag des HLT gegenüber der KV Hessen zur Disposition des ÄBD über die Rettungsleitstellen der Landkreise wieder auf die Tagesordnung rücken. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

MANV Rahmenkonzept Hessen

Der ursprüngliche Entwurf des MANV Rahmenkonzept Hessen wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des HLT und des HStT erarbeitet. Bereits am 27.02.2013 hatte der Gesundheitsausschuss dem Konzept zugestimmt. Anschließend waren jedoch bei der Abstimmung zwischen den beiden beteiligten Ministerien Probleme aufgetreten.

Nachdem Änderungsvorschläge des HMdIuS von Seiten der Landkreise in Hessen aus rechtlichen und strategischen Bedenken Ende des Jahres 2013 abgelehnt worden waren, verlief ein neuer Abstimmungsprozess in der ersten Jahreshälfte 2014 erfolgreicher. Der überarbeiteten Entwurfsfassung konnte der Gesundheitsausschuss am 09.07.2014 zustimmen. Mit Erlass vom 18.09.2014 setzte das HMSI das MANV Rahmenkonzept in Kraft.

Psychosoziale Notfallversorgung

Nach einem Erlass vom 25.09.2013 des HMSI sollen die Rettungsdienststräger Ausweise für Ersthelfer der Psychozialen Notfallversorgung (PSNV) ausstellen. Dieser stieß bei den

hessischen Landkreisen auf erhebliche Irritationen. In einem Erläuterungsschreiben vom 27.01.2014 ergänzte das HMSI, dass die Ausstellung eines Akkreditierungsausweises mit keinen Verpflichtungen für die Träger des Rettungsdienstes verbunden ist. Auch bestehen keine Bedenken, dass die Träger einen mit dem Hessenwappen versehenen Ausweis mit einem Siegel versehen.

Der Gesundheitsausschuss befasste sich am 02.04.2014 mit dem Thema und empfahl den hessischen Landkreisen nach ausführlicher Beratung, den Erlass zur PSNV umzusetzen. Allerdings sollten von den Landkreisen als Träger des Rettungsdienstes lediglich Akkreditierungsausweise für bereits bekannte Notfallseelsorger ausgestellt und weitere Fragen zur PSNV direkt an das Ministerium weitergeleitet werden.

Ausbildung der Einsatzbearbeiter in den Leitstellen

Für die Rettungsleitstellen der Landkreise muss auch in der Zukunft eine ausreichende Zahl von Fachkräften gewonnen werden. Aus diesem Grund hatte sich bereits im vergangenen Jahr eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Institutionen gebildet. Im vergangenen Jahr wurde die gesamte Thematik mit den drei folgenden Schwerpunkten bearbeitet:

- Besoldung, Altersregelungen (Arbeitsrecht) und Qualifikation
- Personalschlüssel und Tischzeiten (Arbeits- und Ruhezeiten)
- Ausbildungsablauf

Im Themenschwerpunkt „Besoldung, Altersregelungen (Arbeitsrecht) und Qualifikation“ wurde festgestellt, dass die Eingruppierung der Einsatzbearbeiter in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich erfolgt. Der Gesundheitsausschuss hatte daher am 02.04.2014 der Durchführung einer Stellenbewertung durch die KGSt zugestimmt und den hessischen Landkreisen empfohlen, sich an dieser zu beteiligen. Insgesamt 20 Kreise stimmten einer Beteiligung zu und so konnte die Bewertung durchgeführt und die angefallenen Kosten umgelegt werden. Mit dem Ergebnis wird

sich der Gesundheitsausschuss in seiner nächsten Sitzung beschäftigen.

Zukunft der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft

Bereits seit dem Jahr 2012 hat sich der Gesundheitsausschuss kontinuierlich mit dem Fortgang der Beratungen zu dem zum Jahresbeginn 2012 von Staatsminister Grüttner vorgelegten Konzept für den Erhalt öffentlicher Kliniken befasst. Am 11.12.2013 musste der Gesundheitsausschuss feststellen, dass Ergebnisse der „individuellen Konkretisierungsphase“ für daran teilnehmende öffentliche Kliniken „indikative Bewertung“ nicht zu verzeichnen waren.

Am 27.02.2014 informierte Staatsminister Grüttner über den Abschluss und das Gesamtergebnis des Verfahrens zur Erstellung einer indikativen Bewertung. Kumuliert wurden die Ergebnisse der beteiligten öffentlichen Kliniken vorgestellt. Im Ergebnis der Besprechung ist festzuhalten, dass Staatsminister Grüttner die beteiligten öffentlichen Kliniken aufgefordert hat zu prüfen, ob sie sich auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Einzelergebnisse der individuellen indikativen Bewertung an einem Klinikverbund oder -zusammenschluss auf regionaler Ebene beteiligen wollen. Der Gesundheitsausschuss befasste sich am 02.04.2014 ausführlich mit dem Ergebnis der indikativen Bewertung. Derzeit ist auf der Hessenebene nicht absehbar, ob tatsächlich ein Verbund kommunaler Krankenhäuser verwirklicht wird. Jedoch ist sehr viel Bewegung in die kommunale Krankenhauslandschaft gekommen. Zahlreiche Kliniken in kommunaler Trägerschaft führen derzeit miteinander intensive Kooperationsgespräche.

Klinikverbund Hessen im Umbruch

Mit der Vorlage eines Strategiepapiers begann im Jahr 2012 der Prozess zur Weiterentwicklung der Klinikverbund Hessen GmbH. Ziel war und ist es, eine schlagkräftige Interessenvertretung aller hessischen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und der KSpV aufzubauen. Insbesondere für eine raschere Entscheidungsfindung wurde die Umwandlung des Klinikverbundes von einer GmbH in einen

Verein vorgeschlagen. Der Übergang in einen Verein wurde vom Gesundheitsausschuss und der Geschäftsstelle des HLT in den letzten Monaten intensiv begleitet.

Die Vereinsgründung ist im Rahmen einer Gründungsversammlung für den Klinikverbund Hessen e. V. am 05.12.2013 erfolgt. Entsprechend den Beschlussfassungen im Gesundheitsausschuss und im Präsidium ist der HLT, wie auch der HStT, Gründungsmitglied und zugleich im Vorstand vertreten.

Zwischenzeitlich ist bereits die überwiegende Mehrheit der öffentlichen Kliniken Mitglied im Verein geworden. Mit den noch nicht beigetretenen Häusern führt der Klinikverbund derzeit intensive Gespräche. Es ist vorgesehen, dass die bisherige GmbH im Laufe des Jahres 2015 abgewickelt wird.

In den Vereinsgremien wurde bereits ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Die Kernthesen sind:

- Kommunale Kliniken sind faire Arbeitgeber,
- bieten eine umfassende sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum,
- gehören den Bürgern vor Ort.

Projekt zur Gewinnung von Fachkräften

Die Gewinnung von Fachkräften für den Pflegebereich der Krankenhäuser wird immer schwieriger. Die DEKRA Akademie GmbH stellte daher am 01.07.2014 Vertretern der Geschäftsstellen des HLT, des HStT und des Klinikverbund Hessen e.V. ein Projekt zur Fachkräftegewinnung im Ausland vor. Ziel des Projektes ist die Gewinnung und Ausbildung von ausländischen Pflegekräften für die öffentlich-rechtlichen Kliniken in Hessen. Die Ausbildung der Pflegekräfte findet in Schulen der DEKRA Akademie GmbH in den jeweiligen Heimatländern statt. Im Rahmen des Projektes begleitet die DEKRA auch die Integration der Pflegekräfte in Deutschland.

Zwischenzeitlich liegen Interessenbekundungen von 8 Krankenhaus-Gesellschaften vor. Der Klinikverbund wird daher eine Informationsveranstaltung zum Projekt durchführen.

Diese ist für den Monat November 2014 vorgesehen.

Neuordnung der Investitionsförderung für Krankenhäuser

In den beiden vergangenen Jahren haben sich das Präsidium und der Gesundheitsausschuss des HLT mehrmals mit der vom Land Hessen geplanten Neuordnung der Investitionsförderung für die Krankenhäuser befasst. Am 21.08.2013 hatte der Gesundheitsausschuss noch die künftige Pauschalförderung als eine positive Verstetigung der Krankenhausförderung bewertet. In der Sitzung am 11.12.2013 musste jedoch festgestellt werden, dass der Landtag den Entwurf zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes aus dem Geschäftsgang des Gesetzgebungsverfahrens der auslaufenden Legislaturperiode genommen hatte. Im März 2014 haben die neuen Regierungsfractionen den Gesetzentwurf übernommen und erneut in den Landtag eingebracht.

Das Präsidium und der Gesundheitsausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 02. bzw. 03.04.2014 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Dabei wurde bestätigt, wonach es unveränderte Verbandsposition ist, die vorgesehene Umstellung der Investitionsförderung für die Krankenhäuser auf eine Pauschalförderung ab dem Jahr 2016 grundsätzlich zu befürworten. Allerdings trägt die Neuordnung nicht dazu bei, der chronischen Unterfinanzierung der Krankenhäuser zu begegnen.

Noch vor der Sommerpause 2014 wurde das Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes vom Hessischen Landtag beschlossen. Die Investitionsförderung für die Krankenhäuser wird daher ab dem Jahr 2016 auf eine Pauschalförderung umgestellt.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung - Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Hessen ist ein flächengeprägtes Land - trotz einer im europäischen Vergleich relativ hohen Bevölkerungsdichte von 229 Einwohnern pro qkm, Großstädten und einem Ballungszentrum Rhein-Main. Nach den Raumkategorien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) weist Deutschland insgesamt siedlungsstrukturell zu 60,6 % der Fläche eine ländliche Prägung auf, während 20,3 % des Gebiets überwiegend städtisch und 19,1 % teilweise städtisch geprägt sind. Die Ausprägung in Hessen weicht hiervon nicht signifikant ab.

Wie die Siedlungsstruktur ist auch die Wirtschaftsstruktur dezentral aufgestellt: Es gibt nicht einen großen wirtschaftlichen Kern, der alles dominiert. Es bestehen vielmehr daneben eine Vielzahl größerer, mittlerer und kleinerer wirtschaftlicher Zentren – flächig über das Land verteilt, insbesondere auch im ländlichen Raum. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht vor allem auf der konstanten und stabilen Wirtschaftskraft der kleinen und mittleren Unternehmen, die die Mehrzahl der Unternehmen ausmachen und auch und gerade in der Fläche angesiedelt sind; sie schöpft aus ihrer gewachsenen, dezentral verwurzelten Wirtschaftsstruktur ein hohes Maß an ökonomischer Stabilität.

Die Stärkung und Erhaltung dieses ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum ist traditionell eines der zentralen Ziele des Hessischen Landkreistages. Dabei steht insbesondere auch die Erhaltung und Fortentwicklung des gegebenen, großen Potentials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen im Mittelpunkt. Dazu sind vorrangig die Standortvoraussetzungen weiter zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter zu stärken.

Ein erfolgversprechender Ansatz könnte sein, innovative kleine und mittelständische Unternehmen in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung - insbesondere auch im ländlichen Raum - zu fördern, deren Vernetzung untereinander und mit der Wissenschaft zu forcieren um auf diese Weise die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. „Stärkung der Stärken“ von bereits aktivierten oder noch ruhenden Potenzialen der hessischen Wirtschaft, vorrangig in schwächeren Landesteilen könnte die Wirtschaft Hessens insgesamt weiter voran bringen – und vielfältige Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Regionalentwicklung zeigen.

Aus Sicht der hessischen Landkreise ist vor diesem Hintergrund insbesondere auch der Bereich soziale / gesellschaftliche / kommunale Entwicklung in besonderem Maße im Fokus zu behalten. Ohne die Leistungen der kommunalen Ebene zur Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich Infrastruktur, Bildung, Soziales ist eine wirtschaftliche Entwicklung weder im urbanen Raum noch in peripheren ländlichen Räumen denkbar. Die Entwicklung des ländlichen Raums steht insofern auch unter den Oberbegriffen „Demografische Entwicklung“, „Landflucht“ sowie „Gewährleistung von Infrastrukturen“ in Zukunft vor enormen Herausforderungen.

Es gilt daher Lösungen zu finden, wie im Zusammenwirken aller Beteiligten das gesamte Land Hessen als attraktiver Wirtschaftsraum erhalten werden kann. Dies erfordert in erster Linie attraktive Arbeitsplätze / Erwerbsmöglichkeiten vor Ort zu erhalten bzw. neu zu entwickeln. Denn die Fläche verfügt grundsätzlich über Stärken und ein dynamisches wirtschaftliches Potenzial: Im ländlichen Raum stehen Flächen zur Verfügung, dort sind Transportwege vorhanden und es sind günstigere Bodenpreise zu verzeichnen als in den Metropolen. In den Landkreisen insgesamt wurden allein im Jahr 2010 fast doppelt so viele neue Gewerbe angemeldet wie in den kreisfreien Städten. Dies zeigt, dass wirtschaftliche Dynamik, unternehmerisches Engagement und Wachstum nicht unerheblich auch und gerade in der Fläche stattfinden. Nicht zuletzt muss die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen - vor allem die Produktion von Nahrungs- und Bio-rohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft - im Interesse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Investitionen lohnen sich gerade in der Fläche, die den Ballungszentren insgesamt nicht nachsteht. Dadurch wird beispielsweise angesichts der negativen demografischen Entwicklung der Entleerung des ländlichen Raumes entgegengewirkt und verhindert, dass der Staat nachsorgende Sozialpolitik in Gegenden betreiben muss, die für die Bevölkerung keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage bieten.

Dennoch besteht ein hoher Bedarf an Unterstützung der notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung.

Als problematisch stellt sich dar, dass „Politik insgesamt“ seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum ausgerichtet wurde. Ländliche Räume brauchen hingegen verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum. Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um den Herausforderungen begegnen zu können.

Schon derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von öffentlicher Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Notwendig sind daher Maßnahmen, die die Chancen der ländlichen Räume begreifbar machen und für die anstehenden Herausforderungen zu praktischen Lösungen führen.

Zentrales Ziel muss es dabei aus Sicht der Landkreise sein, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Aufgabe wird sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen.

Dies gilt für die wirtschaftliche Entwicklung ebenso wie für kommunale Infrastrukturen wie z.B. Breitband, Straßen, Kinderbetreuung oder Gesundheitsversorgung. Entgegen wirtschaftstheoretischen Ansätzen, wonach öko-

nomische und sonstige Konzentrationen zu verfolgen und wenige städtische Cluster auszubauen seien - Stichwort „Metropolstrategie“ - muss es ein Hauptaugenmerk sein und bleiben, dem oben bereits erwähnten Wesen und der bestehenden Struktur des Landes gerecht zu werden, in allen Gebieten wirtschaftliche Potenziale zur Entfaltung zu bringen, Infrastrukturen auszubauen und auch sonst attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Insbesondere die Potenziale und Chancen der Energiewende liegen im ländlichen Raum. Diese gilt es, nutzbar zu machen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewinnt, findet überwiegend in der Fläche statt. Für viele erneuerbare Energien sind die energetischen Potenziale dort am größten, wo umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Flächen und günstige Bedingungen für die Errichtung von Anlagen bestehen. Generell gilt, dass mit der Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen sukzessiven Umstieg auf erneuerbare Energien ein erheblicher Flächenbedarf einhergeht (vgl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, landwirtschaftliche Produktion von Energieträgern oder Solarthermieanlagen auf Hausdächern). Bioenergieanlagen finden sich zwar auch im städtischen Raum, mit mehr als 60 % sind diese Anlagen aber überwiegend im ländlichen Raum zu finden; im ländlichen Raum sind auch die meisten Windenergieanlagen vorzufinden, da Windparks große Abstände zu Siedlungsflächen einzuhalten haben.

Gleiches gilt für den im Rahmen der Energiewende unabdingbaren Bau neuer Übertragungsleitungen sowie die erforderlichen Anpassungen der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung. Hier bedarf es der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht sowie entsprechender Anreizmechanismen.

Der HLT setzt sich aktiv für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten ein und findet darin Unterstützung des Bundesverbandes, dem Deutschen Landkreistag (DLT).

Deutschland ist stark in der Fläche

So wurde unter dem Titel „Stark in der Fläche – Entwicklungsbedingungen und Potenziale in den Landkreisen“ auf DLT-Ebene ein Papier erarbeitet, in dem besondere Potenziale der Fläche (verstanden als die Betrachtungsebene der Landkreise) dargestellt werden. Mit der Publikation wird belegt, dass und warum Deutschland stark in der Fläche ist und welche Potenziale es zu heben gilt. Die Datei steht unter www.landkreistag.de zum Download zur Verfügung.

Die Darstellung versteht sich als Faktensammlung mit positiver Botschaft und Stoßrichtung, um zu zeigen, dass die Fläche über eine Zukunftsperspektive verfügt, die es – freilich in Anbetracht der großen Herausforderungen, z.B. bezogen auf demografische Veränderungen – zu entwickeln gilt.

In der Publikation werden zentrale Ergebnisse der Umfrage dargestellt und anhand einer Vielzahl von Schaubildern grafisch aufbereitet. Die zentrale Botschaft ist: In Anbetracht demografischer Veränderungen, fiskalischer Zwänge und globaler Wirtschaftstrends kann Deutschland es sich nicht leisten, die Fläche lediglich als „Zwischenraum“ mit abgeleiteten Funktionen zu betrachten und staatliche Entwicklungsimpulse auf einige wenige „metropolitane Wachstumskerne“ zu konzentrieren.

Demografische Entwicklung

Wie bereits angesprochen, stellt der demografische Wandel in der Bevölkerungsstruktur eine wichtige und zentrale Herausforderung für Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar.

Als Folge der seit vielen Jahren bestehenden niedrigen Geburtenraten geht die Bevölkerung Hessens aktuell leicht und in den nächsten Jahren zunehmend stärker zurück. Die erwarteten Zuwanderungsüberschüsse reichen nicht aus, um die Geburtendefizite auszugleichen. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich an. Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung insgesamt deutlich altert.

Diese Entwicklungen sind aber regional sehr unterschiedlich. Während in Südhessen aufgrund der anhaltenden Zuwanderungen insbesondere von Erwerbspersonen die Bevölkerungszahl noch bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts voraussichtlich zunehmen wird, verringert sich die Einwohnerzahl in Mittel- und Nordhessen bereits seit einigen Jahren. Auffallend ist eine Tendenz zur Re-Urbanisierung. Vor allem die größeren Städte in Südhessen können in diesem Zusammenhang noch weiter mit deutlichen Zuwanderungsgewinnen rechnen.

Die Bereiche Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sind in vielfältiger Form von dem demografischen Wandel betroffen. Hier lassen sich u.a. die folgenden Aspekte nennen:

- Räumliche Entwicklung, Siedlungsentwicklung
- Infrastrukturausstattung, Sicherung der Daseinsvorsorge
- Finanzierung öffentlicher Leistungen
- Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung
- Forschung und Wissenschaft, Innovation
- Bildung / Qualifikation
- Arbeitsmarkt
- Wohnungsbau / Wohnungsmarkt
- Verkehr

Insgesamt ist zu besorgen, dass der ländliche Raum Verlierer dieser Entwicklung sein könnte, woraus besondere Herausforderungen resultieren. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe. Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant. Gewissheit besteht dahingehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Demografiestrategie der Bundesregierung

Deutliche Erwartungen werden insofern mit der Demografiestrategie der Bundesregierung verbunden. Zentraler Bestandteil der Demografiestrategie ist ein Dialog- und Arbeitsgrup-

penprozess mit Gestaltungspartnern aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Erste Ergebnisse sollen im Rahmen von zwei Veranstaltungen im Frühjahr 2015 und Frühjahr 2017 vorgestellt werden. Der Dialogprozess zur Demografiestrategie wird in folgenden Handlungsfeldern in insgesamt zehn Arbeitsgruppen geführt:

- „Familie als Gemeinschaft stärken“
- „Motiviert, qualifiziert und gesund arbeiten“
- „Selbstbestimmtes Leben im Alter“
- „Lebensqualität in ländlichen Räumen und integrative Stadtpolitik fördern“
- „Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand sichern“
- „Handlungsfähigkeit des Staates erhalten“

Der Hessische Landkreistag (HLT) ist über den Deutschen Landkreistag in die Arbeit einbezogen.

Nach Einschätzung des HLT gibt es allerdings keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig.

In jedem Fall spielen die Landkreise in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, denn sie gewährleisten auch künftig einen funktionsfähigen Lebensraum außerhalb der großen Städte. Dort, wo kreisangehörige Städte und Gemeinden trotz aller Maßnahmen künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen. Das entstehende Aufgabenvakuum kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nur durch die Landkreise zu schließen sein. Diese verfügen in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur über die erforderliche Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt, um diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus

– sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert. Vor diesem Hintergrund ist es für die Landkreisebene überaus wichtig, welche politischen Impulse in den kommenden Jahren (konkret in der in der neuen Legislaturperiode bis 2019) seitens der Landesregierung im Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt in Hessen zu erwarten sind.

Koalitionsvertrag Hessen für die Wahlperiode 2014-2019: Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Unter der Überschrift „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen Hessen 2014 bis 2019“ haben CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen am 23.12.2013 einen Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landestages für die Jahre 2014 bis 2019 geschlossen.

Dieser Koalitionsvertrag bietet aus Sicht der Hessischen Landkreise Licht und Schatten. Ein Teil der in den Kernforderungen des Hessischen Landkreistages für die neue Legislaturperiode benannten Punkte wurde aufgegriffen. Diese korrespondieren mit den zuvor genannten Rahmenbedingungen. Generell bleibt der Koalitionsvertrag jedoch in vielen Bereichen unspezifisch; zudem sind viele „Prüfaufträge“ vorgesehen. Dennoch sind eine Vielzahl von Themen aus dem Aufgabenbereich der Kreise tangiert.

Aus dem Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt sind u.a. der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, Maßnahmen zur Erhaltung der familiengeprägten, bäuerlichen Landwirtschaft in Hessen mit einem Nebeneinander von konventioneller und ökologischer Erzeugung betroffen. Hinzu kommen die Überprüfung und Weiterentwicklung der Agrarförderprogramme mit Blick auf ihre Effizienz und Effektivität. Als Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes soll die direkte Vermarktung aus der Region gestärkt werden. Landwirte, die sich in Erzeugergemeinschaften für regionale Produkte zusammenschließen oder als Direktvermarkter arbeiten, sollen unterstützt werden. Ziel ist es, ihre Marktstellung zu verbessern, einen fairen Preis für ihre Produkte zu erzielen und die regionalen Wertschöpfungsketten zu stärken. Die hessischen Milchbauern sollen im Rahmen der Möglichkeiten auf Landes-, Bundes- und

Europaebene bei der Erzielung fairer Preise unterstützt werden.

Die Hessen Agentur soll als Dienstleister des Landes und anderer öffentlicher Institutionen bei der Wirtschaftsförderung weiter optimiert werden. Die Konsolidierung des hessischen Standortmarketings in Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftsförderern gehört dazu. Daneben sollen im Bereich "Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit" die Aktivitäten der Außenwirtschaft des Landes und der jeweiligen kommunalen Akteure künftig besser koordiniert und auf die wichtigsten Wachstums- und Wirtschaftsregionen konzentriert werden.

Im Bereich Tourismus stellt die Landesregierung heraus, dass der Tourismus gerade in ländlichen Gebieten eine bedeutende Wirtschafts- und Beschäftigungsfunktion hat. Die Koalition sieht hier mit dem HLT weiteres Entwicklungspotenzial insbesondere für den nachhaltigen Tourismus, beispielsweise dem Rad- und Wandertourismus und dem Urlaub auf dem Bauernhof.

Die bereits begonnene Ausgliederung der Tourismusförderung aus der Hessen Agentur zugunsten enger Kooperationen mit den Destinationen und regionalen Tourismusorganisationen soll positiv begleitet werden.

Im Verkehrsbereich sollen die GVFG-Mittel in einem zu erlassenden GVFG-Gesetz auf Landesebene zugunsten des ÖPNV gleichgewichtig zum kommunalen Straßenbau umverteilt werden. Die Koalitionspartner sind sich darüber hinaus einig, dass die Entflechtungsmittel (Landesmittel nach dem bisherigen GVFG) für die gesetzlichen Zwecke des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus gebunden werden. Auf Bundesebene will sich die Landesregierung für eine Fortführung der Entflechtungsmittel über das Jahr 2019 hinaus einsetzen. Auch bei der anstehenden Revision der Regionalisierungsmittel im Jahr 2014 will sich das Land Hessen dafür stark machen, dass die derzeitige Dynamisierung von 1,5 auf 2,5 Prozent erhöht wird. Gleichzeitig wird sich das Land Hessen in der Bund-Länder-Finanzkommission für eine Anschlussfinanzierung ab 2019 einsetzen. Geprüft wird, ob der Unterfinanzierung des ÖPNV mit einer Kofinanzierung des Landes entgegenwirkt werden kann.

Mit Blick auf den ÖPNV im ländlichen Raum sollen Initiativen zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Land (Mitfahr- und Carsharing-Zentralen sowie Park-and-Ride-Systeme, Ausbau differenzierter Bussysteme wie Anrufsammeltaxen, Bürger-, Nacht- und Regiobusse) unterstützt werden.

Die Versorgung mit leistungsstarken Breitbandzugängen (mind. 50 MBit/s) wird künftig als Teil der Daseinsvorsorge definiert. Eine flächendeckende Versorgung mit Zugängen zu Hochgeschwindigkeitsdatennetzen ist Zielsetzung. Um den Ausbau insbesondere im ländlichen Raum zu beschleunigen, sollen Kooperationsmodelle mit Telekommunikationsbetreibern gefördert werden. Hierzu wird das derzeitige Darlehensprogramm fortgeführt und weiterentwickelt. Zur weiteren Beschleunigung werden die Breitbandaktivitäten der Kommunen in den Ausnahmekatalog der Hessischen Gemeindeordnung (§ 121 Absatz 2 HGO) aufgenommen.

Das „Drei-Säulen-Modell“ von Verbraucherinformation und Verbraucherberatung, Qualitätsmanagement bei Produkten und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie behördlichem Verbraucherschutz soll gestärkt werden.

In den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelkontrolle, der Agrarverwaltung und der Veterinärverwaltung werden die Abläufe der staatlichen Kontrollsysteme gemeinsam mit den Kommunen einer kritischen Prüfung unterzogen mit dem Ziel, nachvollziehbare und einheitliche Standards zu definieren. -

Einige Punkte des Koalitionsvertrages wurden seitens der Landespolitik bereits angegangen:

Änderung des § 121 HGO: Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für Landkreise und Gemeinden

So nahm der Hessische Landkreistag im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Landtages zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur geplanten Änderung des § 121 HGO Stellung. Besondere Beachtung fand dabei der Aspekt, dass die Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für Landkreise und Gemeinden liberalisiert werden sollen.

Der Gesetzentwurf wurde im Grunde positiv bewertet.

Der Verband stellte heraus, dass die Koalitionsfraktionen mit der geplanten Änderung im Ansatz einer langjährigen Forderung des HLT entsprechen. Weitergehende Änderungen der geltenden Rechtslage wären jedoch aus HLT-Sicht wünschenswert gewesen. Zudem wurde als fraglich apostrophiert, ob es wirklich sinnvoll ist, mit der Begründung „die energiewirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten hessischer Kommunen seien zu eingeschränkt“ im Rahmen einer Teil-Liberalisierung des kommunalen Wirtschaftsrechts „die Fesseln“ einerseits zu lockern und dafür an anderer Stelle deutlich „fester zu ziehen“. Fälschlich sei angenommen worden, dass einzelne Kommunen bei Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, nur ungenügend ihrer Verpflichtung nachkommen, der überörtlichen Prüfung die erforderlichen Befugnisse einzuräumen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO). Dies werde nunmehr zum Anlass genommen, die gesamte kommunale Ebene in dieser Hinsicht mit weitergehenden Pflichten zu überziehen.

Aufgegriffen wurde auch, dass die bisherige Formulierung, die Gemeinden haben „...darauf hinzuwirken, dass sowohl sie als auch der Hessische Rechnungshof / Überörtliche Prüfung bei Beteiligungsgesellschaften die erforderlichen Prüfungsrechte erhalten“, durch die Formulierung „sicherzustellen“ ersetzt werden soll. Der Verband kritisierte dies, weil durch eine Verpflichtung zu „Sicherstellung“ überörtlicher Prüfungsrechte, auf jeden Fall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist. Dieser wird nach Prognose des HLT in der Sache keineswegs die erhoffte Risikominimierung aus wirtschaftlicher Betätigung zur Folge haben. Zudem wird durch eine solche Verpflichtung möglicherweise auch eine Kooperation mit Privatunternehmen übermäßig behindert.

Insgesamt wurde der Gesetzentwurf der Regierungskoalition im Hessischen Landtag als Schritt in die richtige Richtung beurteilt. Er kommt den wiederholten Forderungen des Hessischen Landkreistags, die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu ermöglichen, zum Teil nach. Allerdings würde im Ergebnis ein inhaltlich deutlich weiter ge-

hender Änderungsantrag der SPD-Fraktion bevorzugt.

ELER-Programm ab 2013

Der Verband setzte sich auch mit Blick auf die EU-Förderprogramme erneut intensiv mit der Entwicklung des ländlichen Raums auseinander. Die ländlichen Gebiete in Hessen stehen, wie bereits erwähnt, angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen (u.a. Globalisierung, demografischer Wandel, drohende Arbeitslosigkeit) vor besonderen Herausforderungen. Im Mittelpunkt der Beratungen mit einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) stand deshalb insbesondere ein Ausblick auf den Zeitraum 2014-2020, dem nächsten Förderzeitraum der EU-Förderprogramme.

Die EU hatte die Entwicklung des ländlichen Raums bislang u.a. durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Hessen wurde in der Programmlaufzeit 2007-2013 mit über 250 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds unterstützt. Die EU-Mittel wurden mit nationalen öffentlichen Mitteln des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK), des Landes und des kommunalen Finanzausgleichs kofinanziert. Insgesamt standen für den Förderzeitraum rund 725 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln für den ländlichen Raum Hessens zur Verfügung. ELER zielte dabei auf die Schwerpunkte (Achsen): Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Die Umsetzung von ELER und die Durchführung der Maßnahmen liegt in Deutschland in der Verantwortung der Bundesländer. Daher wurde für die kommende Programmlaufzeit eine weitere Konzentration und Verbesserung der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gefordert und auch die Frage „Breitbandförderung“ in die Diskussion eingebracht. Mit Blick auf die neue EU-Förderperiode 2014-2020 und der damit einhergehenden Änderung der begleitenden Vorschriften auf Ebene der EU, des Bundes und auch des Landes

Hessen (siehe u.a. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, (EPLR)) wurde eine Neufassung der Förderrichtlinien beraten. Ein entsprechender Richtlinienentwurf wurde in mehreren Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (ELER-Begleitausschuss), der WI-Bank (EU-Zahlstelle) und den Landkreisen (Bewilligungsstellen) abgestimmt. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird von Landesseite zum Jahresende 2014 angestrebt.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die in dem Richtlinienentwurf abgebildeten Förderverfahren erfolgt dabei teilweise auf der Grundlage des EPLR und steht somit unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie der Bereitstellung entsprechender (Ko-) Finanzierungsmittel der EU, des Bundes (GAK) und des Landes.

Gegenüber der bisher gültigen Richtlinie ergeben sich u.a. folgende Änderungen und Vereinfachungen:

- „Anstelle der bisherigen Unterprogramme "Dienstleistungen für regionale Kooperationen", "Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität" und "Landtourismus" wird das Programm Ländliche Regionalentwicklung (LEADER) auf der Grundlage Regionaler Entwicklungskonzepte und in Trägerschaft sogenannter Lokaler Aktionsgruppen eingeführt.
- Die Bagatellgrenze für investive Projekte liegt bei 10.000 EUR, für nicht-investive Projekte bei 1.500 EUR.
- Private Träger erhalten nunmehr 35% Fördersatz (statt bisher 30%) bis zu einem Höchstbetrag von 45.000 EUR (bisher 30.000 EUR).
- Der städtebaulich verträgliche Rückbau ist als neuer Fördertatbestand der Dorfentwicklung aufgenommen worden.“

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ein wesentliches Element

der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Dabei ist die GAK das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab. Zusammen mit den Ländermitteln betragen die Gesamtmittel der GAK über eine Milliarde Euro pro Jahr. Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 21.08.2014 den Rahmenplan 2014 der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) abschließend beschlossen. Die Fördergrundsätze des GAK Rahmenplans 2014 gelten somit für den Zeitraum 2014 bis 2017.

Aus Verbandssicht ist auch die Gemeinschaftsaufgabe zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.

Politik für den ländlichen Raum EPLR 2014 – 2020

Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen 2014 – 2020 wurde im Wirtschafts- und Planungsausschuss intensiv beraten, denn die Förderung der ländlichen Räume bildet - neben den Direktzahlungen an die Landwirtschaft - die zweite Säule der europäischen Agrarpolitik und entfaltet insofern wichtige Impulse für den ländlichen Raum.

Der EPLR 2014-2020 setzt die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen um, die mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Das Programm ist damit ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die ländlichen Räume insgesamt, für Land- und Forstwirtschaft und für die Bewahrung der natürlichen Vielfalt in Hessen. Weiterhin geht es unter anderem darum, die vielfältigen Funktio-

nen der Wälder zu stärken und lebenswerte Dörfer und vitale ländliche Räume zu erhalten.

Der EPLR Hessen wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen angepasst. Ein Begleitausschuss mit Vertretern aus allen vom Programm betroffenen Bereichen (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern), wirkt an der Weiterentwicklung und am Monitoring der Umsetzung mit. Der HLT ist in die Beratungen eingebunden.

Das Programmvolumen wird in der Förderperiode bis 2020 einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe) rund 637 Millionen Euro öffentliche Mittel umfassen, die sich aus Landes-, Bundes-, EU-Mitteln sowie kommunalen Beiträgen zusammensetzen. Hinzu kommen die im Rahmen verschiedener privater Investitionsmaßnahmen erforderlichen Eigenanteile. Insgesamt wird in der Förderperiode 2014-2020 von einem Programmvolumen des EPLR in Höhe von rund 1 Milliarde Euro (öffentliche und private Mittel) ausgegangen.

Hierdurch werden nachhaltige positive Wirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum in Hessen erwartet.

Schwerpunkte des EPLR Hessen 2014-2020: Der EPLR 2014-2020 greift alle sechs ELER-Prioritäten auf, die durch die Europäische Union zur Förderung angeboten werden:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer

kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Der EPLR wurde in der Entwurfsfassung (Stand: 07. Juli 2014) vorgestellt. Der HLT hat sich im Rahmen einer Stellungnahme hierzu erklärt. Am 18. Juli 2014 hat das Land Hessen den weiterentwickelten Entwurf des EPLR der EU-Kommission in Brüssel zur Genehmigung übersandt. Diese Version dient als Grundlage für die Beratungen mit der zuständigen Generaldirektion Landwirtschaft. Mit der Genehmigung des EPLR wird im 4. Quartal 2014 gerechnet.

Raumordnung: Entwurf des BMVI zu Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat bereits im Juni 2013 beschlossen, die aus dem Jahr 2006 stammenden Leitbilder der Raumordnung zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Die Anpassung der Leitbilder, die durch Handlungsansätze für ihre Umsetzung ergänzt werden, soll vor allem den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Diese sind insbesondere der demografische Wandel, der Klimawandel, die Erfordernisse der Energiewende, enger werdende finanzielle Handlungsspielräume, die Erfordernisse des territorialen Zusammenhalts und nicht zuletzt auch die fortschreitende Globalisierung.

Der Entwurf zu einer Überarbeitung der Leitbilder wurde zunächst fachöffentlich diskutiert. Dabei wurde Kritik geäußert und auf Überarbeitungsbedarf hingewiesen. Im August 2014 wurde nach mehreren Stationen eine Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet. Parallel dazu wurde beim Beirat für Raumentwicklung des BMVI eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die im Anschluss an die öffentliche Konsultation die Überarbeitung des Entwurfs der Leitbilder und Handlungsstrategien unterstützen soll.

In die dortige Arbeit ist der HLT über die Gremien des Deutschen Landkreistages eingebunden. In diesem Zusammenhang hat sich der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vorbereitend mit der Thematik befasst. Der Aus-

schuss betonte dabei, dass die Mehrzahl der deutschen Bevölkerung im ländlichen Raum lebe und arbeite. Es handele sich dabei um nicht weniger als 68% der Bevölkerung. Daher spreche sich der Hessische Landkreistag dafür aus, die Funktion des ländlichen Raumes deutlich zu stärken. Hervorzuheben sei, dass viele Leistungen, z. B. Energieleistungen durch den ländlichen Raum für die Ballungszentren erbracht werden. Parallel dazu leide der ländliche Raum massiv unter der negativen demografischen Entwicklung.

Vorgeschlagen wurde daher, dass eine Brücke zwischen Klimaschutz und einer integrierten Verkehrsentwicklung geschlagen werden müsse. Erforderlich sei zudem eine Umstrukturierung der bisherigen Verkehrsdienstleistungen, insbesondere eine Verbesserung des ÖPNV.

Im Rahmen der Beratungen wurde erneut auch die Problematik der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ aufgeworfen. Als Beispiel wird die Diskussion über zentrale Orte angeführt. Hier stelle sich angesichts der belastenden Rahmenbedingungen dringend die Frage, ob auch in Zukunft eine Investitionssicherheit gewährleistet werden könne.

Im Ergebnis sprach sich der Ausschuss insbesondere dafür aus, die Mittelzentren auch angesichts einer negativen demografischen Entwicklung beizubehalten, die Balance zwischen urbanen und ländlichen Räumen zu wahren und dem ländlichen Raum keine weiteren Mittel zu entziehen.

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum

Die flächendeckende Erschließung auch des ländlichen Raumes mit schnellen Internetverbindungen auf Glasfaserbasis, sog. Breitband, ist für den Hessischen Landkreistag eines der Schlüsselthemen, die über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft sowie die soziale Teilhabe peripherer Räume mitentscheiden.

Hochbitratige Internetzugänge sind als technische, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur anzusehen. Sie bilden die Basis für Innovation und Wachstum. Denn Infrastruktur ist in der globalen Wissensgesellschaft für Unternehmen und Bürger genauso wichtig wie Straßen

und Schienen, Wasser- und Energienetze und Verkehrsanbindungen. Würde der ländliche Raum von der Entwicklung abgekoppelt, so bestünde die Gefahr, dass die „Landflucht“ weiter zunimmt. Dies hätte für das gesamte Land Hessen erhebliche negative Folgen, die zu immensen Folgekosten führen würden.

Die Erschließung aller Räume mit leistungsfähigen Breitbandnetzen gehört deshalb zu den zentralen Infrastrukturaufgaben der Gegenwart. In den letzten Jahren hat der Fokus der Bemühungen dabei zu Recht auf der Schließung sog. „weißer Flecken“ und der Sicherstellung einer Breitbandgrundversorgung auch im ländlichen Raum gelegen. Nun ist eine weitere Qualitätsanpassung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag hat daher im Rahmen der Landtagsanhörung am 18.06.2014 zur HGO-Novelle und der in diesem Zusammenhang angestrebten Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für Landkreise und Gemeinden insbesondere für den Bereich des Breitbandausbaus liberalisiert werden sollen.

Gerade im ländlichen Raum, wo auf großer Fläche relativ wenige Menschen erreicht werden, sind die Investitionskosten entsprechend hoch und Renditemöglichkeiten der Privatwirtschaft eingeschränkt. Deshalb kommt der Betätigungsmöglichkeit der kommunalen Ebene beim Breitbandausbau große Bedeutung zu; ohne die kommunale Ebene würden in peripheren Räumen vielfach die nötigen Investitionen unterbleiben. Nur mit der Möglichkeit einer angemessenen wirtschaftlichen Betätigung ist es der kommunalen Ebene möglich, auf die Herausforderungen der Energiewende und die Erfordernisse moderner Kommunikationsinstrumente reagieren.

Bisher durften die Kommunen in diesem Bereich jedoch nur eingeschränkt agieren. Die vorgesehene Aufnahme des Breitbandausbaus in den Ausnahmekatalog des § 121 HGO könnte deshalb auch den Zugang zu schnellerem Internet verbessern und der heute noch häufig gegebenen digitalen Spaltung zwischen den Ballungszentren und dem ländlichen Raum entgegenwirken. Gerade ein Flächenland wie Hessen muss - so der Verband in seiner Stellungnahme - nachhaltig daran interessiert sein, auch die ländlichen Bereiche an die modernen

Kommunikations-Autobahnen anzuschließen. Damit entscheidet sich auch die wirtschaftliche Zukunft der Regionen außerhalb der großen Städte. Die flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Breitbandzugängen ist aus Sicht des Landkreistages ein Teil der Daseinsvorsorge und Grundbaustein dafür, die wirtschaftliche Stärke des Landes Hessen zu erhalten. Sie ist aber auch Basis dafür, im ländlichen Raum ansässige Unternehmen zu halten und neue anzusiedeln. Die damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleisten, dass der oft alternativlose Wegzug insbesondere junger Familien aus dem ländlichen Raum in die Ballungsräume unterbleibt.

Im Rahmen der Eröffnung des 5. Hessischen Breitbandgipfels hat der Staatssekretär im Hessischen Wirtschaftsministerium, Mathias Samson, am 18.06.2014 betont, dass schnelle Datennetze eine unerlässliche Infrastruktur darstellen. Und weiter: "Wir setzen uns dieses für einen Flächenstaat ehrgeizige Ziel, weil leistungsfähige Datenverbindungen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unerlässlich geworden sind. Mit ihrem Ausbau sichern wir die Grundlage für Hessens Zukunftsfähigkeit im digitalen Zeitalter."

Die Erschließung Hessens mit schnellem Internet gehe zügig voran. Ende 2018 werde die flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeits-Anschlüssen erreicht. Hessen nehme insofern eine Spitzenposition unter den Flächenländern ein. Derzeit seien Breitbandanschlüsse mit einer Kapazität von mindestens 50 Mbit/s für zwei von drei hessischen Haushalten verfügbar. Alle 21 Landkreise seien im Ausbau aktiv. Um der hohen Dynamik gerecht zu werden, habe Hessen sein Darlehens- und Bürgschaftsprogramm für Breitbandprojekte von 200 auf 350 Mio. Euro aufgestockt und mehr als 30 Mio. Euro EU-Mittel speziell für den ländlichen Raum beantragt.

Hessens Kommunen werden sich danach auch weiterhin beim Ausbau der Hochgeschwindigkeits-Datennetze engagieren können. Die Anfang 2014 ausgelaufene Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR), die Rechtsgrundlage aller öffentlichen Breitbandausbauprojekte, sei auf Betreiben der Hessischen Landesregierung in aktualisierter Fassung wieder in Kraft gesetzt worden. Die Rechts- und Planungssicherheit sei damit wieder hergestellt

worden. Ein Stocken des Ausbaus konnte verhindert werden.

Auch aus HLT-Sicht ist festzuhalten, dass mittlerweile alle hessischen Landkreise, die noch keinen eigenen kommunalen Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (NGA-Netzen; „Next Generation Access“) gestartet haben, intensiv an konkreten Konzepten arbeiten.

Insgesamt lässt sich dabei feststellen, dass der Breitbandausbau in Hessen nicht über ein bestimmtes Modell funktioniert, sondern für eine Vielzahl an Ausbauoptionen steht, die alle vom Land begleitet werden. So haben die Landkreise in Abhängigkeit von den vor Ort gefassten Beschlüssen unterschiedliche Organisationsformen für den Breitbandausbau gewählt. Die Landkreise Gießen, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf und das NGA-Cluster Nordhessen haben Infrastrukturgesellschaften gegründet, die Landkreise Vogelsberg und Wetterau wählten hingegen den Weg über die Organisationsform der Beteiligungsgesellschaft.

Der Ausbau findet darüber hinaus mit unterschiedlichen Partnern statt: In den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill wird der Ausbau durch die Deutsche Telekom AG unter Anwendung des Deckungslückenmodells durchgeführt, während beispielsweise der Main-Kinzig-Kreis die Bürger durch eigene passive Infrastruktur in Kooperation mit der M-Net versorgt und der Odenwald mit der HSE Medianet als Betreiber arbeitet. Der Main-Kinzig-Kreis hat in diesem Zuge als einer der ersten Landkreise das Breitbanddarlehen aus dem Breitbanddarlehensprogramm des Landes in Anspruch genommen. Bis Ende 2015 baut die Breitband Main-Kinzig GmbH ein flächendeckendes Glasfasernetz auf, alle 29 Städte und Gemeinden samt Ortsteilen werden versorgt. Anfang 2014 sind bereits 263 Kilometer Glasfaserkabel verlegt worden, 34.500 Haushalte in 59 Ortsteilen können bereits vom schnellen Internet mit Datenraten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde profitieren.

Weitere Landkreise haben Anträge gestellt, bzw. befinden sich in Verhandlungen.

Tourismus

Der Tourismus nimmt im Rahmen der Wirtschaftsstruktur vieler Landkreise eine wesentliche Rolle ein. Er trägt in nicht unerheblichem

Maße zu dem insbesondere in strukturschwachen Gebieten dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis, sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Dennoch gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

Symptomatisch für die meisten ländlichen Gebiete ist, dass die Zuwachsraten deutlich geringer sind als im Städtetourismus. Auch ist die Auslandsnachfrage in ländlichen Räumen wesentlich niedriger als im städtischen Raum.

Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt.

Die Tourismusentwicklung stellt somit unter Berücksichtigung des vorher Gesagten auch ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristischer Infrastruktur wie z.B. Rad- oder Wanderwegen über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordinierung von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Landkreise zukünftig mit absehbar geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind.

Der HLT setzt sich dafür ein, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken, denn Tourismusförde-

rung ist eine kommunale Zukunftsaufgabe. Vor diesem Hintergrund wurde den Beratungen zu einem Positionspapier des Hessischen Tourismusverbandes (HTV) zum Thema Hessen Tourismus entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet. Das Positionspapier, das sich insbesondere mit der Frage der künftigen Finanzierung des Tourismus in Hessen befasst, wurde im Wirtschafts- und Planungsausschuss intensiv beraten.

Hintergrund des Papiers ist, dass „in Zeiten immer restriktiverer öffentlicher Haushalte die Frage nach der Weiterfinanzierung der freiwilligen Aufgabe Tourismus in Kommunen immer kritischer gestellt“ wird. „Dem stehen steigende Qualitätsansprüche der Gäste, ein zunehmender Wettbewerb zwischen den Orten und Regionen sowie Anpassungserfordernisse an die touristische Infrastruktur gegenüber.“ Umso wichtiger sei es daher, auf der Suche nach erfolgversprechenden Lösungen nachvollziehbare Informationen und Perspektiven zu erhalten. Das Positionspapier soll die Akteure für die Herausforderungen rund um die Themen Finanzierung und Organisation im Tourismus sensibilisieren. Dies erfolgt in erster Linie über die Bereitstellung von Vergleichsdaten zur Identifikation von Handlungsfeldern und das Aufzeigen von Finanzierungsoptionen für die Praxis.

Das Positionspapier soll - so der HTV - darüber hinaus Anstöße für die weiteren Diskussionen auf allen Ebenen geben. Mittel- und langfristig sollen damit die Grundlagen für eine Optimierung der Organisationsstrukturen geschaffen und die Tourismusfinanzierung auf Orts- und Regionsebene gesichert werden. Gerade hier stehen die Akteure nach Auffassung des HTV unter einem großen Professionalisierungs- und Optimierungsdruck. Die verfügbaren Mittel noch effizienter einzusetzen und neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen, heiße hier die Devise. Ein wichtiger Baustein sei auch eine aktivere Rolle der Landesebene, die zukünftig stärker eine Steuerungsfunktion ausüben müsse.

Der Entwurf hebt hervor, dass neben den Orten und Destinationen die Landkreise zu den wichtigsten Akteuren im Hessen-Tourismus zählen. Sie seien weitaus aktiver und nähmen deutlich mehr Aufgaben wahr, als ihre Gegenüber in anderen Bundesländern (Aufgaben mit hoher Priorität im jeweiligen Landkreis):

Trotz ihres breit angelegten Aufgabenspektrums verfügten die hessischen Landkreise durchschnittlich nur über ein Tourismusbudget in Höhe von rund 250.000 Euro (Deutschland: 390.000 Euro). Fast 90 % stammten aus Mitteln der Landkreise selbst und 5 % seien Fördermittel.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss begrüßte grundsätzlich die vom Hessischen Tourismusverband in seinem Konzept der Finanzierung des Tourismus in Hessen 2014+ aufgezeigten Rahmenbedingungen. Im Rahmen eines anzustrebenden Tourismusgesetzes sind allerdings nach Auffassung des Wirtschafts- und Planungsausschusses die hessischen Landkreise so zu stellen, dass sie auf die Arbeit der Tourismusverbände wie bisher inhaltlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen können.

Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP)

Das geplante transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) war im Berichtszeitraum auch in einer Reihe von Landkreisen / Kreistagen Gegenstand der Diskussion. Ziel war jeweils die Feststellung, dass die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge gewahrt bleiben müssen und dass kein Druck auf die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ausgeübt werden soll.

Wie die Bundesregierung und der Bundesrat so ist auch der Landkreistag insgesamt der Auffassung, dass eine vollständige Ablehnung des Abkommens wirtschaftspolitisch der falsche Ansatz wäre. So betonte das Präsidium des Deutschen Landkreistages, es sei erforderlich die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) konstruktiv zu begleiten. Diese Verhandlungen müssen allerdings transparent und offen stattfinden. Insbesondere sei die kommunal getragene Daseinsvorsorge von dem Abkommen auszunehmen. Um Einschränkungen der Organisationshoheit kommunaler Gebietskörperschaften und der Vielfalt der Erbringungsformen kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen durch Marktzugangspflichten zu vermeiden, forderte das Präsidium unter Beteiligung des HLT die Aufnahme einer horizontalen Bereichsausnahme für (nicht liberalisierte) öffentliche Dienstleistungen in den Anhang II der Negativliste. Zu-

dem sei das hohe Niveau der europäischen Schutzstandards – insbesondere beim Umwelt- und Verbraucherschutz zu wahren. Die EU-Kommission wurde aufgerufen, auch Vertreter der kommunalen Ebene bzw. öffentlicher Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehende Beratergruppe zu berufen.

Im Hinblick auf das öffentliche Beschaffungswesen wurde gefordert, die Inhalte des 2013 abgeschlossenen Europäischen Vergabe- und Konzessionsrechtspakets als Beschränkung des Verhandlungsmandats für die EU-Kommission einzufordern. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erleichterungen und Bereichsausnahmen in den Bereichen Rettungsdienste, Wasserversorgung und Aufträge- bzw. Dienstleistungskonzessionen zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors (in-house-Geschäfte und interkommunale Zusammenarbeit). Sicherzustellen sei auch, dass der durch TTIP geplante Investorenschutz nicht dahingehend missbraucht wird, Konzernen die Möglichkeit zu eröffnen, uneingeschränkt Gesetze, Vorschriften und Entscheidungen öffentlicher Verwaltungen als Hindernis für Investitionen anzugreifen.

Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz

Der HLT hat sich im Rahmen einer Landtagsanhörung zu Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/die Grünen, sowie entsprechenden Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und der Linken für ein Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz erklärt.

Dabei wurde hervorgehoben, dass die Wirtschaft in Hessen nahezu gänzlich mittelständisch geprägt ist. Arbeitsplätze und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landkreise werden durch kleine und mittlere Unternehmen gesichert. Aus diesem Grund begrüßte der Verband grundsätzlich das mit den Gesetzentwürfen verbundene Ziel, den Mittelstand in Hessen zu fördern. Die Landkreise haben stets auf vielfältige Weise auch selbst dazu beigetragen, regionale und damit zumeist mittelständische Wirtschaft zu stärken. Eine Flexibilisierung des Vergabewesens wurde daher zunächst befürwortet.

Als entscheidend wurde jedoch herausgestellt, dass die vorgesehenen Regelungen das Verga-

bewesen nicht verkomplizieren oder formal ausweiten dürfen. Das Vergaberecht muss für den Anwender vielmehr verständlich sein und soll dazu beitragen, Vergabe- und Bauabläufe noch effizienter und damit kostensparender für alle Beteiligten zu gestalten. Kritisiert wurde deshalb, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen teilweise nicht zu seiner solchen Vereinfachung beitragen, sondern vielmehr das Vergabewesen noch unübersichtlicher und schwieriger gestalten. So sollen für die Auftraggeber u.a. umfangreiche zusätzliche Prüfungs- und Nachprüfungspflichten geschaffen werden, die die kommunalen Vergabestellen in erheblichem Maße belasten könnten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass z.B. die im Gesetzentwurf vorgesehene deutliche Reduzierung der Schwellenwerte bei Interessensbekundungsverfahren nicht nur den Verwaltungsaufwand sondern auch die Verwaltungskosten erhöht. Die vorgesehene verpflichtende Aufforderung von mindestens fünf Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung sowie Freihändiger Vergabe sei in der täglichen Praxis kaum umsetzbar. Diese Beispiele zeigten auch, dass der Gesetzentwurf teilweise mit den Interessen der öffentlichen Auftraggeber, die an einer zeitnahen und kostengünstigen Abwicklung der Beschaffungsverfahren orientiert sind, kollidiert. Der Verband hat daher eine Reihe von Korrekturen vorgeschlagen.

Richtlinien für die Soziale Wohnraumförderung

Am 01. Januar 2013 ist das Gesetz über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen in Kraft getreten. Um auf der Grundlage des neuen Landesgesetzes die soziale Wohnraumförderung praktisch umzusetzen, war eine Überarbeitung der Förderrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung erforderlich.

Im Berichtszeitraum wurden nun die bisher geltenden Eckwerte des Sonderprogramms zur Intensivierung des sozialen Wohnungsbaus in den Regelungsbereichen „Erwerb von Belegungsrechten“ sowie „Studentisches Wohnen“ überarbeitet und in die Form von regulären Richtlinien überführt. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) führte in diesem Zusammenhang eine Anhörung zu Richtlinien für den Erwerb

von Belegungsrechten sowie eine Richtlinie für das Förderprogramm Studentisches Wohnen durch. Ziel war die bisher geltenden Fördereckwerte zu überarbeiten und in die Form einer regulären Richtlinie zu überführen. Auf Grundlage einer Befragung der Landkreise hat sich der Verband in seiner Stellungnahme gegenüber der Landesregierung grundsätzlich zustimmend zu den Förderrichtlinien geäußert. Im Detail wurden jedoch Änderungswünsche vorgebracht.

Post und Telekommunikation

Ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, stellt die Sicherung der Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass periphere Räume auch auf Dauer wirtschaftlich „überlebensfähig“ bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig wie vielmehr deren „gerechte“ und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Gewerberecht

Im Bereich des Gewerberechts hat der Verband im Berichtszeitraum auf der Grundlage entsprechender Befragungen der Mitglieder zu einer Reihe von gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Stellvertretend seien genannt: Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung, Stellungnahme zu Zuständigkeit für den Vollzug von § 34a GewO, Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden usw..

iKFZ: internetbasierte Kfz Zulassung

Die geltende Fahrzeug-Zulassungsverordnung schreibt zum 01.01.2015 die Möglichkeit einer Online-Außerbetriebsetzung vor, die nach dem Verordnungsrecht zwingend über ein zentrales iKfz-Portal des Kraftfahrt-Bundesamtes zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) ver-

folgte deshalb Pläne, die als Kernelement einer künftigen internetbasierten Kfz-Zulassung ein zentrales „iKfz-Portal“ beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vorsahen.

Grundsätzlich bestehen aus kommunaler Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen eine Einführung von Online-Verfahren für die Kfz-Zulassung. Anders ist dies aber mit Blick auf ein zentrales „iKfz-Portal“ des Kraftfahrt-Bundesamtes als Kernelement einer künftigen umfassenden internetbasierten Kfz-Zulassung. Die nahezu vollständige Integration aller Kommunikations- und Entscheidungsprozesse in einer zentralen Internetplattform des Bundes würde alleine schon im Hinblick auf das Verbot der Mischverwaltung bedenklich sein, weil dadurch entgegen den Artikeln 83 ff. GG und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verantwortungsklarheit die Grenzen zwischen Bundes- und Länderebene verschwimmen würden. Ein solches zentrales Portal würde aber neben den rechtlichen Bedenken auch praktischen Bedenken begegnen.

Der Verband hat die Konzeption eines zentralen i-Kfz-Portals deshalb nachdrücklich kritisiert. Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss betonte dabei insbesondere:

- Die Verantwortungsbereiche von kommunalen Zulassungsbehörden und KBA dürfen nicht vermischt werden;
- die Zulassungsstellen der Landkreise und Städte müssten auch weiterhin der primäre Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger bleiben und
- dürfen vom KBA nicht „ins Back-Office“ abgedrängt werden.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) konnte zwischenzeitlich auf Bundesebene eine Verständigung dahin gehend erzielt werden, dass bereits für die erste Stufe der Online-Außerbetriebsetzung schon zum 01.01.2015 zumindest auch ein dezentraler Zugang eröffnet wird und dass alle weiteren Folgestufen ausschließlich mit dezentralem Zugang konzipiert werden.

Der Bundesrat hat einer entsprechenden Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) am 19.09.2014 mit Änderungsaufgaben zugestimmt. Die Änderungen erlauben es, dass die zum 01.01.2015 zu ermöglichende

Online-Außerbetriebsetzung auch bereits über dezentrale Portale der Zulassungsbehörden erfolgen kann. Die nunmehr veranlassten Änderungen der FZV dienen insoweit der Umsetzung dieses politischen Kompromisses und sehen insoweit vor, dass die Online-Außerbetriebsetzung nunmehr „direkt oder über vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes informationstechnisches System bei der Zulassungsbehörde elektronisch beantragt“ werden kann. Nach derzeitigem Stand werden rund 64 % der Zulassungsbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen, bereits die 1. Stufe der Online-Zulassung (Online-Außerbetriebsetzung) zum 01.01.2015 über dezentrale Portale umzusetzen. Die Bundesregierung muss nun entscheiden, inwieweit sie die Verordnung mit den Änderungen des Bundesrates in Kraft setzt. Die Änderungen zur Ermöglichung einer dezentralen Umsetzung der Online-Außerbetriebsetzung bereits zum 01.01.2015 gelten insoweit als unproblematisch.

Bereich Umwelt

XX. Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013: Aktuelle Probleme in der Entsorgungswirtschaft

Die Monopolkommission hat im Sommer 2014 ihr XX. Hauptgutachten 2012/2013 vorgelegt. Hierbei fallen aus kommunaler Sicht einige offensichtliche Fehlinterpretationen auf. Hinzu kommt, dass die Ausführungen der Monopolkommission als außerordentlich kommunalfeindlich und „privatisierungslastig“ zu bewerten sind, da sie jedwede kommunale Betätigung oder auch nur Verantwortung als wettbewerbsfeindlich darstellen. So sollen die Kommunen z.B. im Bereich der Abfallwirtschaft möglichst auf eine reine Gewährleistungsfunktion reduziert werden. Als erster Schritt wird erwogen, den Kommunen einen Verzicht auf zulässige „Inhouse“-Beauftragungen nahezubringen.

Eine derartige Einschätzung ist außerordentlich ärgerlich und kontraproduktiv aus Sicht der öffentlich-rechtlich Entsorgungspflichtigen und der kommunalen Familie insgesamt. Zu kritisieren ist die erkennbare Absicht der Monopolkommission, die Kommunen aus ihrer Verantwortung für weite Bereiche der Abfallwirtschaft „herauszudrängen“ und ihre Betätigung auf eine reine Gewährleistungsfunktion zu re-

duzieren. Dies widerspricht allen bisherigen Positionierungen des Deutschen und auch des Hessischen Landkreistages.

Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung

Wertstoffgesetz

Am 11.07.2014 hat der Bundesrat im Rahmen seiner Zustimmung zur 7. Novelle der Verpackungsverordnung eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Entwurf für ein Wertstoffgesetz vorzulegen. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, sehr bald „die Mißstände bei der Verpackungsverwertung abzustellen und begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, im 3. Quartal 2014 den Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorzulegen“. Festgestellt wurde, dass die Sechste Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung lediglich eine Umsetzung von europarechtlich notwendigen Änderungen der europäischen Verpackungsrichtlinie beinhaltet und mit der 7. Novelle zur Verpackungsverordnung lediglich akute Schwachstellen der Verpackungsverordnung abgestellt werden sollen. Ziel müsse es vielmehr sein, „Verpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus dem Bereich der Verbunde, Kunststoffe und Metalle verbraucherfreundlich und möglichst einfach gemeinsam und verbindlich zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.“

Zur Ressourcenschonung und im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sei es danach ökologisch sinnvoll, über die Verpackungsabfälle hinaus weitere Abfall-Wertstoffe aus den gleichen Materialien getrennt vom Restmüll zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Mit der Initiative für ein Wertstoffgesetz biete sich grundsätzlich die Chance, die Probleme beim Vollzug der Verpackungsverordnung grundlegend zu lösen. In der letzten Legislaturperiode wurde das Ziel, ein Wertstoffgesetz zu erlassen, insbesondere aufgrund des Konflikts zur Frage der Trägerschaft für die Wertstofftonne - kommunal oder privatwirtschaftlich - nicht erreicht. Um eine tragfähige Lösung hierzu zu erreichen, ist es daher von zentraler Bedeutung, in dieser Frage einen ausgewogenen Kompro-

miss zu finden, der die Interessen aller Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigt.

Zu dem Themenbereich wurden deshalb seitens des HLT erste Gespräche mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geführt. Dabei wurden maßgeblich Aspekte der Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen, die Ausgestaltung der Organisationsverantwortung für die Wertstoffentsorgung hinsichtlich Erfassung, Sortierung, Verwertung, Erhöhung der Verwertungsquoten, Ausdehnung der Anforderungen an die Verwertung und Dokumentation auf weitere Wertstofffraktionen erörtert.

Von Verbandsseite wurde darauf verwiesen, dass die Kommunale Wertstoffwirtschaft zu stärken ist: Eine grundlegende Neuordnung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung ist überfällig. Für die Kreise wurde einmal mehr die umfassende Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch bezüglich der Sortierung, Verwertung und Vermarktung eingefordert. Die Wertstoff Erlöse sollen im Interesse der Abfallgebührenzahler in vollem Umfang bei den Kommunen verbleiben und zur Gebührenstabilität beitragen.

Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung - „Kommunale Wertstoffwirtschaft stärken“

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss fasste am 20.03.2014 nach intensiver Beratung zur Frage der Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung und unter dem Obertitel „Kommunale Wertstoffwirtschaft stärken“ folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hält die Verpackungsverordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten trotz mittlerweile acht Novellen für irreparabel. Eine grundlegende Neuordnung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung ist daher überfällig.
2. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss fordert die umfassende Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und

weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten und zwar sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Sortierung, Verwertung und Vermarktung. Dies dient auch der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der demokratischen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Vertretungen.

3. Die Wertstoff Erlöse sollen im Interesse der Abfallgebührenzahler in vollem Umfang bei den Kommunen verbleiben und zur Gebührenstabilität beitragen.
4. Die Zulässigkeit branchenbezogener Lösungen und Selbstentsorgerlösungen sollte deutlich eingeschränkt werden.
5. An der Produktverantwortung der Inverkehrbringer ist festzuhalten. Die Inverkehrbringer müssen im bisher rechtlich vorgesehenen Umfang zur Finanzierung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung beitragen.
6. Die aktuelle abfallwirtschaftliche Infrastruktur muss berücksichtigt werden, von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlte Investitionen müssen geschützt werden. Getrennsammlung darf keine Verpflichtung sein, wenn die Ziele des Recyclings nachweislich anderweitig erreicht werden. Daher sollte der Gesetzgeber zwar Verwertungsziele vorgeben, zum Beispiel in Form von Quoten, über den Weg, wie diese Ziele erreicht werden, müssen jedoch die Kommunen entscheiden. So können auch andere Lösungen, wie die Nutzung und Umrüstung vorhandener Sortier- und Behandlungsanlagen (z.B. mechanische oder mechanisch-biologische Behandlungsanlagen), in Betracht gezogen werden. Ferner wird damit das bewährte System der Wertstoffhöfe nicht durch Vorgaben des Gesetzgebers in seiner Existenz bedroht.

In die Überlegungen einbezogen waren Positionen, die auch im sogenannten „Baum-Gutachten“ zur „Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung unter Beachtung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft“ zum Ausdruck kommen.

„Baum-Gutachten“ zur „Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung unter Beachtung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft“

Im Auftrag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) wurde im April 2014 von Prof. Dr. Heinz-Georg Baum ein Gutachten zur „Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung unter Beachtung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft“, erstattet. Das Gutachten analysiert die bestehenden Schwächen der Verpackungsentsorgung. Nach Auffassung des Gutachters sind die Unterlizenzierung einerseits und die sinkende Mitwirkungsbereitschaft der Bürger bei der Getrennsammlung andererseits Ausdruck einer Verweigerungshaltung der wichtigsten Akteure. Das derzeit praktizierte System sei wenig effektiv und setze keine Anreize zur Gewinnung hochwertiger Verwertungsfraktionen. Bei genauer Betrachtung habe eine Entkopplung der Ausgaben für den privaten Konsum zum Verbrauch an Verpackungsmengen in den letzten 20 Jahren nicht stattgefunden. Das geltende System der deutschen Verpackungsentsorgung entfalte keine Lenkungswirkung auf die Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen. Der Wettbewerb auf Systembetriebebene erweise sich zudem als Hemmnis bei der Erreichung stofflicher Verwertungsziele. Es würden Verwertungsfraktionen generiert, die der Markt nicht nachfrage. Die „plausibilisierten Mengemeldungen“ der Systembetreiber und das Institut der „Vollständigkeitserklärung“ seien intransparent. Eine Vollzugsüberwachung finde eher nicht statt.

Das Gutachten liefert zumeist unter Rückgriff auf unstreitiges Zahlenmaterial überzeugende Argumente, die das Scheitern der derzeitigen Verpackungsverordnung belegen. Der Gutachter fordert eine kommunale Verantwortung (nur) für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen. Die Forderung nach einer Abschaffung dualer Systeme wird explizit nicht erhoben, allerdings der eingeführte Wettbewerb zwischen den Systembetreibern in seiner derzeitigen Ausgestaltung als nicht zielführend angesehen. Im Vordergrund steht der Ansatz, nur solche Verwertungsfraktionen zu erzeugen, die auch tatsächlich werthaltig sind. Hierfür zeigt der Gutachter unterschiedliche Wege auf, die bereits in Belgien bzw. Österreich praktiziert werden.

Kommunale Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz

Im Mai 2014 wurden dann auf Bundesebene u.a. in Zusammenarbeit mit dem VKU kommunale Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz vorgelegt. In die Diskussion darum war der HLT über die Gremien eingebunden. Folgende Position wurde beschrieben:

1. Die zahlreichen Schwachstellen der Verpackungsverordnung werden auch durch die Beschränkung von Eigenrücknahme- und Branchenlösungen im Rahmen einer 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung nicht behoben. Um die Qualität der Verwertung von Verpackungen weiter zu steigern, sollte bald möglichst ein Wertstoffgesetz verabschiedet werden.
2. Das Recyclingsystem von Verpackungen muss einfacher, bürgerfreundlicher und ökologisch effizienter gestaltet werden. Die Abfalltrennung muss sich stärker an der Materialart ausrichten, damit das System für die Bürger nachvollziehbar, verständlich und praktikabel ist. Die Quotenregelung ist so zu gestalten, dass das Potential für eine hochwertige stoffliche Verwertung möglichst umfassend ausgeschöpft werden kann.
3. Die Fraktion Papier-Pappe-Karton (PPK) sollte aus dem Regelungsregime der Produktverantwortung herausgenommen werden, da das Verpackungspapier gemeinsam mit dem Haushaltspapier erfasst wird und die Verwertung von Altpapier auch ohne Finanzierungsbeiträge der Hersteller und Vertreiber wirtschaftlich tragfähig ist. Die langwierigen Auseinandersetzungen über Kosten und Erlöse des Verpackungsanteils sowie die Eigentümerschaft hieran sind überflüssig und verursachen unnötige Transaktionskosten.
4. Die Zuständigkeit insbesondere für die Sammlung von Verpackungen und Wertstoffen sollte den Kommunen als gebührenfähige Pflichtaufgabe übertragen werden.
5. Die Finanzierung durch Hersteller und Vertreiber muss dauerhaft gesichert werden. Dazu sind u.a. die zahlreichen Umgehungstatbestände zu beseitigen. Für die

Sammlung sollten die Kommunen eine Standardkostenvergütung erhalten, die eine Refinanzierung der durchschnittlich entstehenden Sammlungskosten sicherstellt

6. und Gebührenerhöhungen vermeidet.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten

Die neu gefasste Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EU) war durch eine Änderung des ElektroG zügig in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Zielvorgaben der novellierten Richtlinie können und müssen durch die Optimierung und Ausweitung der vorhandenen Sammelstrukturen von Elektroaltgeräten auf kommunaler Ebene erreicht werden. Hierzu sind die Landkreise nach Beratungen der Gremien auch des Deutschen Landkreistages grundsätzlich bereit. Insofern war das Thema wiederholt Gegenstand der Beratungen des Verbandes auf Bundesebene, in die der HLT eingebunden war. Im Mittelpunkt stand u.a. die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Arbeitsentwurf des novellierten Elektroggesetzes. Nunmehr ist die Vorlage eines überarbeiteten Referentenentwurfes für die Zeit ab September 2014 angekündigt wurden. Dieser wird dann nochmals dahin gehend zu überprüfen sein, ob die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände eingearbeitet wurden. Insbesondere die Frage der Schaffung eines Betretungsrechtes von Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen auf kommunalen Rücknahmestellen soll abgelehnt werden.

Wasserrecht

Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Der Verband hat im Berichtszeitraum zum Gesetzentwurf für ein 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Stellung genommen. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs war die Einfügung des § 6a "Heilungsvorschriften", denn aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des VGH Kassel (zuletzt im Dezember 2013) und des BVerwG vom 09.03.2012 werden Verbände

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als nicht existent angesehen - mit weitreichenden Folgen für ihre Handlungsfähigkeit. Eine umfassende Novelle des HWVG wird bis Ende 2016 folgen.

Energieversorgung Energiewende / Erneuerbare Energien

Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum

Das System der Energieversorgung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Der Ausstieg aus der Atomenergie seit Sommer 2011 hat dazu geführt, dass die Bedeutung der erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen wird. Um den Umbau des Energiesystems zu gestalten, ist ein planvolles, alle Akteure einbindendes, dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtetes Handeln erforderlich.

Die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport des überwiegend im Norden Deutschlands alternativ erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren im Süden erforderlich. Bislang findet die Frage der Verteilernetze in der aktuellen Diskussion allerdings noch zu wenig Aufmerksamkeit. Verteilernetze sind die Basis einer sicheren Energieversorgung vor Ort. Traditionell haben diese Netze vor allem Energie zu den Endverbrauchern geleitet. Die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung zwingt zu einem erheblichen Um- und Ausbau dieser Netze (z.B. Schaffung einer kommunikativen Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, Speichern, elektrischen Verbrauchern und Netzbetriebsmitteln in Energieübertragungs- und -verteilungsnetzen der Elektrizitätsversorgung sog. „Smart-grids“). Die Verteilernetze müssen in die Lage versetzt werden, deutlich größere Energiemengen als bislang aufzunehmen und auf höhere Netzebenen weiterzuleiten. Die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen können nur von leistungsfähigen Netzbetreibern bewältigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist an dem historisch gewachsenen und bewährten System der Regionalversorgung unter starker Beteili-

gung der Landkreise festzuhalten. Eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum muss demgegenüber vermieden werden. Entscheidender Faktor für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern.

Ob die Energiewende daher zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich deshalb vor allem im kreisangehörigen Raum. Hier wird sich in den kommenden Jahren ein enormes Potenzial regenerativer Stromerzeugung entfalten. Potenzial-Studien zeigen auf, dass Landkreise grundsätzlich künftig in der Lage sein werden, enorme Stromüberschüsse zu generieren. Dabei ist allerdings eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile zwischen urbanen und ländlichen Räumen von großer Wichtigkeit.

Es bedarf allerdings insgesamt der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht. Das entsprechende Potenzial aller Gebiete ist zu prüfen, um zu einer gerechteren Lastenverteilung zu gelangen. Die erneuerbaren Energien werden dann in der Lage sein, die ihnen zugeordnete Rolle im nationalen Energiemix wahrzunehmen, wenn sie dort, wo die natürlichen Gegebenheiten ihren Einsatz sinnvoll erscheinen lassen, ausgebaut werden. Im Rahmen dieser Prozesse sind die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B. Wirtschafts-, Tourismusförderung und Naturschutzbelange – in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vertritt vor diesem Hintergrund nach wie vor die Auffassung, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es müsse dabei konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger hin zu dem Einsatz alternativer Energien sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich ist ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien. Gerade für den ländlichen Raum bieten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Die ländlichen Räume verfügen nach Auffassung des Ausschusses über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu er-

erneuerbaren Energien - Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - zu ermöglichen. Damit bleibe Wertschöpfung in der Region und schaffe neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung. Insgesamt bedürfe es jedoch eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit seien keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, sei sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

Dies ist grundsätzlich umsetzbar. Aus einer zunehmend auf erneuerbare Energien setzenden Energieversorgung ergeben sich für den ländlichen Raum in vieler Hinsicht große Chancen. Viele Landkreise haben dies bereits erkannt. Ziel vieler Landkreise ist es dabei zunächst, sich selbst energieautonom zu machen. Der Deutsche Landkreistag zeigt in seiner aktuellen Handlungsstrategie auf, dass „durch eine umfangreiche Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen und dem Einsatz lokaler erneuerbarer Ressourcen eine CO₂-freie und preisstabile Energieversorgung im ländlichen Raum aufgebaut und dauerhaft gewährleistet werden kann. Konzepte einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung (Kaskadennutzung) tragen dazu bei, Wasserkreisläufe zu schließen. Schmutzwasser wird nicht mehr „entsorgt“, sondern Inhaltsstoffe (zum Beispiel Stickstoff und Phosphor) genutzt und damit der regionalen Kreislaufwirtschaft und Wertschöpfung zugeführt. Energieautarke Kläranlagen verringern den kommunalen Energiebedarf und tragen zur Stabilisierung der Abwassergebühren bei. Im Abfallsektor können durch eine Umstrukturierung und Verknüpfung von Produktions – und Entsorgungsprozessen bisherige Reststoffe als „Sekundärrohstoffe“ in Wertschöpfungsketten weiterverwendet werden. Insbesondere im Be-

reich der Bioabfälle lassen sich die Abfallströme zunehmend in Konzepte der Energiegewinnung integrieren.

In Form von Projektgesellschaften können die Landkreise in Kooperation mit ihren Kommunen den Systemwandel unmittelbar mitgestalten und ihre Wertschöpfungseffekte entscheidend maximieren. Diese können zur Quersubventionierung in die Einrichtungen der Daseinsvorsorge überführt werden, um diese zu stabilisieren. Über Teilhabekonzepte besteht die Möglichkeit, die Bevölkerung unmittelbar am Systemumbau partizipieren zu lassen. Zur Umsetzung einer regionalen Kreislaufwirtschaft sind ganzheitliche Kreisentwicklungsstrategien erforderlich. Dabei können die Landkreise die generelle Rolle eines Initiators gegenüber relevanten Schlüsselakteuren einnehmen. Sie stellen Leitbilder auf, treffen Zielvereinbarungen, gründen Netzwerke und stehen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Ein Schritt in Richtung einer auch gesetzlich normierten Umsetzung der Notwendigkeiten wurde mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) getan.

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

Nach dem Bundestag hat am 11.07.2014 auch der Bundesrat die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) gebilligt und darauf verzichtet, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das EEG 2014 ist in der Folge zum 01.08.2014 in Kraft treten. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war, durch die Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre zu durchbrechen und den Anstieg der Kosten für Stromkunden zu begrenzen sowie die Rabattregelungen für stromintensive Unternehmen bei der EEG-Umlage an europäische Vorgaben anzupassen.

Die Landkreisebene hat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach kritisch Stellung genommen. Insbesondere der DLT-Umwelt- und Planungsausschuss, über den der HLT in die Diskussion eingebunden war, hat im Mai 2014 zur EEG-Novelle u.a. betont, dass dem ländlichen Raum

für das Gelingen der Energiewende eine entscheidende Rolle zukommt. Durch den dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Leitungsnetze werden die Menschen im ländlichen Raum von den Veränderungen besonders betroffen und müssen diese mitgestalten und an der Energiewende teilhaben können. Bürgerenergieprojekten kommt insoweit wesentliche Bedeutung auch für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu.

Begrüßt wurde, dass die Befreiung von der EEG-Umlage auf energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb begrenzt werden soll und zumindest für bestehende Anlagen zur Eigenstromversorgung eine Befreiung von der EEG-Umlage beibehalten wird. Die künftigen Bagatellgrenzen für die Umlagefreiheit werden aber ebenso für zu niedrig angesehen, wie die Bagatellgrenzen für eine verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms.

Angeregt wurde zu prüfen, wie die Landkreise künftig die Direktvermarktung von Strom aus Bürgerenergieprojekten auf geeignete Weise unterstützen können. Mit Blick auf die ab 2017 vorgesehene Ermittlung der Förderhöhe für Erneuerbare Energien durch technologie-spezifische Ausschreibungen ist sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für dezentrale (Bürger-) Energieprojekte nicht weiter erschwert werden.

Naturschutz

Hessische Biodiversitätsstrategie

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit der 2013 beschlossenen Hessischen Biodiversitätsstrategie befasst. Biodiversität bezeichnet dabei die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie ihre genetische Variabilität, die essentielle Voraussetzung einer intakten Natur ist. Sie bildet die Lebensgrundlage für den Menschen, denn nur ein intakter Naturhaushalt kann die dafür notwendigen Dienstleistungen erbringen (z.B. sauberes Trinkwasser, saubere Luft, fruchtbare Böden und Rohstoffe aber auch die erfolgreiche Anpassung an Veränderungen, wie sie z. B. der Klimawandel erfordert). Diese Ökosystemdienstleistungen der Natur sind von ökonomischer, sozialer und kultureller Bedeutung.

Die Erhaltung der Biodiversität wird als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, denn weltweit ist seit Jahrzehnten ein drastischer Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Die Gründe für den Verlust an Biodiversität sind vielfältig. Sie liegen im Wesentlichen in der immer weiter steigenden Beanspruchung natürlicher Ressourcen durch den Menschen. Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch und intensivere Nutzung sowie die Zerschneidung von Lebensräumen haben genauso ihren Beitrag geleistet wie der Eintrag von Schadstoffen, die Ausbreitung invasiver Arten und die Folgen des Klimawandels.

So starben in Hessen in den letzten 230 Jahren mehr als 140 Pflanzenarten aus. Hieran zeigt sich, dass der Verlust der biologischen Vielfalt kein entferntes Phänomen ist. Es handelt sich um einen schleichenden Prozess. Ziel muss es daher sein, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten.

Die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen soll dauerhaft gesichert werden. Um dies zu erreichen, stellt Hessen mit seiner Biodiversitätsstrategie die Stabilisierung bedrohter Arten und Lebensräume in den Mittelpunkt. Wo sinnvoll und machbar, soll auch die Wiederansiedlung von Arten bzw. die Wiederherstellung von Lebensräumen umgesetzt werden.

Mit der Biodiversitätsstrategie verknüpft die Landesregierung verschiedene Zielsetzungen: Die Strategie benennt 10 Ziele und 54 Einzelmaßnahmen, zu denen Artenhilfskonzepte ebenso gehören, wie der Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen und die systematische Überwachung ihrer Wirksamkeit, die Festlegung von Kernflächen auf der Basis der Naturschutzleitlinie für den Staatswald und die Benennung von Habitatbäumen, die sich unbeeinflusst entwickeln sollen.

Wichtiger Aspekt der Beratung war u.a., die aus der Initiative resultierenden Chancen für den ländlichen Raum herauszuarbeiten.

Hessisches Waldgesetz

Der HLT hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Waldgesetz im Juni 2014 erneut eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Dem Entwurf wurde dabei im Grundsatz zugestimmt.

Hervorgehoben wurde, dass durch die Neufassung der Schutz des Bannwaldes mit seinen vielfältigen Funktionen hinsichtlich Umwelt, Ökologie und Erholung gestärkt wird. Es wird ein angemessenes Maß an Bannwaldschutz und wirtschaftlicher oder infrastruktureller Weiterentwicklung sichergestellt. Neben den bisher gültigen Regeln zur Wiederaufforstung wird auch festgeschrieben, dass an anderer Stelle die gleiche Fläche als Bannwald ausgewiesen wird. Dies hat möglichst nah am Standort der gerodeten Waldfläche zu geschehen. Damit soll nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität des Bannwaldes sichergestellt werden.

„Runder Tisch Wald und Sport“

Der in der letzten Berichtsperiode gegründete „Runde Tisch: Wald und Sport“ wurde auch im vergangenen Jahr fortgeführt. Ziel des „Runden Tisches Wald und Sport“ ist es, die Erholung und die sportliche Betätigung der Menschen im Wald auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen zu fördern. Eine besondere Rolle spielen dabei die Aspekte des Naturschutzes, der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit.

Der „Runde Tisch“ trägt dazu bei, den Wald als Erholungsraum weiter zu entwickeln und zugleich das Verständnis für den Wald als Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsraum zu stärken. Der Hessische Landkreistag war jeweils in die Arbeit eingebunden.

Baurecht

6. VO zur Änderung der hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Der Verband hat gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr

und Landesentwicklung zu dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches Stellung genommen. Dabei wurden auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder erklärt, dass gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Richtlinien „Soziale Wohnraumförderung“

Ende der vergangenen Berichtsperiode hatte der Verband bereits im Rahmen einer Landtagsanhörung zu Gesetzentwürfen Richtlinien „Soziale Wohnraumförderung“ genommen.

Insbesondere die Fortführung der Eigenheimförderung, die künftig auch eine Modernisierung von Bestandsbauten und eine Anpassung der Fördermöglichkeiten an die Anforderungen des demografischen Wandels berücksichtigt, wurden auf Grundlage einer Umfrage bei den hessischen Landkreisen positiv gewürdigt. Durch die Erweiterung des Förderumfangs wird maßgeblich die Wohnraumversorgung von Familien verbessert.

Im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen erklärte sich der Verband in Berichtszeitraum erneut zu dem Themengebiet.

Veterinärwesen

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der VwKostO-HMUELV

Mit der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden bis dato landeseinheitliche Gebührensätze für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgegeben, die allerdings ungeachtet der laufenden Kostenentwicklung schon seit Jahren auf gleichem Niveau liegen und infolgedessen bei den Landkreisen zu steigenden finanziellen Verlusten führen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat

deshalb in dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums vorgesehen, dass die Landkreise und Gemeinden künftig die Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Satzung regeln sollen.

Auf Basis einer Umfrage unter den Landkreisen hat der HLT in seiner Stellungnahme die Einführung kostendeckender Gebühren im Bereich der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung als solche ausdrücklich begrüßt. Damit wäre der seit längerer Zeit bestehenden Forderung auf Einführung kostendeckender Gebühren Rechnung getragen worden.

Gegen die Einführung einer Satzungsermächtigung erhob der Verband jedoch rechtliche und inhaltliche Bedenken. Anstelle der Satzungsermächtigung sprach sich der HLT für eine Beibehaltung der landesweit geltenden Festgebühren mit einer aktuellen Neuberechnung und entsprechenden Anpassung der Gebührenhöhe zur Realisierung der erforderlichen Kostendeckung aus.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärte dagegen gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich mit Verweis auf geltendes Europäisches Recht, dass die Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren bei landesweit einheitlichen Gebührensätzen nicht umsetzbar sei. Nur sei eine Satzungsermächtigung europarechtskonform.

Aufgrund des Erfordernisses einer raschen Anpassung der Gebühren an ein kostendeckendes Niveau signalisierte der Verband in der Folge, sich auch einer anderen rechtlichen Lösung nicht zu verschließen, wenn seitens der Landesregierung aus juristischen Gründen eine landeseinheitliche Gebühr nicht umsetzbar erscheint. Eine Satzungslösung wurde nicht per se abgelehnt. Vielmehr wurde diese im Rahmen einer durchzuführenden „Prüfungskaskade“ als die nach Möglichkeit letzte zu wählende Option angesehen. Begründet wurde dies damit, dass die Satzungslösung vor Ort mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist.

In Rheinland-Pfalz besteht diese Satzungslösung allerdings gegenwärtig. Auf Nachfrage

teilte der dortige Landkreistag hierzu folgendes mit: „Aktuell darf darauf verwiesen werden, dass die inzwischen sehr weit auseinandergehenden Kalkulationen der einzelnen Kreise im Rahmen der Gebührensatzungen immer wieder zu Beschwerden führen. Derzeit wird von der fleischproduzierenden Wirtschaft insoweit wieder eine landeseinheitliche Gebühr angestrebt. Dies ist vor dem Hintergrund der abweichenden Gebührenregelungen und der sehr unterschiedlich ausgeprägten Viehhalterstruktur in Rheinland-Pfalz sehr problematisch.“

Vor diesem Hintergrund hat sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss erneut intensiv mit der Positionierung in dieser schwierigen Gemengelage auseinandergesetzt. Neu wurde über die bisherige Position hinaus der Gedanke einer Satzungsoption thematisiert. Eine derartige Lösung, dass grundsätzlich eine landesweite Rahmengebühr vorgegeben wird - parallel dazu aber für besonders betroffene Landkreise die Möglichkeit eröffnet wird, alternativ dazu auch eine eigene Satzung zu erstellen wurde dabei als zu prüfender Weg angesehen. Dies wurde auch im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme, sowie anlässlich einer mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag so vertreten.

Beanstandungsverfahren der EU-Kommission Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und Auswirkungen auf die Tierkörperbeseitigung in den Hessischen Landkreisen

Die Europäische Kommission stellte mit Beschluss vom 25.02.2012 (C (2012) 2557 final) fest, dass die Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg rechtswidrig unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts gewährt wurden („unzulässige Beihilfezahlungen“) und deshalb mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind. Rheinland-Pfalz bereitet daher die Auflösung des dortigen Zweckverbandes durch Landesgesetz und eine Neuorganisation der Beseitigung in öffentlicher Hand vor, da abzusehen ist, dass der Verband die als rechtswidrig eingestuften Beihilfen nicht zurückzahlen kann. Dies gilt umso mehr, als durch ein Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) vom 16.07.2014 (Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-

Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg gegen die Europäische Kommission) eine Klage gegen die oben genannte Entscheidung der Kommission abgewiesen wurde.

Die Vorbereitungen für die Auflösung und Neuorganisation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg betreffen auch hessische Landkreise. Zum einen sind die am genannten Zweckverband beteiligten hessischen Landkreise von der Umsetzung der Entscheidung direkt tangiert. Darüber hinaus sind auch die Landkreise der Region Mittel- und Nordhessen mittelbar von der Entscheidung betroffen, da die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord nach einem entsprechenden Wettbewerbsverfahren durch Verwaltungsakt bis zum 31.12.2018 auf den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg übertragen worden sind.

Am 04.07.2014 fand eine länderübergreifende Besprechung zur zukünftigen Organisation der Tierkörperbeseitigung im Saarland, in Hessen in Rheinland-Pfalz statt, an der Vertreter der betroffenen Umweltministerien sowie Vertreter der jeweiligen Landkreistage (so auch des HLT) teilnahmen. Im Rahmen dieser Besprechung wurde deutlich, dass die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösung geprüft und gegebenenfalls vorangetrieben werden soll. Konkret könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch andere Beseitigungspflichtige der rheinland-pfälzischen Neuorganisation beitreten können. Hierzu könnte gegebenenfalls ein öffentlich-rechtliches Konstrukt, dessen genaue Form noch offen ist, gewählt werden, das die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/ 2009 in eigenen Anlagen in eigener Zuständigkeit durchführt.

Der HLT wurde im Anschluss seitens der Hessischen Landesregierung aufgefordert, den federführenden Behörden in Rheinland-Pfalz ein bindendes Signal hinsichtlich einer möglichen weiteren Zusammenarbeit mit den hessischen Landkreisen zu geben. Auf Basis einer Umfrage bei allen Landräten setzte sich das

Präsidium des Hessischen Landkreistages am 18.09.2014 eingehend mit der Problematik auseinander. Insbesondere befasste sich das Präsidium dabei mit der Frage der geplanten Notifizierung durch die EU-Kommission und der vor diesem Hintergrund erforderlichen, verbindlichen Zusage der Hessischen Landkreise.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich nahezu alle Landkreise hierzu schriftlich erklärt und ein grundsätzliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland geäußert haben. Die überwiegende Mehrzahl der Landkreise machte allerdings zudem deutlich, dass eine bindende Zusage ohne nähere Kenntnis der genauen künftigen Organisation sowie der Entsorgungskonditionen nicht möglich ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die südhessischen Landkreise bis zum 01.01.2019 in einer anderen Organisationsstruktur gebunden sind.

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Seit der Kommunalisierung im April 2005 entstehen den Landkreisen in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (wie bereits zuvor in ähnlichem Zusammenhang beschrieben) erhebliche Mehrkosten, die auf eine Intensivierung bestehender sowie die Schaffung neuer Anforderungen und Aufgaben zurückzuführen sind.

Der HLT hatte bereits im Jahr 2011 schriftlich gegenüber der damaligen Landesregierung die Mehrbelastungen der Landkreise in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes seit der Kommunalisierung dargelegt und einen Ausgleich der entstandenen Kosten angemahnt. Dieses Schreiben basierte auf einer ausführlichen Umfrage unter den Mitgliedskreisen und stellte die Mehrbelastungen im finanziellen wie auch im personellen Bereich detailliert dar.

Im Mai 2013 erhielt der HLT eine Antwort der damaligen Hessischen Umweltministerin auf das o.g. Schreiben aus dem Jahr 2011. Da diesem Antwortschreiben u.a. nicht entnommen werden konnte, dass die dargelegten Mehrbe-

lastungen seitens des Landes anerkannt und ausgeglichen werden, wandte sich der HLT im Juli 2013 erneut schriftlich an die Hessische Umweltministerin. In seinem Schreiben drückt der HLT sein Bedauern darüber aus, dass eine Anerkennung der dargelegten Mehrbelastungen nicht erfolgt ist und schlug vor, in einem gemeinsamen Dialog die seitens des Verbandes dargelegten Mehrbelastungen sowie den Ausgleich dieser Kosten zu erörtern. Ein solcher Dialog erscheint aus Sicht des HLT auch mit Blick auf das zum Ende des Jahres 2014 auslaufende Kommunalisierungsgesetz bedeutend.

Bislang besteht keine Klarheit, ob und wie die Mehrausgaben konkret ausgeglichen werden. Im Rahmen der Neugestaltung des KFA aus Anlass des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs in Sachen „Alsfeld“ müsste das Land Hessen grundsätzlich künftig für die ausreichende Finanzierung entsprechender Aufgaben aufkommen. In Vorbereitung einer entsprechenden Diskussion werden derzeit die Datengrundlagen, die eine Mehrbelastung belegen, im Rahmen eines Umfrageverfahrens aktualisiert.

Arbeitsgemeinschaft der Veterinärämtsleiter

Die auf Beschluss des Präsidiums zunächst probeweise eingesetzte Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz fand im Berichtsjahr zu weiteren Arbeitstreffen zusammen. Ziel war dabei zum einen, eine Plattform für einen praxisorientierten fachlichen Austausch der Teilnehmer „unter dem Dach“ des Verbandes zu schaffen. Parallel dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, im fachlichen Austausch Problembereiche zu identifizieren, die einer kreisweit einheitlichen Regelung oder Lösung, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Festlegung der Kreise in den politischen Gremien des Verbandes oder nachfolgend im Zuge eines Tätigwerdens des Verbandes gegenüber der Landesregierung, bedürfen.

Für die Geschäftsstelle sind die beiden Sprecher der Arbeitsgemeinschaft bei allen das Veterinärwesen betreffenden Sachverhalten Ansprechpartner. Im Berichtsjahr hat sich die Arbeitsgemeinschaft insbesondere mit der Frage der Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

sowie aktuellen Themenstellungen, wie der Organisation der Tierkörperbeseitigung, befasst.

Rahmenvereinbarung amtliche tierärztliche Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum wurden erneut Verhandlungen mit der Landestierärztekammer über eine Rahmenvereinbarung für amtliche tierärztliche Tätigkeiten aufgenommen. Die Beauftragung von niedergelassenen Tierärzten mit amtlichen Aufgaben ist insbesondere im krisenhaften Tierseuchenfall erforderlich. Ohne eine entsprechende Vereinbarung müssten die Leistungen nach den wesentlich höheren Gebührensätzen der GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) vergütet werden. Die unter Einbindung des Landes geführten Gespräche gestalten sich aufgrund der Vorstellungen der Gegenseite schwierig. Nach der Sommerpause wurde ein weiterer „Anlauf“ zu Verhandlungen genommen.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und andere wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur einen unverzichtbaren, sog. harten Standortfaktor im „Kampf“ um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands anzusehen. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Ansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Die Landkreise leisten mit ihren Kreisstraßen – die einen Anteil von 40 % am überörtlichen Straßennetz ausmachen – einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche. Darüber hinaus gewährleisten die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung.

Zu befürchten ist, dass vor dem Hintergrund immer knapperer öffentlicher Finanzmittel gerade die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der peripheren ländlichen Räume zugunsten einer Konzentration auf wirtschaftsstarke Metropolräume in Frage gestellt werden. Der Verkehrsbereich steht somit gegenwärtig vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen, die für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung sind. Der Hessische Landkreistag setzt sich daher mit Nachdruck für einen Erhalt und eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes einschließlich der damit verbundenen Finanzierung ein.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung. Insgesamt beläuft sich die Länge der hessischen Kreisstraßen auf rund 5.000 Kilometer, dies entspricht etwa 30 Prozent des öffentlichen Straßennetzes in Hessen. Die Landkreise leisten damit einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche.

Bau und Planung von Kreisstraßen

Bau und Planung von Kreisstraßen sind in den vergangenen Jahren in der Mehrzahl der Landkreise auf Basis entsprechender Regelungen des Landesstraßengesetzes im Wege bilateraler Vereinbarungen und gegen Kostenerstattung auf das Land Hessen übertragen worden. Diese Vereinbarungen wurden nach Hinweisen des Landesrechnungshofes durch das Land Hessen zum 31.12.2012 gekündigt. Intensive Detailverhandlungen zum Abschluss neuer Verträge scheiterten maßgeblich an der Landesseite. Um keinen Bruch in der Durchführung wichtiger Straßenbauprojekte eintreten zu lassen, schlug der Hessische Landkreistag der Landesregierung im Dezember 2012 einen politischen Kompromiss vor. Dieser wurde mit einer im April 2013 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zu einem vorläufigen Ende gebracht. Das Ergebnis hatte zum Inhalt, die vorhandenen Vereinbarungen de

facto um zwei Jahre zu verlängern, wobei die vereinbarten Kostenpauschalen ab dem 01.01.2013 pauschal um 30% erhöht wurden. Die Erhöhung betraf sowohl alle ab dem 01.01.2013 neu beginnenden Planungs- und Bauphasen aus bestehenden Vereinbarungen (Aufträge) als auch neue Vereinbarungen (Aufträge) ab dem 01.01.2013. Mit dem Jahresabschluss 2013 (im ersten Quartal 2014) von Hessen Mobil sollte überprüft werden, ob die pauschale Erhöhung in 2013 bereits ausreicht, die aus der Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben entstehenden Kosten von Hessen Mobil vollständig zu decken.

Von Landesseite wurde nunmehr erklärt, dass die vorgenommene Erhöhung um 30 % nicht zu einer Kostendeckung geführt habe. Daher werde eine neue vertragliche Regelung angestrebt. Aus Verbandssicht wurde hervor gehoben, ein wesentliches Element für eine künftige Entscheidung sei, eine Transparenz über die von HessenMobil kalkulierten Kostenfaktoren und deren Höhe zu erlangen.

Im Ergebnis wurde vereinbart, anzustreben, möglichst zeitnah nach dem 01.01.2015 eine neue Folgevereinbarung zu unterzeichnen. Bis dahin soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, welche die Möglichkeiten einer solchen Vereinbarung ausloten soll. Innerhalb des Verbandes soll eine unmittelbare Anbindung an das Präsidium und den HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss gewährleistet werden. Insgesamt ist bei der Neukonzeption hinsichtlich aller künftig denkbaren Lösungen zu bedenken, dass die finanziellen Mittel der Kreisebene beschränkt sind, was insbesondere für „Schutzschirm“-Kreise gilt. Preiserhöhungen können - wenn überhaupt - dann nur innerhalb einer sehr engen Marge akzeptiert werden. Daher ist zu prüfen, ob der Weg einer Privatisierung, der von einigen Landkreisen bereits beschritten wurde, ein übertragbares Modell darstellen könnte.

Elektromobilität

Die Förderung der Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen

Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) heute globale Lösungsansätze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen“ und bis zur Marktreife sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Der HLT tritt dafür ein, die Einsatzbedingungen für Elektromobilität gleichberechtigt und gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u.a. höhere Abhängigkeit von motorisiertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier Tourismus) sowie auch besondere Potenziale (z.B. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher, Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten Herausforderungen und Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirt-

schaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, die vorhandenen finanziellen Ressourcen in die Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu investieren. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen.

Die Landkreise regen deshalb in ihrer Eigenschaft als Schulträger seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft“ suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches auch deshalb, weil es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung ist, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt“ mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner/innen. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei:

- die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger),
- die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulsebständigkeit),
- sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jede/n Schüler/in.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Landkreistag deshalb ab dem Jahr 2008 mit Blick auf die 17./18. Wahlperiode des Hessischen Landtages insgesamt 3 Teile seines von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenen Strategiepapiers zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt. Die darin vertretenen Thesen waren grundlegend und teils bewusst provokant. Nicht zuletzt auch deshalb haben die in den Verbandsgremien parteiübergreifend erarbeiteten und durch das Präsidium einvernehmlich verabschiedeten Papiere hohe Aufmerksamkeit und vielfache Anerkennung in der Öffentlichkeit erfahren.

Mit Blick auf die aktuelle 19. Legislaturperiode wurden die Papiere nochmals überarbeitet. Ziel war dabei ein Bildungspapier zu erstellen, das als Grundlage der Diskussion dienen kann und das aktuelle Meinungsbild des Verbandes widerspiegelt.

Nach intensiver Beratung in den Gremien wurden die drei entstehungsbedingt bisher eigenständigen Papiere in ein gemeinsames neues Dokument als „das Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung“ zusammengeführt und erneut parteiübergreifend mit großer Zustimmung verabschiedet. Das Papier wurde im Vorfeld der Landtagswahl allen Fraktionen des Hessischen Landtages zur Kenntnis gegeben.

Bildungspapier des Deutschen Landkreistages „Herausforderungen im Bildungswesen - kommunaler Gestaltungsauftrag und Gestaltungswille“

Der HLT hat im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem „Strategiepapier Bildung“ an der Ausarbeitung des DLT-Papiers mitgewirkt. Das zwischenzeitlich auch in den Gremien des Hessischen Landkreistages verabschiedete Papier stellt einen Spiegel der Position der Landkreise aller Bundesländer dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vor dem Hintergrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Landkreise auch unterschiedliche bildungspolitische Verortungen der Landesverbände gibt. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich eine Vielzahl der im DLT-Papier enthaltenen Positionen auch in dem Strategiepapier des HLT findet. Insofern trägt das DLT Positionspapier durchaus von Hessen „inspirierte“ Züge. -

Im Zuge der Landtagswahl und der Bildung der neuen Regierungskoalition wurde das Thema „Bildung“ auch in den zentralen Fokus des Landes gerückt. CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages für die Jahre 2014 bis 2019 deutliche Akzente. Aus dem Vertrag lässt sich erfreulicherweise ablesen, dass einige der in dem „HLT-Strategiepapier Bildung“ genannten Punkte in der einen oder anderen Weise übernommen wurden.

Bildungsgipfel und die Landtags-Enquete-kommission "Kein Kind zurücklassen"

Der Bildungsgipfel wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen vereinbart. Ziel ist, „Schule“ und Bildungspolitik verlässlich und gleichzeitig innovationsfähig zu gestalten. Jahrzehntlang sei in Hessen ein unproduktiver und ideologisch aufgeladener „Schulkampf“ geführt worden, mit der Folge, dass das Schulsystem „permanent umgekrempelt wurde“. Die Schulen brauchten „das Gegenteil davon: Eine langfristige, verlässliche Grundlage und klare Ziele für ihre Arbeit“. Seitens der Landesregierung werden nun die an Schule Beteiligten sowie die Fraktionen im Landtag zu einem Bildungsgipfel eingeladen, um mit ihnen eine Vereinbarung über die Schulentwicklung in Hessen für die nächsten zehn Jahre, d.h. Planungssicherheit, zu erreichen.

Parallel dazu wurde auf Antrag der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag die Einsetzung einer Enquetekommission "Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen" beschlossen. In dem Gremium wollen die Abgeordneten die Schulentwicklung mithilfe von Experten, u.a. den Schulträgern, beleuchten. Grund hierfür ist, dass die SPD die Bildungsgerechtigkeit im Land nicht verwirklicht sieht. In der Kommission sollen Themen wie Ganztagschule, neue Formen des Lernens und die Inklusion erörtert werden. Man müsse eine Bestandsaufnahme der Bildungschancen in Hessen vornehmen und daraus Vorschläge für die Weiterentwicklung der Bildungspolitik erarbeiten. Dies soll bis Ende 2015 erreicht werden.

Der HLT begrüßt beide Dialogforen – hatte der Verband doch genau diesen Dialog, der in einen gesellschaftlichen Konsens um die Frage mündet, wie eine nachhaltige Verbesserung des Bildungssystems in Hessen insgesamt herzustellen ist, mit seinem „Strategiepapier Bildung“ vorgeschlagen.

Allerdings ist der Titel der Enquetekommission nicht neu. „Kein Kind zurücklassen...“ heißt im HLT-Strategiepapier „...kein Kind darf verloren gehen“. Der HLT sieht sich insofern bestätigt: Die Hessischen Landkreise bilden eine der Konstanten im hessischen Bildungssystem und stehen gerne mit ihrer Erfahrung und Expertise für eine nachhaltige Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen als (Gesprächs-) Partner zur Verfügung.

Daher bringt sich der Verband u.a. auch auf präsidialer Ebene, vertreten durch Herrn Präsidenten Pipa und Herrn Ersten Vizepräsidenten, Dr. Schmidt, in die Gespräche und die zu bildenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen ein. In diesen erfolgt eine Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

Koalitionsvertrag Hessen für die Wahlperiode 2014-2019, Bereiche Schule und Kultur:

Die weiteren wesentlichen kreisrelevanten Inhalte des o.g. Koalitionsvertrages aus den Bereichen Schule und Kultur sind:

Zwischen G8 und G9 soll eine Wahlfreiheit garantiert werden. Ziel ist, gemeinsam mit den

Schulträgern zu einem bedarfsgerechten Angebot zu kommen. Aus Sicht der Koalition gibt es in vielen Bereichen des schulischen Lebens Schnittmengen zwischen den Aufgaben der verschiedenen staatlichen Ebenen. Daher soll u.a. gezielt die Zusammenarbeit mit den Kommunen gesucht und die Abstimmungs- und Koordinationsprozesse fortgesetzt und intensiviert werden.

Kleine Grundschulen im ländlichen Raum sollen im ländlichen Raum nach Möglichkeit erhalten werden [siehe HLT-Strategiepapier]. Dabei finden die bereits erfolgreich angewendeten Instrumente des jahrgangsübergreifenden Unterrichts und der Verbundlösungen Anwendung.

Mit einem "Pakt für den Nachmittag" sollen durch eine Ausweitung des Ganztagschulprogramms Schulen dabei unterstützen, im Unterricht und darüber hinaus Kindern vielfältige Lernanregungen zu geben. [Grundsätzlicher Ansatz – nicht konkrete Ausgestaltung- siehe HLT-Strategiepapier]. Gemeinsam mit den Kommunen soll allen Eltern, die dies für ihre Grundschulkindern wollen oder für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen, ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr gemacht werden. Dafür will das Land alle Grundschulen auf freiwilliger Basis in das Ganztagschulprogramm des Landes aufnehmen und an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr einen Beitrag für den „Pakt für den Nachmittag“ leisten. Im Gegenzug wird angestrebt, mit den Kommunen Vereinbarungen zu schließen, mit denen sie ihrerseits für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien verlässlich die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote derjenigen Kinder sicherstellen, deren Eltern dies wünschen. Vorhandene Träger bewährter Betreuungsangebote vor Ort sollen in die Konzeption einbezogen werden. Im Zusammenwirken von Land, Kommunen, Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Initiativen soll so eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsgarantie für alle Grundschulkindern entstehen.

Die Landesregierung will zudem jedem Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglichen. Daher setzt die Koalition auf eine Reform des Übergangs von Schule und Beruf. In enger Kooperation mit den Schulträgern wird angestrebt, eine bessere Verzahnung und Ko-

ordinierung der Maßnahmen im Bereich Berufsorientierung zu schaffen und dadurch die Ausbildungsreife zu verbessern. Zudem soll ein regional ausgewogenes Berufsschulangebot in der Fläche gefördert werden [siehe HLT-Strategiepapier].

Das Projekt „Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“ (SchuB) soll - wie vom HLT gefordert - weiterentwickelt und flächendeckend ausgebaut werden. Ein Teil der Lehrerversorgung, die über 100 Prozent hinausgeht, soll für die Einstellung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen verwendet werden können (Schulsozialarbeit).

Zum Themenbereich "Inklusion und Förderschulen" wird bis zum Ende der Legislaturperiode angestrebt, die Voraussetzungen für die inklusive Beschulung insbesondere im Grundschulbereich so weit zu verbessern, dass "möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung mehr abschlägig beschieden werden muss". Angestrebt wird, mit möglichst allen Schulträgern Vereinbarungen nach dem Vorbild der Modellregionen Wiesbaden und Hochtaunus zu schließen. Dies bedeute insbesondere, dass die Ressourcen der Förderschule für Lernhilfe sowie für emotionale und soziale Entwicklung gemäß dem Elternwillen für die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule und an der Förderschule zur Verfügung gestellt werden.

Die Schulverwaltung soll modernisiert werden. Die Staatlichen Schulämter werden dabei unmittelbar an das Hessische Kultusministerium angebunden. Diese flexiblere Organisationsform ersetzt das erst 2013 geschaffene Landesschulamt. Unter Gewährleistung einer unabhängigen Qualitätsentwicklung soll die Ausgestaltung der Schulinspektion überarbeitet und weiterentwickelt werden. In Pilotprojekten wird [wie seitens des HLT vorgeschlagen] eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von staatlichen und kommunalen Schulämtern mit dem Ziel der Dienstleistung aus einer Hand erprobt. Dazu gehört auch die stärkere Zusammenführung der Budgets von Land und Kommunen [siehe HLT-Strategiepapier]. Die dort gemachten Erfahrungen werden ebenso wie die Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Schule gemeinsam verbessern“ ausgewertet und für die Entwicklung kommunaler Bildungslandschaften genutzt [siehe ebenfalls HLT-

Strategiepapier].

Unter der Überschrift "Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen" wird ein sog. Weiterbildungspakt mit den freien und öffentlichen Trägern angestrebt. Dieser beinhaltet eine Erhöhung zweckgebundener Mittel für konkrete Weiterbildungsleistungen, insbesondere zur Alphabetisierung von Erwachsenen. Im Rahmen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes sollen die Hessencampus-Initiativen durch den weiteren Abschluss regional differenzierter Kooperationsvereinbarungen zwischen Land und Kommunen weiterentwickelt werden. Ihre Rolle soll in der regionalen Bildungsordination, -information und -beratung gestärkt werden. Medienkompetenz und Jugendmedienschutz sollen ausgeweitet werden. Es handelt sich ebenfalls sämtlich um Anliegen des Verbandes, die grundsätzlich im HLT-Strategiepapier angesprochen werden.

Sondersitzungen des Schul- und Kulturausschusses

In der weiteren Umsetzung der auch seitens der Landesregierung gewünschten Zusammenarbeit mit den Schulträgern wurden Sondersitzungen des Schul- und Kulturausschusses sowohl mit Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz, als auch mit Herrn Staatssekretär Dr. Lösel durchgeführt.

Die Sondersitzung mit Prof. Dr. Lorz fand gemeinsam mit dem Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages statt. Zentraler Inhalt war der „Pakt für den Nachmittag“ und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Umsetzung. In der Sitzung wurde eine grundsätzliche Zusammenarbeit verabredet.

„Pakt für den Nachmittag“

Die Landkreise werden durch das Vorhaben in ihrer Funktion als Schulträger nachhaltig tangiert werden. Die HLT-Gremien haben sich daher intensiv mit der Frage befasst. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in Hessen unzweifelhaft ein wachsender Bedarf für eine ganztägige Betreuung, insbesondere auch an Grundschulen besteht. Grundsätzlich wird deshalb, wie bereits erwähnt, eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung begrüßt. Es gibt je-

doch mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung noch zahlreiche Fach- und Detailfragen, die geklärt werden müssen. Mit dem Hessischen Kultusminister wurde deshalb verabredet, in Pilotprojekten aus dem Bereich der Landkreise und der Städte zu testen, in welchem Rahmen eine Umsetzung möglich ist. Die Pilotkreise, die zwischenzeitlich festgelegt wurden, sollen schon zum Schuljahr 2015 / 2016 beginnen.

Das HLT-Präsidium betonte allerdings, dass die Landkreise insgesamt derzeit finanziell nicht in der Lage sind, weitere freiwillige Leistungen zu übernehmen. Dies gilt maßgeblich auch für sog. „Schutzschirm-Landkreise“. Zwar lassen sich durch das Konzept möglicherweise vor Ort auch Einsparungen erzielen, das ist jedoch stark von den Gegebenheiten abhängig. Zu klären ist auch die inhaltliche Frage der Aufgabenträgerschaft, z.B. zwischen Schulträger und Jugendhilfeträger.

Deutlich skeptisch steht das Präsidium zu der Gründung von „Gesellschaften“ in den 21 Landkreisen, die nach Vorstellung des Landes für die umfassende Abwicklung des „Paktes“ zuständig sein sollen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil das Land selbst erklärt hat, dass bestehende Strukturen durch den Pakt nicht tangiert werden sollen.

Der Hessische Landkreistag wird die Modellprojekte daher begleiten. Das Präsidium wird dabei jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Dezentralität der gefundenen Lösung auf Schulträgererebene legen. Der HLT ist durch die Geschäftsstelle in dem Lenkungsausschuss und den zu bildenden Unterarbeitsgruppen auf Ebene des Hessischen Kultusministeriums vertreten.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Der Hessische Landkreistag hat sich im Rahmen einer Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes erklärt. Dabei wurde heraus gestellt, dass gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken bestehen. Der Entwurf bezog sich - entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag - im Kern zunächst aus-

schließlich darauf, auch den laufenden Jahrgängen 6 und 7 an Gymnasien und gymnasialen Zweigen von Gesamtschulen einen Wechsel zu G9 zu ermöglichen. Hieran wurden unmittelbar keine neuen, die Schulträger betreffenden inhaltlichen Vorgaben geknüpft, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für die Entscheidungsfindung vorgegeben. Ziel war, den Vertrauensschutz der Eltern, deren Kinder bereits in G8 geschult werden, zu wahren.

Eine Reihe der Landkreise begrüßte im Rahmen der entsprechenden Umfrage des HLT deshalb sogar, dass die Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 weiter gestärkt werden soll und die Eltern auf der einen Seite einen Vertrauensschutz genießen zugleich aber auch die Möglichkeit haben, die richtige Bildungseinheit für ihr Kind zu wählen.

Allerdings wurde dabei aus Schulträgersicht zum Einen zu betont, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfes nicht zu einer Gefährdung der vorhandenen Ganztagsangebots-Infrastruktur führen darf. Nachdem u.a. auch auf Initiative des Landes hin alle Gymnasien zeitnah in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen wurden, wurden die Schulen mit der dafür (und für G8) erforderlichen Infrastruktur ausgestattet. Die Gymnasien verfügen in der Regel über eine Mensa, eine Bibliothek, Lehrerarbeitsplätze und Betreuungsräume oder werden dies relativ zeitnah tun. Die eventuell an einigen Stellen vorhandene Erwartung, mit G9 auch zu einem Halbtagsbetrieb der Schule zurück zu kehren, dürfe durch den Gesetzentwurf nicht weiter befördert werden. Die Schulen müssten vielmehr auch mit G9 weiterhin an der Qualität des Ganztagsangebots arbeiten und das Angebot stetig weiter entwickeln.

Zum Anderen wies der HLT allerdings darauf hin, dass der Gesetzentwurf unter E. „Finanzieller Auswirkungen“, Ziffer 4. unter „Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände“ ausweist: „Keine“. Dieser Aussage wurde widersprochen. Die hessischen Landkreise sehen durchaus die Möglichkeit erheblicher zusätzlicher Kosten für die Schulträger, die mit der Umsetzung des zur Anhörung stehenden Gesetzentwurfes verbunden sind:

– Raumprobleme

Nach der Umstellung auf G8, sowie der Einführung von Ganztagsangeboten wurden die Raumprogramme weiterführender Schulen unserer Mitglieder in den vergangenen Jah-

ren im Rahmen umfassender Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gänzlich auf diese Organisationsform ausgerichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es keine Raumüberhänge aus dem seinerzeit weggefallenen Jahrgang der Mittelstufe mehr gibt, sondern alle vorhandenen Räume genutzt werden.

Bei den Jahrgängen 5 bis 7 kann es durchaus zu mehr Klassenbildungen kommen und somit ein erhöhter Raumbedarf entstehen. Die Schaffung neuer, zusätzlicher Räumlichkeiten (Klassen- und Fachräume) wäre dann mit erheblichen Kostenfolgen für den Schulträger verbunden.

– Schülerbeförderungskosten

Es ist mit zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung zu rechnen. Die Kosten werden entstehen, wenn der erste Jahrgang mit 6-jähriger Mittelstufe in die 10. Klasse kommt.

Wie bereits im Rahmen der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung der Rückkehr zu G9 betont, darf die plötzliche politische Abkehr von der langjährig als "gesetzt geltenden Linie G8" nach Auffassung des Verbandes nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen.

Erforderlich ist vielmehr ein Ausgleich der aus der Wahlmöglichkeit G8/G9 entstehenden Mehrkosten, da es sich im Bereich der Schulträger um eine neue, zusätzliche Aufgabe handelt. Bei seiner Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf sollte der Hessische Landtag daher das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013, Az. P.St. 2361, in der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen berücksichtigen.

Schulentwicklungsplanung und Zukunft kleiner Grundschulstandorte im ländlichen Raum

Der Schul- und Kulturausschuss beriet Ende der 18. Legislaturperiode (nicht zuletzt aus

Anlass einer Antwort der damaligen Kultusministerin auf eine kleine Anfrage im Hessischen Landtag (18/7735)) die Frage der Schulentwicklungsplanung und die Zukunft kleiner Grundschulstandorte im ländlichen Raum.

Die Landesregierung vertrat dabei Ende 2013 die Auffassung, dass alle Grundschulen in Hessen auch bei anhaltend schwindenden Schülerzahlen eine hervorragende Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten. Ein Schulangebot vorzuhalten, das diesen hohen Anforderungen genüge, sei nach dem HSchG jedoch die originäre Aufgabe der kommunalen Schulträger. Sie haben die planerische Grundlage für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Schulangebot zu schaffen. Soweit festzustellen sei, dass in einer Schule auf Dauer die gemäß der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011 vorgeschriebene Mindestgröße der Klassen nicht erreicht werden könne, seien geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts sicherstellen. Dies habe der Schulträger mit der Schulentwicklungsplanung zu leisten. [...] „Insbesondere ländliche Regionen Hessens stehen angesichts anhaltender Schülerrückgänge vor dem Problem, ihr Bildungsangebot in der Fläche zu sichern. Andererseits ist gerade bei fortgesetztem Schülerrückgang streng zu prüfen, ob der Bestand an Schulen den Ansprüchen an eine gerechte Ressourcenverteilung und an eine hohe Qualität des Unterrichts genügen kann. Die demografische Entwicklung wirft insofern auch Standortfragen auf. Hierbei können Schülerzahlen nicht das einzige Kriterium für die Errichtung bzw. den Erhalt eines Schulstandorts sein. Insbesondere im ländlichen Raum ist im Einzelfall zu gewährleisten, dass ein Grundschulangebot in zumutbarer Entfernung zu erreichen ist.“ [...] „Zur Unterstützung ihrer Aufgabe und im Wissen darum, dass guter Unterricht nur unter zumutbaren Rahmenbedingungen gelingen kann, geht das Land bei der Schulentwicklungsplanung beratend auf die Schulträger zu.

Ihnen wird u.a. vermittelt, dass es in Grundschulen mit geringer Schülerzahl selbst bei jahrgangsübergreifendem Unterricht perspektivisch zu einer Gefährdung der Klassenbildung kommen kann. Nach der geltenden Klassengrößenverordnung ist für die Bildung einer

Grundschulklasse eine Schülerzahl von 13 erforderlich. In Einzelfällen wird empfohlen, durch Bildung einer Verbundschule mit zwei oder mehreren Standorten die Schließung von Grundschulstandorten zu verhindern. Der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs folgend, wird den Schulträgern unter Umständen auch die Aufhebung sehr kleiner Grundschulstandorte nahegelegt, insbesondere wenn der nächstgelegene Schulstandort in vertretbarer Fahrzeit erreicht werden kann.“

Der Schul- und Kulturausschuss stellte im Rahmen seiner Beratungen fest, es handele sich um eine der grundlegenden Fragen der weitergehenden inhaltlichen Positionierung der Schulträger im Bereich der Schulentwicklungsplanung unter dem Aspekt der negativen demografischen Entwicklung und der entsprechenden Auswirkungen insbesondere im ländlichen Raum. Der HLT habe sich zu der grundsätzlichen Frage und der Erhaltung kleiner Grundschulstandorte im ländlichen Raum zwar bereits mit seinem Strategiepapier positioniert.

Der Schul- und Kulturausschuss sieht dennoch das Problem, dass unterhalb einer gewissen Mindestgröße der Grundschule die erforderliche Qualität nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für Verbundlösungen.

Die neue Landesregierung greift die Thematik nun ebenfalls auf, formuliert jedoch in dem Koalitionsvertrag: „Kleine Grundschulen im ländlichen Raum sollen im ländlichen Raum nach Möglichkeit erhalten werden. Dabei finden die bereits erfolgreich angewendeten Instrumente des jahrgangsübergreifenden Unterrichts und der Verbundlösungen Anwendung.“

Schulische Inklusion in Hessen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 26. März 2009 auch für Deutschland verbindlich geworden ist. Mit der Ratifikation hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einen Prozess zur Umsetzung in Gang zu setzen und Maßnahmen zur Realisierung der festgeschriebenen Rechte zu ergreifen. Artikel 24 regelt im Grundsatz das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an Bildung.

Gemäß Artikel 24, Absatz 1 VN-BRK, „gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“. Die BRK bestimmt ferner nachdrücklich, dass das Recht auf inklusive Bildung „ohne Diskriminierung“ zu gewährleisten ist. Die Konvention enthält allerdings keine inhaltlichen Konkretisierungen, was ein „inklusives Bildungssystem“ ist. Die Behindertenrechtskonvention macht insbesondere keine Vorgaben darüber, auf welche Weise gemeinsames Lernen zu realisieren ist. Aussagen zur Gliederung des Schulwesens enthält die Konvention nicht. Über das allgemeine Rahmenziel „inklusives Schulsystem“ hinaus macht die BRK auch keine Vorgaben, in welchen Formen und schulischen „Settings“ inklusive Bildung zu organisieren ist.

Da das Bildungswesen in Deutschland der Kulturhoheit der Länder untersteht, erforderte die Umsetzung auch in Hessen eine Anpassung des Schulgesetzes. Zielsetzung des Hessischen Schulgesetzes ist eine schrittweise Aufgabe des bisherigen Systems von speziell ausgestatteten Förderschulen zugunsten einer inklusiven, d.h. grundsätzlich gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen. Eine entsprechende Anpassung des Hessischen Schulgesetzes wurde 2011 im Wege einer gesetzlichen Initiative der Landesregierung vorgenommen, jedoch hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Schulträger mit einem finanziellen Ressourcenvorbehalt versehen.

Der Verband vertrat stets die Auffassung, der Ansatz der VN-BRK sei gesellschaftspolitisch zu begrüßen. Von der Umsetzung des Artikels 24 könne das gesamte Gesellschaftssystem profitieren. Die tatsächliche Umsetzung des Art. 24 VN-BRK werfe jedoch nach wie vor eine Vielzahl von rechtlichen, organisatorischen und insbesondere finanziellen Fragen auf. Der HLT betonte insbesondere, dass in Hessen bis zu diesem Zeitpunkt ein flächendeckendes System von Schulen für lern-, sinnes-, und körperlich behinderte und kranke Menschen installiert war, die der LWV und mithin die kommunale Ebene betreibt. Das System sei nach wie vor in sich schlüssig, es sichere „ohne Diskriminierung“ die gesellschaftliche Teilhabe entsprechender Schüler, insbesondere eine professionelle und vor allem an die individuellen Bedürfnisse angepasste, optimale Förderung.

Die kommunale Ebene hat damit ihre bisher gesetzlich vorgegebene Verpflichtung in ausgezeichneter Weise erfüllt. Durch die Entscheidung des Bundes- und Landesgesetzgebers wurde diese kommunal getragene und grundsätzlich damit bereits einmal finanzierte Aufgabe inhaltlich grundlegend verändert. Die politisch gewollte Umstellung stellt deshalb eine neue Aufgabe dar, die der kommunalen Seite auferlegt wird.

Obwohl das Hessische Schulgesetz in § 51 Abs. 2 Satz 2 formal einen Finanzierungsvorbehalt enthält („Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten“) wird in der Praxis durch verstärkte Nachfrage der Eltern und Schüler nach und nach ein politischer Druck aufgebaut, dem sich die Schulträger vor Ort oftmals kaum entziehen können – mit entsprechenden Folgen für die kommunalen Haushalte.

Zwar hat das Land Hessen nach dem bereits mehrfach zitierten Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs in Sachen „Alsfeld“ künftig für die ausreichende Finanzierung entsprechender Aufgaben aufzukommen, dennoch wird nach wie vor hilfsweise die Forderung nach einem umfassenden finanziellen Ausgleich im Wege der Konnexität aufrecht erhalten.

Denn Art 137 Abs. 6 Satz 2 sieht für derartige Belastungen, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände (wie hier) in ihrer Gesamtheit betreffen, vor, dass ein entsprechender Ausgleich im Wege der Konnexität zu schaffen ist.

Der Verband hat deshalb in den bisherigen Anhörungen des Landtages stets mit dem Institut einer „landespolitisch determinierten Konnexität“ argumentiert, weil sich die Schulträger wie dargestellt rein faktisch der mit der landesgesetzlich vorgenommenen Weichenstellung und den damit verbundenen tatsächlichen und finanziellen Folgewirkungen nicht entziehen können. Aus Verbandssicht ist festzustellen, dass sich trotz der erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten und der ungeregelten Beteiligung der Landesseite nach derzeitiger Information kein Schulträger der Umsetzung der Inklusion verweigert hat.

Es wird in der Praxis (nicht zuletzt mit Blick auf eine Reihe von Klageverfahren betroffener Familien) dennoch immer deutlicher, dass auf

die kommunalen Schulträger erhebliche Investitionen zukommen, wenn die auf Seiten vieler Eltern – aber letztlich auch auf Ebene des Landesgesetzgebers gegebenen Integrations-Erwartungen erfüllt werden sollen. Die Umstellung auf ein inklusives Schulsystem erfordert daher nicht nur Ausweitungen der personellen Ausgaben seitens der Länder für Personal an den Schulen sondern vor allem auch erhebliche Investitionen seitens der Schulträger.

Vor dem Hintergrund der desaströsen Haushaltslage der kommunalen Ebene und angesichts der Größe des erforderlichen Investitionsvolumens, das sich aus einer grundlegenden Umstellung eines zentralen zu einem dezentralen System ergibt, muss allerdings betont werden, dass die Aufgabe von den kommunalen Schulträgern nicht erneut finanzierbar ist. Insbesondere für die notwendigen Umbauten von Schulgebäuden an allgemeinen Schulen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, um die Integration flächendeckend zu bewerkstelligen. Es wird deshalb nach wie vor eine gesetzliche Grundlage gefordert, die den Schulbereich mit entsprechenden originären finanziellen Landesmitteln ausstattet, um den gesamten schulischen Alltag der Integration bedarfsentsprechend und flächendeckend zu gestalten.

Dass die Erwartung erheblicher, zusätzlicher Kosten nicht nur auf Annahmen beruht, hat auch eine Beratung des Schul- und Kulturausschusses im November 2013 gezeigt.

Hintergrund der Beratungen war, dass der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den gemeindlichen Spitzenverbänden ein Gutachten vorgelegt hat, das nachweist, dass die kommunalen Folgekosten bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich erheblich sind. Die Hauptautorin des Gutachtens, Frau Dr. Alexandra Schwarz, Bergische Universität Wuppertal, stellte das Gutachten im Ausschuss vor und stand für Fragen zur Verfügung.

Die Kosten sind danach beispielhaft anhand der Stadt Essen und des Kreises Borken ermittelt worden. Trotz zurückhaltender Annahmen und einer „konservativen“ Schätzung für investive und laufende Kosten werden für den Kreis Borken allein für die Grundschulen bis 2019/2020 Investitionen in Höhe von 3 Mio. € und jährliche laufende Kosten von 4 Mio. € erwartet. Bei der Stadt Essen belaufen sich diese Kosten für alle allgemeinbildenden Schulen auf mindestens 18 Mio. € Investitionskosten

und ca. 12 Mio. € laufende Kosten. Diese Zahlen beinhalten noch nicht die pädagogisch sinnvollere Verkleinerung von Klassen, die für die Stadt Essen wie für den Kreis Borken zusätzliche Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe erfordern würde.

Ob auch die Hessischen Landkreise ggf. ein entsprechendes Gutachten in Auftrag geben, ist nicht abschließend entschieden und wird sich letztlich daran zu orientieren haben, wie die Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs ausfallen wird, bzw. ob sich das Land seiner Verantwortung stellen wird und zeitnah eine gesetzliche Grundlage schafft, die den Schulbereich mit entsprechenden originären finanziellen Landesmitteln ausstattet.

Lernen vor Ort - Transferagentur

Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich auch mit dem Transfer der im Rahmen des Bundesprogramms „Lernen vor Ort“ gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf möglichst viele hessische Kommunen befasst und sich dabei für den Aufbau einer Transferagentur in Hessen ausgesprochen. Gerade in Hessen bietet sich nach Auffassung des Ausschusses die Chance, die Erkenntnisse und die Gelingensfaktoren aus dem Strukturaufbau und den Themenfeldern von "Hessencampus", dem "Regionalen Übergangmanagement" und "Lernen vor Ort" wirksam zusammenzuführen und nachhaltig zu übertragen.

Mit "Lernen vor Ort" werden mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützt, ein kommunales Bildungsmanagement zu entwickeln, das lebenslanges, aufeinander abgestimmtes Lernen und erfolgreiche Bildungsbiografien für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Im Rahmen des Programms „Lernen vor Ort“ erprobten bundesweit seit 2009 insgesamt 35 Landkreise und kreisfreie Städte Modelle eines datengestützten Bildungsmanagements. Der Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Offenbach waren die beiden einzigen hessischen Kommunen, die gefördert wurden.

LUSD-Daten: Nutzung anonymisierter Grunddaten durch die Schulträger ?

Die hessische Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) ist ein Schulverwaltungsverfahren, das in das hessische Schulverwaltungsnetz eingebettet ist. Es soll die Schulen im täglichen Verwaltungsbetrieb entlasten. Angestrebt wird seitens des Hessischen Kultusministeriums die Verbesserung des Informationsflusses zwischen Schulen, Staatlichen Schulämtern und Ministerium. Das webbasierte System verwaltet Schüler-, Schul-, Unterrichts-, Leistungs- und Einsatzdaten der Lehrkräfte, prüft Belege sowie die Zulassung für Abitur, Haupt- und Realschulabschlüsse, druckt Zeugnisse und liefert die Grunddaten für Planung und Statistik.

Nach den Vorgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten - so das HKM - ist ein direkter Zugriff auf die Daten der LUSD jedoch nur der jeweiligen Schule, nicht aber den Schulträgern gestattet.

Der Schul- und Kulturausschuss machte in seinen Beratungen im Juli 2014 erneut deutlich, dass die Schulträger für Ihre Planungen, zum Beispiel Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung, usw. Planungsdaten benötigen, die jedoch nicht personenbezogen sind. In keinem Fall werden persönliche schulische Daten von Schülern benötigt. Der Verband trat vor diesem Hintergrund an die Leitung des Hessischen Kultusministeriums mit der Bitte heran, Möglichkeiten auszuloten, wie der Informationsfluss zu den Schulträgern mit Blick auf das System LUSD verbessert werden kann.

Aus Sicht des HKM besteht allerdings kein Datendefizit bei den Schulträgern. Das HKM bezieht sich in seiner aktuellen Antwort darauf, dass im Jahr 2008 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Schulträgern und unter Begleitung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ein Individualdatensatz zum Zwecke der Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung sowie Statistik abgestimmt worden sei. „Sofern bei den Schulträgern eine kommunale Statistikstelle vorhanden ist, werden die Einzeldaten zweimal im Jahr von der HKM-Statistikstelle zur Verfügung gestellt. Die Schulträger, welche nicht über eine eingerichtete kommunale Statistikstelle verfügen, bekommen aggregierte, d.h. verdichtete Datensätze. Die Rückmeldungen der Schulträger ließen bisher darauf schließen, dass die Datenlie-

ferungen unseres Hauses Ihre Anforderungen in hohem Maße erfüllen. Sofern dies an der ein oder anderen Stelle doch noch nicht der Fall sein sollte, können Sie sich mit unserer HKM Statistikstelle in Verbindung setzen“.

Zur weiteren Klärung wird die AG der Schulverwaltungsamtsleiter mit dem Ziel um Übermittlung konkreter Problemfälle gebeten werden, nunmehr final eine Lösung herbei zu führen.

HessenCampus

Die Frage der Zukunft der Initiative "Hessen-campus – Lebensbegleitendes Lernen", mit der vom Ansatz her die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen“ gestärkt werden soll, war erneut Gegenstand einer innerverbandlichen Diskussion.

Dabei wurde das grundsätzliche Bekenntnis dazu deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können.

Anerkannt wird, dass als Fortsetzung oder im Zuge der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Weiterbildung steht somit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des Lebenslangen Lernens und einer Anpassung des Bildungssystems an aktuelle Anforderungen öffnen.

Ersatzschulfinanzierung

Rückwirkend zum 01.01.2013 wurde im vergangenen Berichtszeitraum durch die Landesregierung eine Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes einschließlich einer grundlegenden Reform der Bezuschussung der Ersatzschulen umgesetzt. Diese Reform war aus Sicht der Landesregierung erforderlich, weil „die Ersatzschulen nach einem nicht mehr zeitgemäßen Finanzierungsmodell bezu-

schusst wurden, welches die tatsächliche Personalkostenstruktur an den heutigen staatlichen Schulen nicht mehr widerspiegelte“. Die Ersatzschulen erhalten seitdem von den auf der neuen Datengrundlage ermittelten Schülerkosten der staatlichen Schulen für die allgemeinen Schulen nicht mehr wie bisher unterschiedliche Sätze von 75 % bzw. 87,5 %, sondern einheitlich 85 %. Die Zuschussquote für die Förderschulen bleibt bei 90%, allerdings auf Basis einer durchweg höheren Kostengrundlage. Die bisher unterschiedliche Bezuschussung einzelner Schulformen wurde dadurch in einem zehnjährigen Stufenplan von 2013 bis 2022 sukzessive auf die Zielsätze angehoben. Zusätzlich wurde ein Inflationsausgleich gewährt.

Der HLT hatte auf Grundlage einer Umfrage und entsprechender Beratungen in den Gremien eine Stellungnahme abgegeben. Dabei wurde zunächst auf den immer noch ungeregelten Konnexitätsausgleich für die bereits 2006 vorgenommene Anpassung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes verwiesen. Durch dieses Gesetz wurden die kommunalen Schulträger verpflichtet, ihre Finanzierungsanteile zu Gunsten der Ersatzschulträger um 50 Prozent zu erhöhen. Eine Konnexitätsregelung zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern mittlerweile entstandenen, erheblichen Mehrkosten enthielt dieses Gesetz nicht. Die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Nachgang zur Konnexitätsfrage geführten Gespräche über die finanziellen Auswirkungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes führten zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Die kommunalen Spitzenverbände beantragten daraufhin 2006 erstmals eine Sitzung der Konnexitätskommission (Art 137 HV i.V. § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden). Nach kontroverser Diskussion wurde schließlich dahin gehend Übereinstimmung erzielt, dass breit angelegte Gespräche mit dem Ziel der Konsensfindung auch über andere Sachverhalte, deren Konnexitätsrelevanz streitig ist, geführt werden sollen. Die Gespräche mündeten in das sog. „Dialogverfahren mit der Landesregierung“. Die 2006 formulierte Position gilt unverändert fort.

Hinsichtlich der aktuellen Gesetzesanpassung 2013 war klar und wurde so auch seitens der

Landesregierung kommuniziert, dass die vorgesehenen Erhöhungen nicht zulasten der kommunalen Schulträger finanziert werden.

HKM-Erlass: Gastschulbeiträge im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Abweichend hierzu übersandte der Hessische Kultusminister im Mai 2014 einen Erlass, der im Ergebnis die Kosten für die von den öffentlichen Schulträgern zu zahlenden Gastschulbeiträge dennoch erhöhen würde.

Der Schul- und Kulturausschuss und das HLT-Präsidium lehnten die vorgetragenen rechtlichen Erwägungen ab. Dem HKM wurde mitgeteilt, dass der Verband erhebliche Bedenken gegen die vorgegebene Vorgehensweise erhebt. Diese widerspreche nicht nur der bisherigen Verwaltungspraxis, sondern finde insbesondere auch keine Grundlage in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und dem in den Gesetzesmaterialien eindeutig geäußerten Willen des Gesetzgebers. Vielmehr gehe aus dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Schulgesetz eindeutig hervor, dass für die Höhe des Gastschulbeitrages alleine die tatsächlich besuchte Schulform entscheidend ist.

Hessischer Volkshochschulverband

Der gute Kontakt zum Hessischen Volkshochschulverband wurde durch regelmäßige Gespräche mit Vorstand und Geschäftsführung des HVV im Rahmen der Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses fortgeführt. Im Rahmen der 37. Verbandsversammlung des Hessischen Volkshochschulverband im Mai 2014 war der Verband mit einem Grußwort vertreten.

Medieninitiative Schule@Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Me-

dienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in der Schule zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung“ vom 23.05.2001 hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht: Die IT-Ausstattung an den Schulen konnte nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher allerdings relativ gering.

Wesentlich ist jedoch nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung öffentlich deutlich gemacht hat, dass abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere / äußere Schulverwaltung) die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative aber seit einigen Jahren ins Stocken geraten. Um der Sache willen ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung - insbesondere von Landesseite - dringend erforderlich. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Bislang stand zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen“ zurück bleiben.

Für das 4. Quartal 2014 wurde nun ein erster Kontakt mit der neuen Landesregierung in der Frage der Fortführung der Medieninitiative Schule@Zukunft vereinbart. Abzuwarten bleibt, welche neuen Akzente gesetzt werden sollen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen nimmt allerdings konkret auf den Bereich Medienkompetenz Bezug: „Medienkompetenz bildet in der heutigen „digitalen“ Gesellschaft eine Schlüsselqualifikation, die frühzeitig erworben werden soll-

te, die wir vor allem in der Schul- und Erwachsenenbildung fördern wollen und die es lebenslang fortzuentwickeln gilt.“ ... „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind. Wir werden ein dauerhaft begleitendes Medienbildungskonzept erarbeiten, das sowohl die Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, insbesondere auch deren Befähigung zur medienpädagogischen Elternarbeit, in den Blick nimmt ...“

Damit werden eine Reihe der Forderungen des HLT aufgegriffen. Insbesondere der Satz „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind“ lässt den Schluss zu, dass die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln, erkannt wurde. Damit müsste eine Bereitschaft korrespondieren, sich im Bereich der Schulausstattung mit IT-technik weitergehend zu engagieren. Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ bietet eine gute Grundlage hierzu.

Landräteseminar 2014

Der HLT hat auch in diesem Jahr ein insgesamt zweitägiges Landräteseminar in Berlin durchgeführt, das seitens des Referates Wirtschaft /Schule u. Kultur organisiert wurde.

Dabei standen zum einen intensive Beratungen mit dem Deutschen Landkreistag zu aktuellen kreisrelevanten Entwicklungen auf Bundesebene im Mittelpunkt. Ergänzt wurden diese Beratungen u.a. durch ein Gespräch mit Herrn Staatsminister im Bundeskanzleramt, Dr. Helge Braun, MdB. In weiteren Seminarteilen tauschten sich die Landräte mit der Hessischen Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, Frau Lucia Puttrich, zum Thema: „Europa nach der Wahl - Welche neuen Impulse lässt die EU nach der Wahl des europäischen Parlaments für die Arbeit der Kommunen erwarten?“ aus. Mit Herrn Dr. Michael Meister, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen und Vorsitzender der Landesgruppe Hessen der CDU/CSU- Bundestagsfraktion wurde ein Dialog zum Thema: Hessi-

sche Interessen in der Bundespolitik unter besonderer Berücksichtigung der Bund/Länder-Finanz-beziehungen geführt. Mit Herrn Dr. Jens Zimmermann, MdB, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Landesgruppe Hessen im Deutschen Bundestag diskutierten die Landräte das Thema: Hessische Interessen in der Bundespolitik unter besonderer Berücksichtigung der digitalen Agenda für Deutschland.

Im Ergebnis bestätigte sich erneut die Notwendigkeit, vor Ort auf Bundesebene die Praxisauswirkungen der dortigen Politik zu beschreiben und - wo erforderlich - konkrete Korrekturen anzumahnen.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01. Oktober 2014):

Präsidium

Präsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Vizepräsident: Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder

Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Günter Retzmann**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Ingrid Hasse**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Gottfried Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Dr. Karl Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Heiko Wingenfeld**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis (stv. Vorsitzender)
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Ackermann**, Vogelsbergkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße (Vorsitzender)
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Zielinski**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat Neupärthl , Schwalm-Eder-Kreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Dr. Schmidt , Landkreis Hersfeld-Rotenburg				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Güttler , Landkreis Kassel				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Wingenfeld, Dr. Heiko	
Hersfeld-Rotenburg	Schmidt, Dr.Karl-Ernst	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Neupärthl, Frank-Martin	Kreutzmann, Michael	Becker, Winfried	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat Schuster , Lahn-Dill-Kreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Krebs , Hochtaunuskreis				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Funck , Landkreis Gießen				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Oßwald, Dirk	Schmahl, Dr. Christiane Hechler, Katrin
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Banzer, Jürgen	Kraft, Uwe	Aurand, Stephan
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Schreiber, Heinz	
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Simmler, Susanne	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Kollmeier, Wolfgang	Baron, Johannes
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Retzmann, Günter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat Arnold , Wetteraukreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Wilkes , Landkreis Bergstraße				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Hohl , Landkreis Groß-Gerau				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Wilkes, Matthias	Schneider, Gottfried	N.N.	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Kübler, Dietrich	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Ackermann, Jürgen	Zielinski, Peter	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Becker-Bösch, Stephanie	Betschel-Pflügel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Schneider, Gottfried
Darmstadt-Dieburg	Wucherpennig, Dagmar
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Banzer, Jürgen (stv. Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Retzmann, Günter
Wetteraukreis	Becker-Bösch, Stephanie
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Ackermann, Jürgen
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01. Oktober 2014)

Geschäftsführung: Herr Christian Engelhardt (Geschäftsf. Direktor)
Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Jan Hilligardt (Direktor)

Referate: Herr Dirk Rost
Herr Tim Ruder
Herr Daniel Rühl
Herr Lorenz Wobbe

Sachgebiete: Frau Christiane Herbert
Frau Anne Monreal-Horn (Referentin)
Frau Melanie Ries-Knauer
Herr Robert Stark (Referent)
Herr Felix Würfel
Frau Angela Zentgraf (Referentin)

Sekretariate: Frau Gabriele Kemnitz
Frau Barbara Racke
Frau Patricia Rehn
Frau Nina Seitz

Poststelle: Herr Burkhard Rutkowski

Sitz der Geschäftsstelle: Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0
Telefax: 06 11/17 06-27
PC-Fax: 06 11/90 02 97-70
E-mail-Zentrale: info@hlt.de
Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abrechnungsguthaben im Kommunalen Finanzausgleich 2013 8
Abwesenheitsregelung (Rahmenvereinbarung) 56
Agrarverwaltung 69
Angemessene Finanzausstattung 11
Anschubfinanzierung im U3-Bereich 48
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 75
Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportamtsleitungen 26
Arbeitsgemeinschaft der Veterinärämterleiter 88
Aufgabenreform 19
Aufstellung und Prüfung Jahresabschlüsse 14
Ausbau-/Bedarfsplanung 48
Ausländerbehörden 26
Ausländische Flüchtlinge 24
Auslastung (Rahmenvereinbarung) 56
Aussetzung Ermäßigungssatz für Kreisumlagegrundlagen Sonderstatusstädte 16

B

Basel III 19
Bau und Planung von Kreisstraßen 89
Baugesetzbuch 85
Baum-Gutachten“ zur „Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung 80
Baurecht 85
Behindertenrechtskonvention 33
Beirat Kommunalisierung sozialer Hilfen 39
Berufliche Teilhabe 29
Berufsausbildung 93
Besoldungsrecht 21
Betriebskosten 48
Bildung 90
Bildung als Standortfaktor 90
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume 90
Bildungs- und Teilhabepaket 31, 32, 33
Bildungsgipfel 91
Bildungspapier des DLT 91
Biodiversitätsstrategie 84
Brand- und Katastrophenschutz 22
Breitband 69
Breitbandgipfel 74
Breitbandversorgung 73
Bundeskinderschutzgesetz 57
Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung 34
Bundesteilhabegesetz 35

C

Clearingclass 54

D

Demografiestrategie der Bundesregierung 67, 68
Demografische Entwicklung 65
Der Finanzausschuss 9
Dienstrecht 21
Dualer Studiengang BASS 30

E

EIBE 55
Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 51
Elektro- und Elektronikgerätegesetz 81
Elektromobilität 90
Elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen 18
ELER-Programm ab 2013 70
Energieversorgung 82
Energiewende 66, 82
Enquetekommission 91
"Kein Kind zurücklassen" 91
Entflechtungsmittel 69
Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen 79
Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) 71
Ergänzungspfleger 55
Erhebung von Straßenbeiträgen 14
Erhöhung der Grunderwerbsteuer 8
Erneuerbare Energien 68
Erneuerbare-Energien-Gesetz 83
Ersatzschulfinanzierung 99
Erzeugergemeinschaften für regionale Produkte 68
Europa 26
Evaluation 49
Evaluationsbericht zu Pflegestützpunkten 44

F

Facharbeitsgruppe KFA 2016 8
Fahrzeug-Zulassungsverordnung 78
Familiengeprägte bäuerliche Landwirtschaft 68
Festansatz 11
Feuerwehrlaufbahnverordnung 23
Feuerwehrgesetz 23
Feuerwehr-Organisationsverordnung 23
Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 8
Fleischuntersuchung 85
Flüchtlinge und Integration 24
Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung 79
Frauenhäuser 39
Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) 76
Führungszeugnis 58

G

G8 und G9 92, 94
Gesetz zur Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften 15
Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen 49
Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen 41
Gesundheitspakt 60
Gewerberecht 77
Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung 77
Gutachten 97
GVFG-Mittel 69

H

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht 12

Härtefallkommissionsgesetz 24
Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise
5
Haushaltsplan des Landes Hessen für 2014 8
Haushaltssicherungskonzepte 13
Haushaltsumfrage 5
Häusliche Pflege 41
Hessen Agentur 69
Hessen Mobil 89
HessenCampus 93
Hessische Fahrberechtigungsverordnung 23
Hessische Laufbahnverordnung 21
Hessische Urlaubsverordnung 22
Hessischer Staatsgerichtshof 8
Hessischer Volkshochschulverband 100
Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz 22
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 22
Hessisches Kinderförderungsgesetz 49
Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz 76
Hilfe zur Pflege 37
Hilfekonferenzen 36
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des
Schulwesens in Hessen 91

I

iKFZ: internetbasierte Kfz Zulassung 78
Inklusion und Förderschulen 93
Inklusive Beschulung 52
Integration 26
Investitionsförderung in der Altenhilfe 41
IVENA 62

J

Jugendhilfekommission 56

K

Kassenärztliche Vereinigung Hessen 59
Kassenverstärkungskredite 5
KATWARN 22, 23
Kennzahlenvergleich SGB VIII 53
Kleine Grundschulen im ländlichen Raum 92
Klinikverbund 64
Koalitionsvertrag Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen
und Umwelt 68
Koalitionsvertrag Hessen, Bereiche Schule und Kultur
92
Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und
Gemeinden 15
Kommunale Anleihen 19
Kommunale Bildungslandschaften 93
Kommunale Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz 81
Kommunale Verantwortung für die Pflege 40
Kommunale Wertstoffwirtschaft 79
Kommunaler Schutzschirm 11
Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen
19
Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen 39
Kommunalrecht 20
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 21
Konnexität 97
Konnexitätsrelevante Vorgänge 16
Konsequente Zuweisung 54
Konsolidierungsziele 11
Kooperationsvereinbarung "Starker Sport – Starke Städte,
Gemeinden und Landkreise 27

Krankenhaus 59, 62, 63, 64
Kreisfinanzen 5
Kreisstraßen 89
Kreisumlagebesatz 5
Kurzzeitpflege 41

L

Landesaufnahmegesetz 24
Landessportbund Hessen 26
Landtourismus 71
Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume 65
LEADER 71
Lebensbegleitendes Lernen 99
Lebensmittelkontrolle 69
Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) 98
Leistungen an den LWV 6
Leitbilder und Handlungsstrategien für die
Raumentwicklung in Deutschland 72
Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte
13
Leitstellen 63
Lenkungsgruppe zur Neuordnung des KFA 9
Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“ (SchuB) 93
Lernen vor Ort - Transferagentur 98

M

Maßnahmepauschale 51
Medieninitiative Schule @ Zukunft 100
Medienkompetenz und Jugendmedienschutz 93
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des
Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und
des Verbraucherschutzes 87
Metropolstrategie 66
Milchbauern 69
Mindestkonsolidierungsbeitrag 12
Monopolkommission 78

N

Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 8
Naturschutz 84
Negative demografische Entwicklung 67
Neuausrichtung der Pflegeversicherung 40
Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs ab
dem Jahr 2016 10
Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 8
Nivellierungshebesätze für die kommunalen Realsteuern
10

O

Öffentlicher Gesundheitsdienstes (ÖGD) 61
Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte 58
ÖPNV im ländlichen Raum 69

P

Pakt für den Nachmittag 92, 93
Lenkungsausschuss 94
Personalbedarf in Betreuungsbehörden 46
Personalkostenerstattung 55
Personalschlüssel (Rahmenvertrag) 56
Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe
35
Pflegebedürftigkeitsbegriff 40

Pflegeinfrastruktur-planung 40
Pflegevergütung 43
PISA-Studie 90
Positionspapier des Hessischen Tourismusverbandes 75
Post und Telekommunikation 77
Postfilialen 77
Praktische Arbeitshilfe 31, 32
Prognosestörung 11
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 47

R

Rahmengebühr 86
Rahmenkonzept zum Massenansturm von Verletzten 23
Rahmenvereinbarung amtliche tierärztliche Tätigkeiten 88
Rahmenvereinbarung Integration 50
Rahmenvereinbarung Jugendhilfe 56
Raumprobleme 95
Recht und Verfassung 19
Rechtsanspruch 50
Reform des Übergangs von Schule und Beruf 93
Regenerative Energien 82
Regionalisierungsmittel 69
Ressortumfrage zu kommunalen Pflichtaufgaben 9
Rettungsdienst 62
Richtlinien "Soziale Wohnraumförderung" 85
Richtlinien für die Soziale Wohnraumförderung 77
Runder Tisch Wald und Sport 85

S

Satzungsermächtigung 86
Schuldnerberatung 39
Schule @ Zukunft 100
Schule gemeinsam verbessern 93
Schule und Kultur 90
Schulen für Erziehungshilfe 90
Schulentwicklungsplanung 95
Schülerbeförderungskosten 95
Schulgesetz / Novelle 94
Schulinspektion 93
Schulkampf 91
Schulsozialarbeit 93
Schulumlagebesatz 5
Schulverwaltung 93
Schutzschirm 89, 94
Schwarzarbeit 77
SEPA 19
Sicherungsverwahrte 33
Sonderschutzplan Sanitätswesen 23
Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ 49
Sonstige Gesetzgebungsverfahren 24
Sozialbudget 39
Sozialraumorientierung 40
Sport 26
Staatliche Schulämter 93
Stabilitätsansatz 11
Stark in der Fläche 67
Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde 45
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 65
Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung 91

T

Teilhabeassistenz 51
Teilhabe-Konferenzen 36

Teilstationäre Pflege 41
Tourismus 69, 74
Tourismusförderung 69

U

U3-Ausbau und Rechtsanspruch 48
Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit 18
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 54
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) 96
Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs 95, 97

V

Veranschlagung der Schul- und Krankenhausumlage 16
Verbandsinterne Facharbeitsgruppe 9
Verbandsinterne Lenkungsgruppe 9
Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 71
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen 6
Verfassungsklage 7
Vergleichsring in der Jugendhilfe 53
Vergütungen in Pflegeeinrichtungen 43
Verkehr / ÖPNV 88
Vernetzung der Pflegesatzverhandler/-innen 44
vertikaler Finanzausgleich 11
Verwaltungsstreit wg. Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagebesatzes 7
Veterinärverwaltung 69
Veterinärwesen 85
VN-BRK 53
Vollstationäre Pflege 40
Vormundschafts- und Betreuungsrecht 55

W

Waldgesetz
Forstgesetz 85
Wasserrecht 81
Wasserverbandsgesetz 81
Weiterbildungspakt 93
Wertstoffentsorgung 79
Wertstoffgesetz 79
WI-Bank (EU-Zahlstelle) 71
Windenergie 68
Wirtschaftliche Betätigung 69
Wirtschaftliche Entwicklung 65

Z

Zahlungsunwirksame Vorgänge 9
Zielvereinbarungen 28, 39
Zukunft kleiner Grundschulstandorte im ländlichen Raum 95
Zusammenführung der Budgets von Land und Kommunen 93
Zuschussbedarf des Produktbereichs 06 6
Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 5
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz 86
Zweite Verordnung zur Änderung der VwKostO-HMUELV 85
Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 21

